

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon zentral 062 835 12 40
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail

Kommission für Wissenschaft, Bildung
und Kultur des Ständerats

direktion@ipi.ch

3. Juni 2026

25.434 s Pa. Iv. WBK-S. Urheberrechte. Für eine klare Rechteverwertung bei Konzerten; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. März 2026 laden Sie die Kantonsregierungen ein, Stellung zum Vorentwurf für die Umsetzung der parlamentarischen Initiative 25.434 "Urheberrechte. Für eine klare Rechteverwertung bei Konzerten" sowie zum zugehörigen erläuternden Bericht zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für diese Möglichkeit und nimmt die Einladung gerne wahr.

1. Grundsätzliche Bemerkungen

Der Regierungsrat begrüsst die vorgeschlagene Präzisierung des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz, URG) zur Rechteverwertung bei Konzerten. Klare, verlässliche Rahmenbedingungen für Veranstalter und Kulturschaffende sind zentral, damit ein vielfältiges Konzert- und Kulturangebot mit vertretbarem administrativem Aufwand realisiert werden kann.

Der Regierungsrat unterstützt das Ziel, die Markttransparenz durch eine kollektive Verwertung der Aufführungsrechte zu wahren, um weiterhin eine effiziente Rechteverwertung zu ermöglichen, den Urheberinnen und Urhebern eine lückenlose Vergütung für die Werknutzung zu sichern sowie die rechtliche und finanzielle Planungssicherheit der Veranstalterinnen und Veranstalter zu erhalten. Insbesondere soll damit vermieden werden, dass Veranstalter mit parallelen Rechtereklärungen, erhöhtem Abklärungs- und Verhandlungsaufwand sowie unvorhersehbaren Kosten bis hin zu Doppelabrechnungen konfrontiert werden.

2. Auswirkungen auf die Laienkultur

Das Selbstverständnis des Kantons Aargau als "Kulturkanton" beruht wesentlich darauf, dass Kulturangebote und kulturelles Schaffen für alle Bevölkerungsteile niederschwellig zugänglich sind. Deshalb ist der kantonalen Kulturförderung die Unterstützung der Laienkultur ein zentrales Anliegen. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf Massnahme 2e) des kantonalen Kulturkonzepts:

"Die Abteilung Kultur entwickelt in Zusammenarbeit mit Vereinen und Verbänden ein Konzept zur Stärkung der Vereine im Laienkulturbereich. Das Konzept setzt Schwerpunkte bei der Gewinnung und Förderung von Nachwuchs sowie bei der Organisationsentwicklung."

Laienformationen führen in der Regel ein breites Repertoire mit vielen Werken Dritter auf. Eine wachsende Zahl profitorientierter Direktlizenzierender erhöht die Komplexität und verringert die Übersicht. Dadurch wird die rechtssichere und effiziente Klärung der Rechte erschwert – besonders für Kulturschaffende ohne einschlägige professionelle Ausbildung oder langjährige Erfahrung, die sich erst zu rechtfinden müssen. Das Lizenzierungsmodell der kollektiven Rechtewahrnehmung ermöglicht unter anderem dieser Zielgruppe den Zugang zu einem breiten Repertoire ohne aufwändige Rechteabklärungen, indem eine zentrale, unabhängige und professionell organisierte Anlaufstelle als direkte Ansprechpartnerin fungiert.

Für die Kulturveranstaltenden erhöhen klare gesetzliche Kriterien die Rechts- und Planungssicherheit. Das unterstützt insbesondere Vereine mit ehrenamtlichen Strukturen: Für Veranstalterinnen und Veranstalter sinkt der Abklärungsaufwand, weil klarer erkennbar ist, wann eine persönliche Verwertung überhaupt möglich ist. Parallele Lizenzierungswege entfallen, und die Transaktionskosten sinken. So binden Unklarheiten und zusätzliche Abklärungen weniger Ressourcen. Die Vereine können sich dadurch stärker auf die Nachwuchsarbeit konzentrieren und Kultur schaffen.

3. Auswirkungen auf das professionelle Kulturschaffen

Professionelle Interpretinnen und Interpreten profitieren von der vorgeschlagenen Präzisierung, weil sie die Zuständigkeiten bei Konzertlizenzen klärt. Bei Programmen mit Werken verschiedener Urheberinnen und Urheber sinkt der Abklärungsaufwand für Veranstalterinnen und Veranstalter, weil sie die erforderlichen Aufführungsrechte grundsätzlich mit einer einzigen Lizenz über die SUISA erwerben können. Dadurch dürften Rückfragen an Bands und Ensembles abnehmen und der administrative Zusatzaufwand für professionelle Musikerinnen und Musiker sinken. Bei der weiterhin zulässigen persönlichen Rechteverwertung in den spezifizierten Ausnahmefällen, lässt sich die Vergütung der Urheberrechte direkt zusammen mit der Gage regeln.

Für urhebende Kulturschaffende erhöht die Gesetzesanpassung die Sicherheit, dass Vergütungen tatsächlich geleistet werden. Viele Urheberinnen und Urheber können den Markt nicht laufend beobachten und unlizenzierte Aufführungen nicht wirksam unterbinden. Darum sorgt die kollektive Rechtewahrnehmung dafür, dass Aufführungsrechte durchgesetzt und Einnahmen korrekt an alle beteiligten Urheberinnen und Urheber verteilt werden. Das gilt besonders in Konstellationen, in denen Rechteinhabende nicht präsent sind oder sich die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner ändern, etwa bei Nachlässen. Indem die Vorlage die persönliche Verwertung auf einfache Eigenrepertoire-Fälle begrenzt, reduziert sie das Risiko unvollständiger Lizenzen und das Risiko, dass Vergütungen insbesondere für weniger sichtbare Urheberinnen und Urheber ausbleiben.

4. Stellungnahme zu potenziellen Risiken

Die vorgesehene Einschränkung der persönlichen Verwertung von Urheberrechten auf Fälle, in denen Urheberinnen und Urheber als Interpretinnen und Interpreten an der Aufführung mitwirken und ausschliesslich Werke aufgeführt werden, an denen sie das alleinige Aufführungsrecht innehaben, erscheint sachgerecht und praktikabel. Möglichen Einwänden, wonach die persönliche Rechteverwertung effizienter sei oder höhere Vergütungen ermöglichen, ist entgegenzuhalten, dass eine Ausweitung der persönlichen Rechteverwertung gemäss erläuterndem Bericht zu einer Fragmentierung und zu parallelen Rechteklärungen führen kann, was die Aufwände erhöht und das System insgesamt weniger nachhaltig macht. Die potenzielle Steigerung von Erlösen aus Lizenzverkäufen für einige wenige Kulturschaffende kann die Kosten und Unsicherheiten der Mehrheit der Akteurinnen und Akteure nicht aufwiegen. Für den Kanton Aargau steht im Vordergrund, dass die kollektive Rechtewahrnehmung eine verlässliche Vergütung auch für jene Urheberinnen und Urheber sicherstellt, die ihre Ansprüche nicht mit vertretbarem Aufwand laufend verfolgen und durchsetzen können.

5. Überlegungen zur Umsetzung

Wir empfehlen, die neue Abgrenzung der persönlichen Verwertung nach Möglichkeit mit praxisnahen Hinweisen zu begleiten, damit insbesondere kleinere und geförderte Formate nicht durch Unsicherheit oder zusätzlichen Klärungsaufwand belastet werden. Hinsichtlich der Kommunikation wäre zu begrüßen, wenn der Bund und die zuständige Verwertungsgesellschaft geeignete Kanäle wählen, damit sie ehrenamtlich organisierte Strukturen erreichen, einschliesslich solcher, die keinem Verband angehören. Im Kanton Aargau bietet sich dafür die 2025 geschaffene Koordinationsstelle "KoALa" als Multiplikatorin an. Sie kann Informationen zielgruppengerecht verbreiten und damit zur praxis-tauglichen Umsetzung in der Laienkultur beitragen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Stephan Attiger
Landammann



Joana Filippi
Staatsschreiberin



KANTON
APPENZEL INNERRHODEN

Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
direktion@ipi.ch

Appenzell, 21. Mai 2026

25.434 s Pa. Iv. WBK-S. Urheberrechte. Für eine klare Rechteverwertung bei Konzerten Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. März 2026 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur parlamentarischen Initiative 25.434 «Urheberrechte. Für eine klare Rechteverwertung bei Konzerten» zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie ist unterstützt die vorliegende parlamentarische Initiative, beziehungsweise die vorgeschlagene Präzisierung des Urheberrechtsgesetzes.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:


Roman Dobler

Zur Kenntnis an:

- Volkswirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Erziehungsdepartement Appenzell I.Rh., Hauptgasse 51. 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Regierungsrat, 9102 Herisau

Kommission für Wissenschaft,
Bildung und Kultur des Ständerates
3003 Bern

Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 2. April 2026

Eidg. Vernehmlassung; Änderung des Urheberrechtsgesetzes (25.434 s Pa. Iv. WBK-S. Urheberrechte. Für eine klare Rechteverwertung bei Konzerten); Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. März 2026 lud die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerates die Kantonsregierungen ein, zum Vorentwurf betreffend eine Änderung von Art. 40 des Urheberrechtsgesetzes bis am 14. Juni 2026 Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat begrüsst die vorgeschlagene Präzisierung der Bundesaufsicht im Bereich der Verwertung von Urheberrechten. Diese bestätigt und stärkt das bewährte System der kollektiven Wahrnehmung von Urheberrechten, welches die Vergütung der Urheberinnen und Urheber verlässlich absichert. Gleichzeitig gewährleistet es eine einfache und rechtssichere Situation für Veranstalter. Damit bleibt ein effizienter Zugang zu Repertoires und eine praktikable Organisation von Konzerten und anderen Kulturveranstaltungen gesichert.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Roger Nobs, Ratschreiber



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Ständerat
Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur
3003 Bern

Per Mail an:
direktion@ipi.ch

RRB Nr.: 492/2026
Direktion: Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

13. Mai 2026

**Vernehmlassung des Bundes: 25.434 s Pa. Iv. WBK-S. Urheberrechte. Für eine klare Rechteverwertung bei Konzerten.
Stellungnahme des Kantons Bern**

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. März 2026 laden Sie die Kantonsregierungen ein, zum Vorentwurf zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative 25.434 «Urheberrechte. Für eine klare Rechteverwertung bei Konzerten» sowie zum zugehörigen erläuternden Bericht Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit und unterbreiten Ihnen nachfolgend unsere Stellungnahme.

Grundsätzliches

Der Regierungsrat des Kantons Bern begrüsst die vorgeschlagene Präzisierung des Urheberrechtsgesetzes zur Rechteverwertung bei Konzerten. Er erachtet klare Zuständigkeiten und verlässliche Rahmenbedingungen für Veranstalter und Kulturschaffende als zentral, um ein vielfältiges Konzert- und Kulturangebot mit vertretbarem administrativem Aufwand sicherzustellen.

Ausgangslage

Das Urheberrechtsgesetz sieht vor, dass Konzertveranstalterinnen und Konzertveranstalter die Rechte an aufgeführter Musik in der Regel über die Verwertungsgesellschaft SUISA erwerben. Eine Ausnahme besteht, wenn die Urheberinnen und Urheber oder deren Erben ihre Rechte selbst wahrnehmen. Diese Möglichkeit wird zunehmend für Direktlizenzierungen genutzt: Rechteinhaberinnen und -inhaber lösen ihre Werke aus dem System der Verwertungsgesellschaften, um sie selbst zu verwalten oder an Verlage oder Direktlizenzierungsagenturen zu übertragen. Die vorliegende Präzisierung schliesst eine Lücke und schafft Klarheit, indem sie festlegt, wann eine persönliche Rechteverwertung zulässig ist: nämlich dann, wenn die auftretende Künstlerin oder der auftretende Künstler sämtliche Rechte an den aufgeführten Musikwerken innehat.

Würdigung der Vorlage

Der Regierungsrat anerkennt, dass die vorgeschlagene Präzisierung im Urheberrechtsgesetz zur Stabilisierung eines bewährten Systems beiträgt, die Markttransparenz stärkt und eine bestehende Regelungslücke schliesst. Die Direktlizenzierung wird mit der Anpassung auf jene Konstellationen eingeschränkt, in denen diese zweckmässig und sachgerecht ist. Der Regierungsrat unterstützt die mit der Gesetzesänderung verfolgten Ziele und deren positive Auswirkungen.

Veranstalterinnen und Veranstalter

Durch eine klare, einheitliche Regelung der Direktlizenzierung wird die rechtliche und finanzielle Planungssicherheit für Konzertveranstalterinnen und Konzertveranstalter gestärkt sowie eine effiziente Rechteverwertung gewährleistet. Für Veranstalterinnen und Veranstalter sinkt der Abklärungsaufwand, da klar geregelt ist, wann eine persönliche Verwertung zulässig ist. Zudem können die erforderlichen Aufführungsrechte bei Programmen mit Werken verschiedener Urheberinnen und Urheber grundsätzlich mit einer einzigen Lizenz über die SUIA erworben werden. Die Vorlage trägt damit dazu bei, die Risiken eines erhöhten Aufwands für Rechteabklärungen, paralleler Lizenzierungswege sowie möglicher Doppelabrechnungen zu reduzieren. Ein geringerer Abklärungs- und Verhandlungsaufwand sowie die Vorhersehbarkeit der einheitlichen Tarifkosten kommen insbesondere auch Veranstaltenden mit ehrenamtlichen Strukturen und begrenzten (professionellen) Ressourcen zugute.

Urheberinnen und Urheber

Urheberinnen und Urheber und ihre Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger sind nicht in der Lage, den Markt laufend und umfassend zu überwachen und unlizenzierte Aufführungen wirksam zu unterbinden. Daher stellt die kollektive Rechtswahrnehmung die lückenlose Durchsetzung der Aufführungsrechte sowie die sachgerechte Verteilung der Einnahmen sicher. Direktlizenzierungen können dies nicht immer gewährleisten, da häufig nur einzelne Rechteinhaber vertreten sind und Informationen über weitere Urheberinnen und Urheber nur unvollständig vorliegen. Indem die Vorlage die persönliche Verwertung auf diejenigen Fälle beschränkt, in denen ausschliesslich eigene Werke aufgeführt werden, wird das Risiko unvollständiger oder fragmentierter Lizenzen sowie ausbleibender Vergütungen minimiert.

Bei der weiterhin zulässigen Direktlizenzierung kann die Vergütung der Urheberrechte direkt, unkompliziert und vollständig zusammen mit der Gage verhandelt und abgerechnet werden. Die Solidarität unter Rechteinhabenden wird dabei nicht beeinträchtigt.

Vielfalt des Kulturangebots

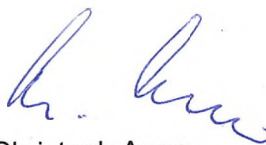
Gemäss kantonalem Kulturförderungsgesetz (KKFG) hat die Kulturförderung des Kantons Bern unter anderem den Auftrag, die kulturelle Vielfalt zu stärken. Vor diesem Hintergrund unterstützt der Regierungsrat die geplante Stärkung eines Systems, das für ein vielfältiges Kulturangebot zentral ist. Die kollektive Verwertung der Aufführungsrechte ermöglicht Kulturschaffenden und Kulturveranstaltenden einen niederschweligen und rechtssicheren Zugang zu einem breiten Repertoire an Werken Dritter, erleichtert die Durchführung von Kulturveranstaltungen und trägt damit zum Fortbestand eines vielfältigen Kulturangebots bei. Da über die kollektive Rechteverwertung das gesamte Repertoire lizenziert wird, können Musikerinnen und Musiker ihre Programme frei und flexibel gestalten sowie auch spontane Darbietungen fremder Werke rechtssicher durchführen. Davon profitiert letztlich auch das Publikum.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Neuhaus
Regierungspräsident



Christoph Auer
Staatsschreiber

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Kommission für Wissenschaft, Bildung und
Kultur des Ständerats
3003 Bern

Liestal, 2. Juni 2026
er

25.434 Pa. Iv. WBK-S. Urheberrechte. Für eine klare Rechteverwertung bei Konzerten – Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Ständerat Michel
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihre Einladung zur Vernehmlassung vom 6. März 2026 und danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme betreffend die Umsetzung der parlamentarischen Initiative 25.434 «Urheberrechte. Für eine klare Rechteverwertung bei Konzerten».

Grundsätzliches

Klare, verlässliche Rahmenbedingungen für Veranstalter*innen und Kulturschaffende sind zentral, damit ein vielfältiges Konzert- und Kulturangebot mit vertretbarem administrativem Aufwand realisiert werden kann. Wir unterstützen das Ziel, die Markttransparenz durch eine kollektive Verwertung der Aufführungsrechte zu wahren, sodass weiterhin eine effiziente Rechteverwertung möglich ist. So wird eine lückenlose Vergütung an die Urheber*innen und Urheber für die Nutzung ihrer Werke gesichert und die rechtliche und finanzielle Planungssicherheit der Veranstalter*innen und Veranstalter wird erhalten. Insbesondere soll damit vermieden werden, dass Veranstalter*innen und Veranstalter mit erhöhtem Abklärungs- und Verhandlungsaufwand sowie unvorhersehbaren Kosten bis hin zu Doppelabrechnungen konfrontiert werden. Gleichzeitig können Urheber*innen und Urheber ihre eigenen Werke in Zukunft besser vertreten, da die Direktlizenzierung für diese Gruppe ermöglicht wird.

Die vorgesehene Beschränkung der persönlichen Verwertung von Urheberrechten auf Fälle, in denen Urheber*innen und Urheber als Interpret*innen und Interpreten an der Aufführung selbst mitwirken und in denen ausschliesslich Werke aufgeführt werden, an denen sie das alleinige Aufführungsrecht innehaben, erscheint sachgerecht und praktikabel. Die potenzielle Steigerung von Erlösen aus Lizenzverkäufen für einige wenige Kulturschaffende kann die Kosten und Unsicherheiten der Mehrheit der Akteur*innen und Akteure nicht aufwiegen. Für die Kulturförderung steht im Vordergrund, dass die kollektive Rechtswahrnehmung eine verlässliche Vergütung auch für jene Urheber*innen und Urheber sicherstellt, die ihre Ansprüche nicht mit vertretbarem Aufwand laufend verfolgen und durchsetzen können.

Auswirkungen auf das professionelle Kulturschaffen

Professionelle Interpretinnen und Interpreten profitieren von der vorgeschlagenen Präzisierung, weil sie die Zuständigkeiten bei Konzertlizenzen klärt. Bei Programmen mit Werken verschiedener Urheberinnen und Urheber sinkt der Abklärungsaufwand für Veranstalterinnen und Veranstalter, weil sie die erforderlichen Aufführungsrechte grundsätzlich mit einer einzigen Lizenz über die SUISA erwerben können. Dadurch dürften Rückfragen an Bands und Ensembles abnehmen, und der administrative Zusatzaufwand für professionelle Musikerinnen und Musiker sinkt. Bei weiterhin zulässiger Direktlizenzierung in den spezifizierten Ausnahmefällen lässt sich die Vergütung der Urheberrechte zudem direkt zusammen mit der Gage regeln.

Für die Urheberinnen und Urheber erhöht die Gesetzesanpassung die Sicherheit, dass Vergütungen tatsächlich geleistet werden. Viele von ihnen können den Markt nicht laufend beobachten und unlizenzierte Aufführungen nicht wirksam unterbinden. Darum sorgt die kollektive Rechtswahrnehmung dafür, dass Aufführungsrechte durchgesetzt und Einnahmen korrekt an alle beteiligten Urheberinnen und Urheber verteilt werden. Das gilt besonders in Konstellationen, in denen Rechteinhaberinnen und Rechteinhaber nicht präsent sind oder sich die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner ändern, etwa bei Nachlässen. Indem die Vorlage die persönliche Verwertung auf einfache Eigenrepertoire-Fälle begrenzt, reduziert sie sowohl das Risiko unvollständiger Lizenzen als auch das Risiko, dass Vergütungen insbesondere für weniger sichtbare Urheberinnen und Urheber ausbleiben.

Auswirkungen auf die Laienkultur

Laieninformationen führen in der Regel ein breites Repertoire mit vielen Werken Dritter auf. Eine wachsende Zahl profitorientierter Direktlizenzierer erhöht die Komplexität und verringert die Übersicht. Dadurch wird die rechtssichere und effiziente Klärung der Rechte erschwert – besonders für Kulturschaffende ohne einschlägige professionelle Ausbildung oder langjährige Erfahrung. Das Lizenzierungsmodell der kollektiven Rechtswahrnehmung ermöglicht insbesondere diesen Personen den Zugang zu einem breiten Repertoire ohne aufwändige Rechteabklärungen, indem eine zentrale, unabhängige und professionell organisierte Anlaufstelle als direkte Ansprechpartnerin fungiert.

Auswirkungen auf die Veranstalterinnen und Veranstalter

Für die Kulturveranstalterinnen und Kulturveranstalter erhöhen klare gesetzliche Kriterien die Rechts- und Planungssicherheit. Eine Direktlizenzierung ist nur beim Nachweis möglich, dass die Direktlizenzierenden tatsächlich im Besitz aller notwendigen Rechte sind. Für die Veranstalterinnen und Veranstalter erhöht das die Rechtssicherheit. Zudem unterstützt die Änderung insbesondere Vereine mit ehrenamtlichen Strukturen: Für Veranstalterinnen und Veranstalter sinkt der Abklärungsaufwand, weil klarer erkennbar ist, wann eine persönliche Verwertung überhaupt möglich ist. Parallele Lizenzierungswege entfallen und die Transaktionskosten sinken.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Dr. Anton Lauber
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.bs.ch/regierungsrat

An die
Kommission für Wissenschaft, Bildung und
Kultur des Ständerates (WBK-S)

Per Mail an:
direktion@ipi.ch

Basel, 26. Mai 2026

Regierungsratsbeschluss vom 26. Mai 2026

Vorentwurf zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative 25.434 «Urheberrechte. Für eine klare Rechteverwertung bei Konzerten» sowie den dazugehörigen erläuternden Bericht; Vernehmlassung; Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. März 2026 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Revision des Urheberrechtsgesetzes zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und unterbreiten Ihnen nachstehend unsere Bemerkungen.

Der Regierungsrat unterstützt den Vorentwurf zur Revision von Art. 40 Abs. 3 des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom 9. Oktober 1992 (Urheberrechtsgesetz; URG; SR 231.1).

Der Vorentwurf dieser neuen Bestimmung regelt im Kern, in welchem Ausnahmefall die persönliche Verwertung bestimmter Musikrechte nicht der Bundesaufsicht untersteht. Dieser liegt dann vor, wenn eine Urheberin oder ein Urheber an einer Aufführung als Interpretin oder Interpret mitwirkt und dabei ausschliesslich Werke aufgeführt werden, deren Urheberin oder Urheber alleinige Inhaberin oder alleiniger Inhaber des Rechts zur Aufführung ist.

Die Initiative verfolgt das Ziel, die Gesetzgebung zur Rechteverwertung nichttheatralischer Musikwerke zu präzisieren und damit klarzustellen, wann Direktlizenzierungen zulässig sind und wann die kollektive Verwertung gilt. Die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerates (WBK-S) begründet die Vorlage mithin u.a. damit, dass Konzertveranstalter eine klare Rechtslage brauchen, um die nötigen Lizenzen bei der richtigen Stelle einzuholen. Dies schafft nicht nur Rechtssicherheit, sondern auch Planungssicherheit, da die Vergütung grundsätzlich auf einem festen Tarif basiert (Parlamentarische Initiative Urheberrechte. Für eine klare Rechteverwertung bei Konzerten, Erläuternder Bericht der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerates vom 17. Februar 2026 [nachfolgend: Erläuternder Bericht], S. 2).

Der Erläuternde Bericht zur Initiative hält fest, dass Veranstalter unter der bisherigen Regelung dem Risiko ausgesetzt sind, dass sie sowohl mit Forderungen von Direktlizenzierungsagenturen als auch der zuständigen Verwertungsgesellschaft (SUISA) konfrontiert sein können (Erläutern-

der Bericht, S. 5). Generell begünstigt die geltende Regelung einen erhöhten Aufwand für die Abklärungen zur Rechteinhaberschaft und die Verhandlungen mit mehreren Rechteinhabern. Darüber hinaus hat sie unterschiedliche Lizenzgebühren zur Folge. Die vorgeschlagene Regelung soll den effizienten «One-Stop-Shop» der SUISA für die kollektive Verwertung weiterentwickeln (vgl. Erläuternder Bericht, S. 9). Die Kommission bezeichnet die kollektive Wahrnehmung der betroffenen Aufführungsrechte in der Schweiz als bewährtes System (Erläuternder Bericht, S. 7), weil sie eine kostengünstige und einfache Abrechnung ermöglicht (Erläuternder Bericht, S. 4 f. und 9). Zugleich soll eine eng umschriebene Ausnahme für echte Eigenverwertung erhalten bleiben, wenn Urheberinnen oder Urheber ihre eigenen Werke selbst aufführen und allein über die Aufführungsrechte verfügen (vgl. Erläuternder Bericht, S. 6).

Der Kanton Basel-Stadt trägt ein breites kulturelles Angebot mit (vgl. § 35 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 [SG 111.100]). Gemäss dem Kulturleitbild 2026–2031 fördert ein herausragendes Kulturangebot die Attraktivität der Stadt. Nach § 2 Abs. 2 des Kulturfördergesetzes vom 21. Oktober 2009 (SG 494.300) setzt sich der Kanton explizit für gute Rahmenbedingungen für das Kulturschaffen und Kulturangebot ein.

Ein geringerer administrativer Aufwand und weniger Kostenrisiken sind für öffentlich unterstützte kulturelle Institutionen bzw. Veranstaltungen von Bedeutung. Wenn die Rechteklärung im Konzertbereich verlässlicher und einfacher wird, verbessert das die Rahmenbedingungen für genau jene Akteurinnen und Akteure, die ein vielfältiges kulturelles Angebot in Basel ermöglichen. Die Bedeutung der Revision für den Kanton Basel-Stadt liegt damit darin, dass sie mittelbar zur Vielfalt des regionalen Kulturlebens beitragen kann.

Für Rückfragen steht Ihnen gerne das Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt (JSD), Zentraler Rechtsdienst des Kantons Basel-Stadt, Frau Dr. Paloma Braun, paloma.braun@jsd.bs.ch, Tel. 061 267 34 78, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

T +41 26 305 10 40
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

PAR COURRIEL

Conseil des Etats
Commission de la science, de l'éducation et
de la culture
3003 Berne

Courriel : direktion@ipi.ch

Fribourg, le 2 juin 2026

2026-558

Consultation sur la mise en œuvre de l'initiative parlementaire 25.434 « Droits d'auteur. Pour une gestion claire des droits lors de concerts »

Madame, Monsieur,

Par courrier du 6 mars 2026, vous avez sollicité notre avis, par voie de consultation, concernant l'avant-projet de mise en œuvre de l'initiative parlementaire précitée. Le Conseil d'Etat vous remercie de lui offrir la possibilité de s'exprimer sur cette mise en œuvre. J'ai ainsi le plaisir de vous faire part de la détermination du gouvernement fribourgeois, qui se rallie à la prise de position du comité directeur de la Conférence des déléguées et délégués cantonaux aux affaires culturelles (CDAC).

Comme la CDAC, le Conseil d'Etat considère que la gestion collective des droits d'exécution demeure essentielle pour garantir la transparence, la sécurité juridique et une rémunération équitable des auteurs. La limitation de la gestion personnelle aux cas où les artistes interprètent exclusivement leurs propres œuvres constitue une clarification nécessaire, qui réduit les risques de licences incomplètes et allège la charge administrative pour les organisateurs, les artistes professionnels et les ensembles amateurs.

Le Conseil d'Etat soutient ainsi la mise en œuvre proposée, qui renforce la fiabilité du système et facilite l'organisation de concerts dans tout le pays.

Tout en vous réitérant nos remerciements pour cette consultation, nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :

Philippe Demierre, Président



Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

Annexe

—

Prise de position CDAC du 8 mai 2026

Copie

—

à la Direction de la formation et de affaires culturelles, pour elle et le Service de la culture ;
à la Chancellerie d'Etat.

8 mai 2026

Modèle de prise de position du comité directeur de la CDAC au sujet de la mise en œuvre de l'initiative parlementaire 25.434 « Droits d'auteur. Pour une gestion claire des droits lors de concerts »

Contexte	1
Principes généraux	1
Conséquences pour la création culturelle professionnelle	2
Conséquences pour la culture amateur	2
Conséquences pour les organisateurs et organisatrices	3

Madame, Monsieur,

Nous vous remercions d'avoir donné aux cantons, dans votre courrier du 6 mars 2026, la possibilité de prendre position sur la mise en œuvre de l'initiative parlementaire 25.434 « Droits d'auteur. Pour une gestion claire des droits lors de concerts ».

Contexte

En règle générale, les compositeurs et compositrices ignorent où leurs œuvres sont exécutées. C'est là que la société de gestion SUISA entre en jeu : elle recueille les informations relatives aux concerts, encaisse les rémunérations pour les droits d'auteur et les distribue aux compositeurs et compositrices. De nouveaux acteurs ont récemment fait leur apparition sur le marché : il s'agit de prestataires qui octroient directement des licences pour l'exécution d'œuvres protégées. Ils poussent les auteurs et auteures (compositeurs et compositrices, auteurs et auteures de textes) à se retirer de la gestion collective pour leur confier l'exercice de leurs droits. Cela crée des incertitudes chez les organisatrices et organisateurs, qui se voient contraints de négocier non seulement avec la SUISA, mais aussi avec un nombre indéterminé de prestataires octroyant directement des licences. La précision apportée à la loi sur le droit d'auteur s'agissant de la gestion des droits lors de concerts entend à présent améliorer la sécurité juridique.

Principes généraux

Le comité directeur de la CDAC considère qu'il est essentiel de disposer de conditions générales fiables et claires pour permettre aux organisateurs et organisatrices comme aux artistes de proposer, sans charge administrative

excessive, une offre culturelle variée, notamment en matière de concerts. Il soutient l'objectif de préserver la transparence du marché grâce à la gestion collective des droits d'exécution, qui garantit une gestion efficace des droits, permet aux autrices et auteurs d'être dûment rémunérés pour l'utilisation de leurs œuvres et assure une sécurité juridique et financière aux organisateurs et organisatrices dans le cadre de leurs planifications. Il s'agit en particulier d'éviter aux organisateurs de devoir procéder à des clarifications parallèles de la propriété des droits, avec à la clé une augmentation de la charge de travail (négociations, vérifications), des coûts impossibles à anticiper, voire des doubles facturations. Dans le même temps, les auteurs et autrices pourront à l'avenir mieux gérer les droits de leurs œuvres puisque les licences directes seront autorisées pour ce groupe.

Le projet de limiter la gestion personnelle des droits d'auteur aux cas où les auteurs et autrices participent à l'exécution en tant qu'interprètes, en proposant uniquement des œuvres pour lesquelles ils disposent du droit exclusif d'exécution, nous apparaît adéquat et applicable. L'augmentation potentielle des recettes découlant des ventes de licences, qui ne concernerait qu'un petit nombre de personnes, ne saurait compenser les incertitudes et les coûts auxquels sont confrontés la majorité des autres artistes. Dans l'optique de l'encouragement de la culture, il est primordial que la gestion collective des droits assure aussi une rémunération fiable aux auteurs et autrices qui ne sont pas en mesure de faire valoir et respecter leurs droits de façon continue sans que cela représente une charge administrative démesurée.

Conséquences pour la création culturelle professionnelle

La précision proposée bénéficiera aux interprètes professionnels car elle clarifie les compétences en ce qui concerne l'octroi de licences lors de concerts. Les programmes qui comprennent des œuvres de différents auteurs et autrices nécessiteront moins de vérifications de la part des organisateurs et organisatrices, qui pourront acquérir les droits d'exécution nécessaires avec une seule licence, via la SUISA. Le nombre de clarifications à effectuer auprès des groupes et ensembles devrait donc diminuer, tout comme la charge administrative pour les musiciennes et musiciens professionnels. Comme l'octroi de licences directes restera autorisé dans les cas exceptionnels spécifiés, la rémunération des droits d'auteur pourra de surcroît être réglée en même temps que le cachet.

Pour les auteurs et autrices, la modification augmentera la sécurité, en garantissant le versement effectif des rémunérations. Nombre d'entre eux ne sont en effet pas en mesure de surveiller le marché en permanence et d'empêcher efficacement l'exécution illicite de leurs œuvres protégées. La gestion collective garantit ainsi le respect des droits d'exécution et la juste répartition des recettes entre les auteurs et autrices bénéficiaires, en particulier en l'absence des ayants droit ou en cas de changement de personne de contact, notamment lors de successions. En limitant la gestion personnelle aux cas où les artistes interprètent uniquement leur propre répertoire, le projet réduit le risque de licences incomplètes et de non-versement des rémunérations, en particulier pour les auteurs et autrices de moindre notoriété.

Conséquences pour la culture amateur

Les formations amateurs proposent généralement un vaste répertoire, qui comprend de nombreuses œuvres de compositeurs et compositrices tiers. L'augmentation du nombre de prestataires octroyant directement des licences, avec un but lucratif, accroît la complexité et entraîne un manque de clarté. Clarifier les droits de manière efficace et sûre sur le plan juridique devient alors plus difficile, en particulier pour les artistes qui ne disposent pas d'une formation professionnelle adéquate ni d'une longue expérience et doivent tout d'abord se familiariser avec cet univers. Le modèle de la gestion collective des droits permet en particulier à ces personnes d'accéder à un vaste répertoire sans avoir à se livrer à des clarifications fastidieuses, grâce à un guichet centralisé, indépendant et organisé de manière professionnelle, qui fait office d'interlocuteur direct.

Conséquences pour les organisateurs et organisatrices

Pour les organisateurs et organisatrices de manifestations culturelles, le fait de disposer de critères légaux clairs augmente la sécurité juridique et en matière de planification. L'octroi de licences directes n'est possible que si les personnes concernées sont en mesure de prouver qu'elles sont bel et bien titulaires de tous les droits requis. La sécurité juridique s'en trouve donc augmentée pour les organisateurs et organisatrices.

De plus, la modification soutiendra en particulier les associations de bénévoles : pour les organisateurs et organisatrices, la charge liée à la clarification de la propriété des droits diminuera car il sera plus facile d'identifier les cas où la gestion personnelle est autorisée. Les possibilités parallèles d'octroi de licences disparaîtront et les coûts de transaction diminueront, ce qui diminuera la charge liée au traitement des incertitudes et autres vérifications.

En vous remerciant de l'attention que vous voudrez bien porter à notre prise de position, nous vous adressons, Madame, Monsieur, nos meilleures salutations.

Georg Matter | Co-président de la CDAC

Cléa Redalié | Co-présidente de la CDAC

Document sans signature



Genève, le 10 juin 2026

Le Conseil d'Etat

1016-2026

Conseil des Etats
Commission de la science, de
l'éducation et de la culture (CSEC-E)
Monsieur Matthias Michel
Président
3003 Berne

par e-mail : direktion@ipi.ch

Concerne : 25.434 é lv. pa. CSEC-E. Droits d'auteur. Pour une gestion claire des droits lors de concerts : procédure de consultation

Monsieur le Président,

Le Conseil d'Etat de la République et canton de Genève vous remercie de lui avoir donné la possibilité de prendre position dans le cadre de la procédure de consultation relative à l'initiative parlementaire 25.434 « Droits d'auteur. Pour une gestion claire des droits lors de concerts ».

Le Conseil d'Etat soutient l'objectif poursuivi par le projet de modification de la loi sur le droit d'auteur, qui vise à clarifier les conditions de gestion des droits d'exécution lors de concerts et à préserver la sécurité juridique des organisatrices et organisateurs de manifestations culturelles.

Dans un contexte marqué par la diversité croissante des pratiques musicales, des modes de diffusion et des actrices et acteurs impliqués dans la circulation des œuvres, il apparaît essentiel de garantir des conditions-cadres lisibles et prévisibles. La gestion collective des droits contribue à cet équilibre en permettant aux organisatrices et organisateurs d'accéder à un vaste répertoire musical selon des modalités connues et transparentes, tout en assurant une rémunération effective des autrices et auteurs. Aussi, le projet de limiter la gestion personnelle des droits d'auteur aux cas où les artistes participent à l'exécution en tant qu'interprètes de leur propre répertoire, nous apparaît adéquat et applicable. La précision proposée bénéficiera aux interprètes professionnels car elle clarifie les compétences en ce qui concerne l'octroi de licences lors de concerts. En limitant la gestion personnelle aux cas où les artistes interprètent uniquement leur propre répertoire, le projet réduit le risque de licences incomplètes et de non-versement des rémunérations, en particulier pour les auteurs et autrices de moindre notoriété.

Le Conseil d'Etat relève que la gestion collective des droits joue un rôle important dans le maintien d'un écosystème culturel diversifié. Dans un canton comme Genève, caractérisé par une forte densité d'événements culturels, une importante circulation internationale des artistes et la coexistence de structures de diffusion très variées, la clarté des règles applicables constitue un enjeu central tant pour les institutions culturelles que pour les organisatrices et organisateurs indépendants.

Le projet proposé permet de maintenir cet objectif tout en le précisant ; il permet en particulier de réduire les risques liés à des régimes parallèles de licences, susceptibles d'entraîner des incertitudes juridiques, des coûts administratifs supplémentaires ou des difficultés de planification pour les manifestations culturelles.

La précision apportée à l'art. 40, al. 3, LDA apparaît dès lors pertinente et proportionnée.

Le Conseil d'Etat considère toutefois qu'il conviendra de veiller, dans l'application future du dispositif, à tenir compte de l'évolution des pratiques de création et des modèles émergents de production et de diffusion musicale, notamment dans des contextes de circulation internationale des œuvres et des artistes. L'évolution rapide des formes de création et de collaboration artistique appelle en effet une attention particulière afin que le cadre légal continue de répondre aux réalités du terrain culturel.

Sous cette réserve, le Conseil d'Etat soutient le projet mis en consultation et salue le travail mené afin de renforcer la clarté et la cohérence du système de gestion des droits d'auteur dans le domaine musical.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Monsieur le Président, à l'expression de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Michèle Righetti-El Zayadi

La présidente :



Anne Hiltpold



Sitzung vom

2. Juni 2026

Mitgeteilt den

2. Juni 2026

Protokoll Nr.

389/2026

Ständerat
Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur

direktion@ipi.ch

**Urheberrechte. Für eine klare Rechteverwertung bei Konzerten (25.434 s Pa. Iv.
WBK-S)**

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 6. März 2026 in erwähnter Sache und bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die Regierung des Kantons Graubünden befürwortet den Vorentwurf der WBK-S für eine Revision des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (URG; SR 231.1). Damit kann das kollektive System zur Wahrnehmung der Aufführungsrechte bewahrt werden.

Freundliche Grüsse



Namens der Regierung

Der Präsident:

Martin Bühler

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

Hôtel du Gouvernement – Rue de l'Hôpital 2, 2800 Delémont

Conseil des Etats
Commission de la science, de l'éducation
et de la culture
Monsieur Matthias Michel, Président
3003 Berne
(direktion@ipi.ch)

Hôtel du Gouvernement
Rue de l'Hôpital 2
CH-2800 Delémont
t +41 32 420 72 05
chancellerie@jura.ch

Delémont, le 26 mai 2026

Droits d'auteur. Pour une gestion claire des droits lors des concerts : consultation

Monsieur le Président,

Le Gouvernement de la République et Canton du Jura vous transmet sa réponse relative à la consultation citée en titre.

Le Gouvernement jurassien soutient l'avant-projet de modification de l'article 40, alinéa 3, de la loi sur le droit d'auteur (LDA), tel que proposé par la Commission de la science, de l'éducation et de la culture. Limiter les licences directes et la gestion individuelle des droits musicaux aux seuls cas où les artistes détiennent l'ensemble des droits sur les œuvres musicales qu'ils interprètent renforce la sécurité juridique et assure la transparence du marché.

Le modèle de gestion collective des droits d'auteur, tel qu'assuré par la SUISA et plébiscité par l'avant-projet, a déjà fait ses preuves. Il garantit un système solidaire qui assure la rémunération des compositeurs et compositrices ou des paroliers et parolières, une meilleure sécurité sociale et le soutien à la promotion culturelle. Par ailleurs, il simplifie considérablement les démarches des organisateurs et organisatrices de concerts ou de manifestations culturelles en leur offrant une sécurité juridique et budgétaire accrue grâce à des tarifs publics et soumis au contrôle de la Commission arbitrale fédérale pour la gestion de droits d'auteur et de droits voisins (art. 46 LDA).

Le Gouvernement jurassien vous remercie de lui permettre de faire part de son avis en la matière et vous prie de croire, Monsieur le Président, à l'expression de sa haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


Rosalie Beuret Siess
Présidente




Jean-Baptiste Maître
Chancelier d'Etat

Bildungs- und Kulturdepartement
Bahnhofstrasse 18
6002 Luzern
bkd.lu.ch

Kommission für Wissenschaft, Bildung
und Kultur Ständerat (WBK-S)

Per E-Mail:
direktion@ipi.ch

Luzern, 26. Mai 2026

Protokoll-Nr.: 662

**Stellungnahme: Vernehmlassung der WBK-S zum Vorentwurf im Rahmen der pa. Iv.
25.434 - Urheberrechte. Für eine klare Rechteverwertung bei Konzerten**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 06. März 2026 haben Sie unter anderem die Kantonsregierungen in der eingangs erwähnten Angelegenheit zur Stellungnahme eingeladen. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates nehmen wir wie folgt Stellung:

Wir unterstützen die vorgeschlagenen Änderungen des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz, URG). Mit den vorgesehenen Anpassungen wird dem Grundsatz Rechnung getragen, dass das Urheberrecht die kreativen Werke durch exklusive Rechte für Urheberinnen und Urheber schützt und dadurch Anreize für kreatives Schaffen setzt. Mit der vorgeschlagenen Änderung werden transparente Bedingungen für die Kulturschaffenden sowie für die Kulturveranstaltenden geschaffen und auf Branchenveränderungen eingegangen.

Die vorgesehene Gesetzesanpassung reagiert auf die sich veränderte Marktsituation und die Zunahme von Direktlizenzierungen. Mit den gesetzlichen Anpassungen soll die Direktlizenzierung möglich bleiben, aber beschränkt sein auf diejenigen Fälle, in denen die Musikschaaffenden ausschliesslich ihre eigenen Werke darbieten. Mit der Gesetzesänderung wird einerseits ein solidarisches System der kollektiven Rechteverwertung gestärkt. Andererseits wird damit verhindert, dass Veranstaltende nicht zusätzlich zur Rechtsvertretung durch die SUI SA (Schweizerische Genossenschaft für Urheberrechte an Musikwerken) mit einer unbekannten Anzahl von Direktlizenzierern (Verlagen bzw. Agenturen) verhandeln und so einen zusätzlichen administrativen Aufwand leisten müssen. Dieser Aspekt ist vor allem auch für den Bereich der Laienkultur, einem grossen und wenig professionalisierten Kulturbereich, von grosser Relevanz. Das Modell der kollektiven Rechtewahrnehmung ermöglicht es der Laienkultur den Zugang zu einem breiten Repertoire ohne aufwändige Rechteabklärungen, indem eine zentrale, unabhängige und professionell organisierte Anlaufstelle als direkte Ansprechpartnerin fungiert.

Für die Kulturförderung ist zentral, dass die kollektive Rechtswahrnehmung eine verlässliche Vergütung auch für jene Urheberinnen und Urheber sicherstellt, die ihre Ansprüche nicht mit vertretbarem Aufwand laufend verfolgen und durchsetzen können.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Benedikt Elmiger, Leiter Zentrale Dienste des Bildungs- und Kulturdepartements des Kantons Luzern (benedikt.elmiger2@lu.ch).

Ich danke Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Dr. Armin Hartmann
Regierungsrat



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Conseil des États
Commission de la science, de l'éducation et
de la culture
Monsieur Matthias Michel
Président
3003 Berne

25.434 é lv. pa. CSEC-E. Droits d'auteur. Pour une gestion claire des droits lors de concerts

Monsieur le président,

Par votre lettre du 6 mars 2026, vous avez ouvert la procédure de consultation auprès des gouvernements cantonaux concernant l'objet mentionné en titre. Le Conseil d'État vous remercie de l'avoir associé à cette démarche.

La précision apportée à la loi sur le droit d'auteur et autrice entend améliorer la sécurité juridique. Le Conseil d'État considère qu'il est essentiel de disposer de conditions générales fiables et claires pour permettre aux organisateurs et organisatrices comme aux artistes de proposer, sans charge administrative excessive, une offre culturelle variée, notamment en matière de concerts. Il soutient l'objectif de préserver la transparence du marché grâce à la gestion collective des droits d'exécution, qui garantit une gestion efficace des droits, permet aux auteurs et autrices d'être dûment rémunéré-e-s pour l'utilisation de leurs œuvres et assure une sécurité juridique et financière aux organisateurs et organisatrices dans le cadre de leurs planifications. Il s'agit en particulier d'éviter aux organisateurs et organisatrices de devoir procéder à des clarifications parallèles de la propriété des droits, avec à la clé une augmentation de la charge de travail (négociations, vérifications), des coûts impossibles à anticiper, voire des doubles facturations. Dans le même temps, les auteurs et autrices pourront à l'avenir mieux gérer les droits de leurs œuvres puisque les licences directes seront autorisées pour ce groupe.

Le projet de limiter la gestion personnelle des droits d'auteur et autrice au cas où les auteurs et autrices participent à l'exécution en tant qu'interprètes, en proposant uniquement des œuvres pour lesquelles ils ou elles disposent du droit exclusif d'exécution, nous apparaît adéquat et applicable. L'augmentation potentielle des recettes découlant des ventes de licences, qui ne concernerait qu'un petit nombre de personnes, ne saurait compenser les incertitudes et les coûts auxquels sont confronté-e-s la majorité des autres artistes. Dans l'optique de l'encouragement de la culture, il est primordial que la gestion collective des droits assure aussi une rémunération fiable aux auteurs et autrices qui ne sont pas en mesure de faire valoir et respecter leurs droits de façon continue sans que cela représente une charge administrative démesurée.

NE

Pour toutes ces raisons, le Conseil d'État soutient le projet de modification qui lui est soumis.

En vous remerciant de l'attention que vous voudrez bien porter à notre prise de position, nous vous assurons, Monsieur le président, de notre parfaite considération.

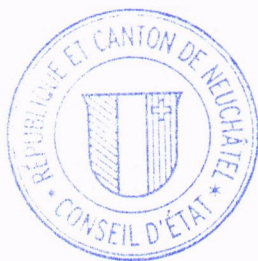
Neuchâtel, le 10 juin 2026

Au nom du Conseil d'État :

Le président,
F. MAIRY

A stylized, handwritten signature in blue ink, consisting of a large, rounded 'M' shape followed by a short horizontal stroke.

La chancelière,
S. DESPLAND

A handwritten signature in blue ink, featuring a large, ornate 'D' followed by the name 'espland' in a cursive script.



KANTON
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Kommission für Wissenschaft, Bildung und
Kultur
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 16. Juni 2026

25.434 «Urheberrechte. Für eine klare Rechteverwertung bei Konzerten». Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident Michel
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. März 2026 eröffnete die Staatpolitische Kommission des Nationalrates unter anderem bei den Kantonen das Vernehmlassungsverfahren zur parlamentarischen Initiative 25.434 «Urheberrechte. Für eine klare Rechteverwertung bei Konzerten». Für die Möglichkeit zur Stellungnahme bedanken wir uns.

1 Grundsätzliche Beurteilung

Der Regierungsrat unterstützt das Ziel der Vorlage, die Rechteverwertung bei Konzerten klarer, rechtssicherer und für Veranstalterinnen und Veranstalter administrativ praktikabler auszugestalten. Die kollektive Rechtswahrnehmung erfüllt im Konzertbereich eine wichtige Funktion. Sie ermöglicht eine zentrale Lizenzierung, reduziert den Aufwand für die Rechteklärung und schafft für Veranstalterinnen und Veranstalter Rechts- und Planungssicherheit. Dies ist auch für Kantone und Gemeinden relevant, soweit sie selbst kulturelle Veranstaltungen, Konzerte oder lokale Anlässe durchführen. Gemäss erläuterndem Bericht ergeben sich für Kantone und Gemeinden keine zusätzlichen Aufgaben oder Kosten; vielmehr kann die Vorlage bei eigenen Veranstaltungen die Planungssicherheit erhöhen.

2 Anerkennung des Regelungsbedarfs

Der Regierungsrat anerkennt, dass die zunehmende Direktlizenzierung zu Unklarheiten führen kann. Wenn Veranstalterinnen und Veranstalter nicht zuverlässig erkennen können, ob Rechte über die SUISA oder direkt über Rechteinhaberinnen, Rechteinhaber oder Agenturen wahrgenommen werden, entstehen Rechtsunsicherheit, zusätzlicher administrativer Aufwand und potenziell unvorhersehbare Kosten.

Das Anliegen, Doppelspurigkeiten und konkurrierende Lizenzierungswege zu vermeiden, ist daher nachvollziehbar. Eine klare gesetzliche Abgrenzung zwischen kollektiver Rechtswahrnehmung und persönlicher Verwertung kann zur Rechtssicherheit beitragen.

3 Vorbehalt zur vorgeschlagenen Ausgestaltung

Gleichzeitig erachtet der Regierungsrat die vorgeschlagene Einschränkung der Direktlizenzierung als erheblichen Eingriff in die individuelle Verwertungs- und Vertragsfreiheit der Rechteinhaberinnen und Rechteinhaber. Die Vertragsfreiheit ist als Teil der Wirtschaftsfreiheit verfassungsrechtlich geschützt. Einschränkungen sind nur zulässig, wenn sie auf einer genügenden gesetzlichen Grundlage beruhen, durch ein öffentliches Interesse gerechtfertigt und verhältnismässig sind.

Nach dem Entwurf soll eine persönliche Verwertung der Aufführungsrechte nur noch möglich sein, wenn die Urheberin oder der Urheber an der Aufführung als Interpretin oder Interpret mitwirkt und an der Aufführung ausschliesslich Werke aufgeführt werden, an denen sie oder er alleinige Inhaberin beziehungsweise alleiniger Inhaber des Aufführungsrechts ist. Diese Regelung ist sehr eng gefasst und schränkt die Möglichkeit, Aufführungsrechte individuell oder über beauftragte Dritte zu verwerten, erheblich ein.

Das Ziel, Rechtsunsicherheit, Doppelabrechnungen und administrativen Mehraufwand bei Veranstalterinnen und Veranstaltern zu vermeiden, ist nachvollziehbar. Es rechtfertigt jedoch nicht ohne Weiteres eine weitgehende gesetzliche Beschränkung der Direktlizenzierung. Aus Sicht des Regierungsrats ist deshalb besonders sorgfältig zu prüfen, ob die vorgeschlagene Regelung erforderlich ist oder ob das angestrebte Ziel mit milderer Mitteln erreicht werden kann.

4 Prüfung milderer Mittel

Aus Sicht des Regierungsrats ist im weiteren Gesetzgebungsverfahren vertieft zu prüfen, ob die mit der Vorlage angestrebte Rechtssicherheit auch mit weniger einschneidenden Regelungsinstrumenten erreicht werden kann. Als mildere Mittel kommen insbesondere Transparenz-, Melde- oder Nachweispflichten in Betracht.

Denkbar wäre namentlich, Direktlizenzierungen gegenüber den betroffenen Veranstalterinnen und Veranstaltern sowie gegenüber der zuständigen Verwertungsgesellschaft klar offenzulegen. Damit könnte sichergestellt werden, dass frühzeitig erkennbar ist, welche Rechte kollektiv und welche Rechte individuell verwertet werden. Rechtsunsicherheit, Doppelabrechnungen und administrativer Mehraufwand könnten auf diese Weise reduziert werden, ohne die Direktlizenzierung weitgehend auszuschliessen.

Eine solche Lösung würde dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismässigkeit besser Rechnung tragen. Sie würde das berechtigte Anliegen der Rechtssicherheit aufnehmen, zugleich aber die individuelle Verwertungs- und Vertragsfreiheit der Rechteinhaberinnen und Rechteinhaber weniger stark beschränken.

5 Fazit

Der Regierungsrat unterstützt das Ziel der Vorlage, die Rechteverwertung bei Konzerten klarer, rechtssicherer und administrativ praktikabler auszugestalten. Er anerkennt insbesondere das Bedürfnis der Veranstalterinnen und Veranstalter nach klaren Zuständigkeiten und verlässlicher finanzieller Planung.

Die vorgeschlagene Regelung greift jedoch erheblich in die individuelle Verwertungs- und Vertragsfreiheit der Rechteinhaberinnen und Rechteinhaber ein. Der Regierungsrat erachtet es deshalb als wesentlich, dass im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Verhältnismässigkeit der vorgesehenen Einschränkung der Direktlizenzierung sorgfältig geprüft wird.

Der Regierungsrat unterstützt die Vorlage grundsätzlich, beantragt jedoch, mildere Regelungsinstrumente — insbesondere Transparenz-, Melde- oder Nachweispflichten — vertieft zu prüfen. Eine gesetzliche Regelung soll Rechtssicherheit schaffen, ohne die individuelle Rechtsverwertung und den Wettbewerb im Bereich der Rechtswahrnehmung stärker einzuschränken, als dies zur Zielerreichung erforderlich ist.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES



Dr. Othmar Filliger
Landammann



lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Geht an:
- direktion@ipi.ch



CH-6060 Sarnen, BKD

Kommission für Wissenschaft, Bildung
und Kultur
3003 Bern

per E-Mail an:
direktion@ipi.ch

Sarnen, 12. Juni 2026

Vernehmlassung zur Präzisierung der Gesetzgebung für die Rechteverwertung nichttheatralischer Werke der Musik vom 6. März 2026

Sehr geehrter Herr Ständerat Michel

Mit Ihrem Schreiben vom 6. März 2026 geben Sie den Kantonen die Gelegenheit, sich zur Änderung des Gesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz, URG) zu äussern. Dafür bedanken wir uns bei Ihnen. Folgend finden Sie unsere Stellungnahme:

Aus Sicht des Kantons Obwalden sind klare, verlässliche Rahmenbedingungen für Veranstalter und Kulturschaffende zentral, damit ein vielfältiges Konzert- und Kulturangebot mit vertretbarem administrativem Aufwand realisiert werden kann. Der Kanton Obwalden unterstützt das Ziel, die Markttransparenz durch eine kollektive Verwertung der Aufführungsrechte zu wahren, um weiterhin eine effiziente Rechteverwertung zu ermöglichen, den Urheberinnen und Urhebern eine lückenlose Vergütung für die Werknutzung zu sichern sowie die rechtliche und finanzielle Planungssicherheit der Veranstalterinnen und Veranstalter zu erhalten. Insbesondere soll damit vermieden werden, dass Veranstalter mit parallelen Rechteklärungen, erhöhtem Abklärungs- und Verhandlungsaufwand sowie unvorhersehbaren Kosten bis hin zu Doppelabrechnungen konfrontiert werden. Gleichzeitig können Urheberinnen und Urheber ihre eigenen Werke in Zukunft besser vertreten, da die Direktlizenzierung für diese Gruppe ermöglicht wird.

Die vorgesehene Einschränkung der persönlichen Verwertung von Urheberrechten auf Fälle, in denen Urheberinnen und Urheber als Interpretinnen und Interpreten an der Aufführung mitwirken und ausschliesslich Werke aufgeführt werden, an denen sie das alleinige Aufführungsrecht innehaben, erscheint sachgerecht und praktikabel. Die potenzielle Steigerung von Erlösen aus Lizenzverkäufen für einige wenige Kulturschaffende kann die Kosten und Unsicherheiten der Mehrheit der Akteurinnen und Akteure nicht aufwiegen. Für die kantonale Kulturförderung steht im Vordergrund, dass die kollektive Rechtswahrnehmung eine verlässliche Vergütung auch für jene Urheberinnen und Urheber sicherstellt, die ihre Ansprüche nicht mit vertretbarem Aufwand laufend verfolgen und durchsetzen können.

Professionelle Interpretinnen und Interpreten profitieren von der vorgeschlagenen Präzisierung, weil sie die Zuständigkeiten bei Konzertlizenzen klärt. Bei Programmen mit Werken verschiedener Urheberinnen und Urheber sinkt der Abklärungsaufwand für Veranstalterinnen und Veranstalter, weil sie die erforderlichen Aufführungsrechte grundsätzlich mit einer einzigen Lizenz über die SUISA erwerben können. Dadurch dürften Rückfragen an Bands und Ensembles abnehmen, und der administrative Zusatzaufwand für professionelle Musikerinnen und Musiker sinkt. Bei weiterhin zulässiger Direktlizenzierung in den spezifizierten Ausnahmefällen lässt sich die Vergütung der Urheberrechte zudem direkt zusammen mit der Gage regeln.

Für urhebende Kunstschafterinnen und Kunstschafter erhöht die Gesetzesanpassung die Sicherheit, dass Vergütungen tatsächlich geleistet werden. Viele Urheberinnen und Urheber können den Markt nicht laufend beobachten und unlizenzierte Aufführungen nicht wirksam unterbinden. Darum sorgt die kollektive Rechtswahrnehmung dafür, dass Aufführungsrechte durchgesetzt und Einnahmen korrekt an alle beteiligten Urheberinnen und Urheber verteilt werden. Das gilt besonders in Konstellationen, in denen Rechteinhaberinnen nicht präsent sind oder sich die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner ändern, etwa bei Nachlässen. Indem die Vorlage die persönliche Verwertung auf einfache Eigenrepertoire-Fälle begrenzt, reduziert sie das Risiko unvollständiger Lizenzen und das Risiko, dass Vergütungen insbesondere für weniger sichtbare Urheberinnen und Urheber ausbleiben.

Laieninformationen führen in der Regel ein breites Repertoire mit vielen Werken Dritter auf. Eine wachsende Zahl profitorientierter Direktlizenzierender erhöht die Komplexität und verringert die Übersicht. Dadurch wird die rechtssichere und effiziente Klärung der Rechte erschwert – besonders für Kulturschafterinnen ohne einschlägige professionelle Ausbildung oder langjährige Erfahrung, die sich erst zu rechtfinden müssen. Das Lizenzierungsmodell der kollektiven Rechtswahrnehmung ermöglicht insbesondere diesen Akteurinnen und Akteuren den Zugang zu einem breiten Repertoire ohne aufwändige Rechteabklärungen, indem eine zentrale, unabhängige und professionell organisierte Anlaufstelle als direkte Ansprechpartnerin fungiert.

Für die Kulturveranstalterinnen erhöhen klare gesetzliche Kriterien die Rechts- und Planungssicherheit. Eine Direktlizenzierung ist nur beim Nachweis möglich, dass die Direktlizenzierenden tatsächlich im Besitz aller notwendigen Rechte sind. Für die Veranstalterinnen erhöht das die Rechtssicherheit. Zudem unterstützt die Änderung insbesondere Vereine mit ehrenamtlichen Strukturen: Für Veranstalterinnen und Veranstalter sinkt der Abklärungsaufwand, weil klarer erkennbar ist, wann eine persönliche Verwertung überhaupt möglich ist. Parallele Lizenzierungswege entfallen, und die Transaktionskosten sinken. So binden Unklarheiten und zusätzliche Abklärungen weniger Ressourcen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Bildungs- und Kulturdepartement BKD

Marius Risi
Leiter Amt für Kultur und Sport

Kopie an:
Staatskanzlei



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Kommission für Wissenschaft, Bildung und
Kultur des Ständerates
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 89 42
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 15. Mai 2026

**Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerates: Parlamentari-
sche Initiative 25.434 «Urheberrechte. Für eine klare Rechteverwertung bei Konzer-
ten»; Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. März 2026 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur parlamentari-
schen Initiative 25.434 «Urheberrechte. Für eine klare Rechteverwertung bei Konzerten»
ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Die geplanten Anpassungen der Gesetzgebung für die Rechteverwertung nichttheatrali-
scher Werke der Musik im eidgenössischen Urheberrechtsgesetz (SR 231.1; URG) schaf-
fen Rechtssicherheit für Urheberinnen sowie Urheber und ermöglichen eine Stärkung der
kollektiven Rechteverwertung, ohne die wirtschaftliche Möglichkeit der Urheberinnen und
Urheber zu schwächen. Positiv hervorzuheben bleibt insbesondere auch die weiterhin be-
stehende Möglichkeit der persönlichen Verwertung. Gesamthaft sind die Anpassungen
daher ausdrücklich zu begrüßen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

Beat Tinner
Präsident

Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Zustellung nur per E-Mail (Word-Version) an:
direktion@ipi.ch

Kanton Schaffhausen
Regierungsrat

Beckenstube 7
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch

T +41 52 632 71 11
staatskanzlei@sh.ch



Regierungsrat

Herr Ständerat
Matthias Michel
Präsident der Kommission für
Wissenschaft, Bildung und Kultur
Ständerat

per E-Mail (PDF- und Word-Datei) an:
direktion@ipi.ch

Schaffhausen, 12. Mai 2026

**25.434 s Pa. Iv. WBK-S. Urheberrechte. Für eine klare Rechteverwertung bei Konzerten;
Stellungnahme des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen**

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme betreffend Vorentwurf zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes in vorliegender Angelegenheit.

Der Regierungsrat begrüsst die Vorlage, da mit der geplanten Gesetzesänderung die Markttransparenz durch eine kollektive Verwertung der Aufführungsrechte gewahrt bleibt. Sie ermöglicht auch in Zukunft eine effiziente Rechteverwertung, sichert den Urheberinnen und Urhebern eine Vergütung für die Werknutzung und bewahrt die rechtliche und finanzielle Planungssicherheit der Veranstalterinnen und Veranstalter. Dies gilt ganz besonders auch für jene Akteurinnen und Akteure im semiprofessionellen oder Amateurbereich. Die vorgeschlagene Präzisierung schliesst aus Sicht des Regierungsrates des Kantons Schaffhausens eine Lücke, indem sie klar definiert, unter welchen Bedingungen eine persönliche Verwertung zulässig ist.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:



C. Stamm Hurter
Dr. Cornelia Stamm Hurter

Der Staatsschreiber:

Bilger
Dr. Stefan Bilger

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Kommission für Wissenschaft,
Bildung und Kultur des Ständerates
Eidgenössisches Institut für Geistiges
Eigentum IGE
Stauffacherstrasse 65/59g
3003 Bern

Per E-Mail an
direktion@ipi.ch

2. Juni 2026

Vernehmlassung zur 25.434 s Pa. Iv. WBK-S Urheberrechte. Für eine klare Rechteverwertung bei Konzerten

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 6. März 2026, mit welchem Sie die Kantone zur Stellungnahme zur Umsetzung der rubrizierten Initiative eingeladen haben.

Ausgangslage

Das Urheberrechtsgesetz sieht vor, dass Konzertveranstalterinnen und Konzertveranstalter die Rechte an aufgeführter Musik in der Regel über die Verwertungsgesellschaft SUISA erwerben. Diese sammelt die Informationen von Veranstaltungen, zieht die Vergütung für die Urheberrechte ein und verteilt das Geld an die Urheberinnen und Urheber.

Urheberinnen und Urheber oder deren Erben können ihre Rechte auch selbst wahrnehmen. Entweder beauftragen sie Direktlizenzierungsagenturen mit der Verwaltung ihrer Rechte oder sie lösen ihre Werke ganz aus dem System der Verwertungsgesellschaften und verwalten sie selbst. Die vorliegende Präzisierung schafft Klarheit, indem sie festlegt, wann eine persönliche Rechteverwertung zulässig ist und wann nicht. Zulässig ist sie dann, wenn die auftretende Künstlerin oder der auftretende Künstler sämtliche Rechte an den aufgeführten Musikwerken innehat.

Grundsätzliches

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn begrüsst die vorgeschlagene Präzisierung des Urheberrechtsgesetzes und unterstützt die verfolgten Ziele und die damit verbundenen positiven Auswirkungen. Er erachtet klare Zuständigkeiten und verlässliche Rahmenbedingungen für Kulturschaffende und Veranstaltende als zentral, um ein vielfältiges Konzert- und Kulturangebot mit vertretbarem administrativem Aufwand sicherzustellen. Insbesondere kann damit vermieden werden, dass Veranstaltende mit parallelen Rechteklärungen, erhöhtem Abklärungs- und Verhandlungsaufwand sowie unvorhersehbaren Kosten bis hin zu Doppelabrechnungen konfrontiert werden.

Die vorgeschlagene Präzisierung im Urheberrechtsgesetz schliesst eine bestehende Regelungslücke. Die Direktlizenzierung wird auf jene Konstellationen eingeschränkt, in denen diese zweckmässig und sachgerecht ist. Damit wird ein bewährtes System stabilisiert.

Auswirkung auf die Urheberinnen und Urheber

Urheberinnen und Urheber sowie ihre Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger sind oft nicht in der Lage, den Markt laufend und umfassend zu überwachen und unlizenzierte Aufführungen wirksam zu unterbinden. Demgegenüber bewirkt die kollektive Rechtewahrnehmung eine lückenlose Durchsetzung der Aufführungsrechte sowie die sachgerechte Verteilung der Einnahmen.

Direktlizenzierungen können dies nicht immer gewährleisten. Häufig sind nur einzelne Inhaberinnen bzw. Inhaber von Urheberrechten vertreten und Informationen über weitere Urheberinnen und Urheber liegen nur unvollständig vor. Indem die persönliche Verwertung auf diejenigen Fälle beschränkt wird, in denen ausschliesslich eigene Werke aufgeführt werden, wird dieses Risiko minimiert. In solchen Fällen kann die Vergütung der Urheberrechte direkt, unkompliziert und vollständig zusammen mit der Gage verhandelt und abgerechnet werden. Die Solidarität unter Inhaberinnen und Inhabern von Urheberrechten wird dabei nicht beeinträchtigt.

Auswirkungen auf Veranstalterinnen und Veranstalter

Mit einer klaren, einheitlichen Regelung der Direktlizenzierung vergrössern sich für Konzertveranstalterinnen und Konzertveranstalter die rechtliche und finanzielle Planungssicherheit und die Effizienz. Die Risiken eines erhöhten Aufwands für Rechteabklärungen, paralleler Lizenzierungswege sowie möglicher Doppelabrechnungen werden reduziert. Der Abklärungsaufwand sinkt, da klar geregelt ist, wann eine persönliche Verwertung zulässig ist. Zudem können die erforderlichen Aufführungsrechte bei Programmen mit Werken verschiedener Urheberinnen und Urheber grundsätzlich mit einer einzigen Lizenz über die SUIZA erworben werden. Für Veranstaltende mit ehrenamtlichen Strukturen und begrenzten (professionellen) Ressourcen ist ein geringerer Abklärungs- und Verhandlungsaufwand sowie die Vorhersehbarkeit der einheitlichen Tarifkosten besonders wertvoll.

Auswirkungen auf die Vielfalt des Kulturangebots

In der Präambel der Verfassung des Kantons Solothurn ist die kulturelle Vielfalt als ein grundlegendes Ziel des Kantons aufgeführt. Vor diesem Hintergrund unterstützt der Regierungsrat die geplante Stärkung eines Systems, das für ein vielfältiges Kulturangebot zentral ist. Die kollektive Verwertung der Aufführungsrechte ermöglicht Kulturschaffenden und Kulturveranstaltenden einen niederschweligen und rechtssicheren Zugang zu einem breiten Repertoire an Werken Dritter, erleichtert die Durchführung von Kulturveranstaltungen und trägt damit zum Fortbestand eines vielfältigen Kulturangebots bei. Da über die kollektive Rechteverwertung das gesamte Repertoire lizenziert wird, können Musikerinnen und Musiker ihre Programme frei und flexibel gestalten sowie auch spontane Darbietungen fremder Werke rechtssicher durchführen. Davon profitieren alle Beteiligten und nicht zuletzt auch das Publikum.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Susanne Schaffner
Frau Landammann

sig.
Yves Derendinger
Staatsschreiber

6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

Ständerat

Kommission für Wirtschaft, Bildung und Kultur (WBK-S)

3003 Bern

direktion@ipi.ch

Schwyz, 2. Juni 2026

Urheberrechte. Für eine klare Rechteverwertung bei Konzerten

Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident

Mit Schreiben vom 6. März hat die WBK-S den Kantonsregierungen den Vorentwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte zur Vernehmlassung bis 14. Juni 2026 unterbreitet.

Aus Sicht des Regierungsrates des Kantons Schwyz sind klare, verlässliche Rahmenbedingungen für Veranstaltende und Kulturschaffende zentral, damit ein vielfältiges Konzert- und Kulturangebot mit vertretbarem administrativem Aufwand realisiert werden kann. Insofern unterstützen wir das Ziel, die Markttransparenz durch eine kollektive Verwertung der Aufführungsrechte zu wahren, um weiterhin eine effiziente Rechteverwertung zu ermöglichen, den Urhebern eine lückenlose Vergütung für die Werknutzung zu sichern sowie die rechtliche und finanzielle Planungssicherheit der Veranstalter zu erhalten. Insbesondere soll damit vermieden werden, dass Veranstaltende mit parallelen Rechteklärungen, erhöhtem Abklärungs- und Verhandlungsaufwand sowie unvorhersehbaren Kosten bis hin zu Doppelabrechnungen konfrontiert werden.

Gleichzeitig können Urheber ihre eigenen Werke in Zukunft besser vertreten, da das Direktlizenzierungsverfahren für diese Gruppe ermöglicht wird. Die vorgesehene Einschränkung der persönlichen Verwertung von Urheberrechten auf Fälle, in denen Urheber als Interpreten an der Aufführung mitwirken und ausschliesslich Werke aufgeführt werden, an denen sie das alleinige Aufführungsrecht innehaben, erscheint sachgerecht und praktikabel. Die potenzielle Steigerung von Erlösen aus Lizenzverkäufen für einige wenige Kunstschafter kann die Kosten und Unsicherheiten der Mehrheit der Akteure nicht aufwiegen.

Dem Vorentwurf zur Änderung des URG wird in der vorliegenden Fassung uneingeschränkt zugestimmt.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Herr Kommissionspräsident, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:

Michael Stähli
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

Kopie an:

- die Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.

Staatskanzlei, Regierungskanzlei, 8510 Frauenfeld

Ständerat
Kommission für Wissenschaft, Bildung
und Kultur (WBK-S)
Herr Matthias Michel
Kommissionspräsident
3003 Bern

Frauenfeld, 2. Juni 2026

Nr. 310

Parlamentarische Initiative „Urheberrechte. Für eine klare Rechteverwertung bei Konzerten“ (25.434)

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zur parlamentarischen Initiative „Urheberrechte. Für eine klare Rechteverwertung bei Konzerten“ (25.434).

Der Regierungsrat begrüsst die vorgesehenen Gesetzesänderungen. Mit der Vorlage werden die notwendigen rechtlichen Grundlagen geschaffen, um das bestehende System der kollektiven Verwertung der Aufführungsrechte langfristig zu sichern. Die vorgeschlagene Präzisierung der persönlichen Verwertung trägt unseres Erachtens zur Erhöhung der Rechts- und Planungssicherheit bei.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates


Der Staatsschreiber




Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 41 11
fax +41 91 814 44 35
e-mail can@ti.ch
web www.ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Commissione della scienza,
dell'educazione e della cultura del Consiglio
degli Stati (CSEC-S)
Istituto federale della proprietà intellettuale
Stauffacherstrasse 65/59g
3003 Berna

Invio per posta elettronica:
direktion@ipi.ch

Procedura di consultazione

25.434 Diritti d'autore. Per una gestione trasparente dei diritti durante i concerti

Gentili signore, egregi signori,

vi ringraziamo per averci dato l'opportunità di esprimere la nostra opinione in merito al progetto preliminare in adempimento dell'iniziativa parlamentare 25.434 «Diritti d'autore. Per una gestione trasparente dei diritti durante i concerti».

Considerazioni generali

Il Cantone Ticino esprime il suo apprezzamento e accordo con il progetto preliminare elaborato nell'ambito dell'applicazione dell'iniziativa parlamentare in oggetto.

Il testo persegue l'obiettivo di garantire un'applicazione uniforme e prevedibile delle norme riguardanti la gestione dei diritti relativi a opere musicali non teatrali, di definire le condizioni quadro per il possibile impiego di licenze dirette e di salvaguardare la trasparenza del mercato attraverso una gestione collettiva dei diritti di esecuzione.

La modifica proposta attraverso una precisazione del cpv. 3 dell'art. 40 della Legge federale sul diritto d'autore e sui diritti di protezione affini (LDA) mira inoltre a ridurre al minimo le licenze dirette, le quali sarebbero rilasciabili - a seguito della modifica di legge - unicamente se gli artisti disponessero di tutti i diritti sulle opere musicali che interpretano.

La società svizzera di gestione dei diritti d'autore SUISA ha espresso il proprio parere sul progetto preliminare posto in consultazione, sia dal punto di vista legale che operativo.

Il Cantone Ticino condivide questa presa di posizione, in particolare concorda sul fatto che, tramite una precisazione della legislazione relativa alla gestione dei diritti nei concerti, si assicura ora la certezza del diritto. Essendo una società cooperativa gestita a livello nazionale, la SUISA rappresenta infatti l'unico interlocutore a questo riguardo. Nel caso di contestazioni dei diritti d'autore, applicati sulla base delle tariffe approvate dalla Commissione arbitrale federale per la gestione dei diritti d'autore o dei diritti affini (art. 46 LDA), è possibile presentare ricorso contro le decisioni di quest'ultima al Tribunale

amministrativo federale (TAF) e in seguito al Tribunale federale (TF). Esistono dunque delle autorità indipendenti che garantiscono la conformità alla legge delle tariffe applicate dalla SUISA.

I benefici di una gestione collettiva del diritto d'autore

A. Rafforzamento della solidarietà tra gli artisti

Il Cantone Ticino ritiene la prevista limitazione dello sfruttamento personale dei diritti d'autore particolarmente opportuna e realizzabile. Il potenziale aumento dei ricavi derivanti dalla vendita di licenze dirette per un numero esiguo di artisti non può infatti compensare i costi e le incertezze della maggioranza degli operatori culturali svizzeri. Il Consiglio di Stato reputa fondamentale che la gestione collettiva dei diritti riduca la complessità amministrativa e garantisca una retribuzione sicura anche a quegli autori che non sono in grado di far valere debitamente i propri diritti autoriali.

Limitando la gestione personale ai casi di repertorio proprio, il progetto riduce il rischio di rilascio di licenze incomplete e la probabilità che i compensi non vengano corrisposti, in particolare agli autori meno celebri operanti sul territorio nazionale.

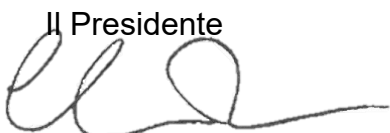
B. Aumento della sicurezza per gli organizzatori di eventi culturali

Il progetto preliminare della CSEC-S, oggetto della consultazione, permette agli organizzatori di eventi culturali di godere di un sistema tariffario trasparente e di una maggiore sicurezza a livello giuridico, pianificatorio, organizzativo e amministrativo. Il Cantone Ticino saluta con favore il fatto che - tramite la modifica di legge in consultazione - gli enti promotori di eventi musicali potranno evitare di dover affrontare molteplici chiarimenti interni con gli artisti sull'indennizzo dei diritti.

In conclusione, mediante il progetto preliminare in questione, si forniscono agli enti e ai soggetti operanti sul territorio condizioni quadro chiare e affidabili in materia di gestione dei diritti d'autore durante i concerti, evitando inoltre eccessivi oneri amministrativi.

Vogliate gradire, gentili signore ed egregi signori, l'espressione della nostra massima stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente

Claudio Zali

Il Cancelliere

Arnoldo Coduri

Copia a:

- Consiglio di Stato (di-dir@ti.ch; dss-dir@ti.ch; decs-dir@ti.ch; dt-dir@ti.ch; dfe-dir@ti.ch; can-sc@ti.ch)
- Divisione della cultura e degli studi universitari (decs-dc@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in internet



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerats (WBK-S)
Herr Matthias Michel
3003 Bern

25.434 s Pa. Iv. WBK-S. Urheberrechte. Für eine klare Rechteverwertung bei Konzerten; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Michel
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 6. März 2026 zur Vernehmlassung zur Gesetzesänderung im Zusammenhang mit der Parlamentarischen Initiative 25.434 «Urheberrechte. Für eine klare Rechteverwertung bei Konzerten» eingeladen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

1. Ausgangslage

Komponistinnen und Komponisten wissen in der Regel nicht, wo ihre Musik aufgeführt wird. Hier kommt die Verwertungsgesellschaft SUISA ins Spiel: Sie sammelt die Informationen von Veranstaltungen, zieht die Vergütung für die Urheberrechte ein und verteilt das Geld an die Urheberinnen und Urheber. Seit einigen Jahren drängt mit den Direktlizenzierern eine neue Form von Dienstleistern auf den Markt. Sie bewegen Urheberinnen und Urheber (Komponistinnen und Textautoren) zum Austritt aus der Verwertungsgesellschaft und nehmen deren Rechte anschliessend in deren Auftrag wahr. Das führt zu Unsicherheiten bei Veranstalterinnen und Veranstaltern. Sie müssen so zusätzlich zur SUISA mit einer unbekannten Anzahl von Direktlizenzierern verhandeln. Mit einer Präzisierung des Urheberrechtsgesetzes zur Rechteverwertung bei Konzerten soll nun Rechtssicherheit geschaffen und das bewährte System gesichert werden.

2. Grundsätzliches

Aus Sicht des Kantons Uri sind klare, verlässliche Rahmenbedingungen für Veranstalterinnen und Kulturschaffende zentral, damit ein vielfältiges Konzert- und Kulturangebot mit vertretbarem administrativem Aufwand realisiert werden kann. Der Kanton Uri unterstützt deshalb das Ziel, die Markttransparenz durch eine kollektive Verwertung der Aufführungsrechte zu wahren, um weiterhin eine effiziente Rechteverwertung zu ermöglichen, den Urheberinnen und Urhebern eine lückenlose Vergütung für die Werknutzung zu sichern sowie die rechtliche und finanzielle Planungssicherheit der Veranstalterinnen und Veranstalter zu erhalten. Insbesondere soll damit vermieden werden, dass Veranstalterinnen mit parallelen Rechtereklärungen, erhöhtem Abklärungs- und Verhandlungsaufwand sowie unvorhersehbaren Kosten bis hin zu Doppelabrechnungen konfrontiert werden. Gleichzeitig können Urheberinnen und Urheber ihre eigenen Werke in Zukunft besser vertreten, da die Direktlizenzierung für diese Gruppe ermöglicht wird.

Die vorgesehene Einschränkung der persönlichen Verwertung von Urheberrechten auf Fälle, in denen Urheberinnen und Urheber als Interpretinnen und Interpreten an der Aufführung mitwirken und ausschliesslich Werke aufgeführt werden, an denen sie das alleinige Aufführungsrecht innehaben, erscheint aus Sicht des Kantons Uri sachgerecht und praktikabel. Die potenzielle Steigerung von Erlösen aus Lizenzverkäufen für einige wenige Kulturschaffende vermag die Kosten und Unsicherheiten der Mehrheit der Akteurinnen und Akteure nicht aufzuwiegen. Für den Kanton Uri steht indes im Vordergrund, dass die kollektive Rechtswahrnehmung eine verlässliche und bewährte Vergütung auch für jene Urheberinnen und Urheber sicherstellt, die ihre Ansprüche nicht mit vertretbarem Aufwand laufend verfolgen und durchsetzen können.

3. Auswirkungen auf das professionelle Kulturschaffen

Professionelle Interpretinnen und Interpreten profitieren von der vorgeschlagenen Präzisierung, weil sie die Zuständigkeiten bei Konzertlizenzen klärt. Bei Programmen mit Werken verschiedener Urheberinnen und Urheber sinkt gleichzeitig der Abklärungsaufwand für Veranstalterinnen und Veranstalter, weil sie die erforderlichen Aufführungsrechte grundsätzlich mit einer einzigen Lizenz über die SUISA erwerben können. Dadurch dürften Rückfragen an Bands und Ensembles abnehmen, und der administrative Zusatzaufwand für professionelle Musikerinnen und Musiker sinkt. Bei weiterhin zulässiger Direktlizenzierung in den spezifizierten Ausnahmefällen lässt sich die Vergütung der Urheberrechte zudem direkt zusammen mit der Gage regeln.

Für Urheberinnen und Urheber erhöht die Gesetzesanpassung die Sicherheit, dass Vergütungen tatsächlich geleistet werden. Viele können nämlich den Markt nicht laufend beobachten und unlizenzierte Aufführungen nicht wirksam unterbinden. Darum sorgt die kollektive Rechtswahrnehmung dafür, dass Aufführungsrechte durchgesetzt und Einnahmen korrekt an alle beteiligten Urheberinnen und Urheber verteilt werden. Das gilt besonders in Konstellationen, in denen Rechteinhaberinnen und -inhaber nicht präsent sind oder sich die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner ändern, etwa bei Nachlässen (Erben). Indem die Vorlage die persönliche Verwertung auf einfache Eigenrepertoire-Fälle begrenzt, reduziert sie das Risiko unvollständiger Lizenzen und das Risiko, dass Vergütungen insbesondere für weniger sichtbare Urheberinnen und Urheber ausbleiben.

4. Auswirkungen auf die Laienkultur

Laienformationen führen in der Regel ein breites Repertoire mit vielen Werken Dritter auf. Eine wachsende Zahl profitorientierter Direktlizenzierender erhöht die Komplexität und verringert die Übersicht für diese Gruppe. Dadurch wird die rechtssichere und effiziente Klärung der Rechte erschwert - besonders für Kulturschaffende ohne einschlägige professionelle Ausbildung oder langjährige Erfahrung, die sich erst zurechtfinden müssen. Das Lizenzierungsmodell der kollektiven Rechtswahrnehmung ermöglicht insbesondere diesen Menschen den Zugang zu einem breiten Repertoire ohne aufwändige Rechteabklärungen, indem eine zentrale, unabhängige und professionell organisierte Anlaufstelle als direkte Ansprechpartnerin fungiert.

5. Auswirkungen auf die Veranstaltende

Für die Kulturveranstaltenden erhöhen klare gesetzliche Kriterien die Rechts- und Planungssicherheit. Eine Direktlizenzierung ist nur beim Nachweis möglich, dass die Direktlizenzierten tatsächlich im Besitz aller notwendigen Rechte sind. Für die Veranstaltenden erhöht das die Rechtssicherheit. Zudem unterstützt die Änderung insbesondere Vereine mit ehrenamtlichen Strukturen: Für Veranstalterinnen und Veranstalter sinkt der Abklärungsaufwand, weil klarer erkennbar ist, wann eine persönliche Verwertung überhaupt möglich ist. Parallele Lizenzierungswege entfallen, und die Transaktionskosten sinken. So binden Unklarheiten und zusätzliche Abklärungen weniger Ressourcen.

Der Kanton Uri spricht sich deshalb für die vorgeschlagenen Änderungen am Urheberrechtsgesetz aus. Wir danken nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Für Rückfragen steht Ihnen Ralph Aschwanden, Vorsteher des Amts für Kultur und Sport (ralph.aschwanden@ur.ch) sehr gerne zur Verfügung.

Altdorf, 26. Mai 2026



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor


Christian Arnold


Roman Balli



CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

Conseil des Etats - Commission de la
science, de l'éducation et de la culture
Palais fédéral
3003 Berne

*Envoi par courriel (en versions word et pdf) à :
direktion@ipi.ch*

Réf. : 26_COU_2812

Lausanne, le 10 juin 2026

Consultation fédérale (CE) 25.434 é lv. pa. CSEC-E. Droits d'auteur. Pour une gestion claire des droits lors de concerts

Monsieur le Président,
Madame la Conseillère aux Etats,
Monsieur le Conseiller aux Etats,

Par courrier du 17 février 2026, la CSEC-E a ouvert la procédure de consultation relative au projet de modification de l'art. 40, al. 3, de la loi fédérale sur le droit d'auteur, et le Conseil d'Etat du Canton de Vaud prend position sur ce projet avec un intérêt particulier.

Le Canton de Vaud dispose d'un tissu culturel vivace et d'une scène musicale très active offrant des concerts de toutes tailles, des petites salles de quartier aux grands festivals de renommée nationale et internationale que sont le Montreux Jazz Festival ou le Paléo Festival de Nyon. Ces acteurs font face à une charge administrative croissante liée à la prolifération de prestataires d'octroi direct de licences.

La modification proposée, en renforçant le système de gestion collective des droits d'exécution tel qu'assuré par la SUISA, apportera une clarification bienvenue et mettra un terme aux situations de double facturation pour un même répertoire, qui font peser un risque financier injustifié sur les organisateurs, y compris les communes et collectivités publiques vaudoises lorsqu'elles assument le rôle d'organisatrices.

Le Canton relève également que, en plus d'assurer une infrastructure juridique et économique essentielle au bon fonctionnement du secteur culturel concerné, la modification contribuera à préserver une offre culturelle variée et accessible. En allégeant les démarches d'obtention de licences, elle favorisera la tenue de concerts dans des communes de taille modeste, pour lesquelles le coût et la complexité administratifs constituent souvent un frein à l'organisation de manifestations culturelles.

Ainsi, le Conseil d'Etat du Canton de Vaud accueille favorablement le projet de modification de l'art. 40, al. 3, LDA, qui répond à un besoin réel du secteur culturel et s'inscrit dans l'objectif partagé de maintenir un environnement juridique stable et équitable pour l'ensemble des acteurs de la vie musicale suisse. Il en approuve les objectifs fondamentaux :

- L'amélioration de l'efficacité par la réduction des coûts de transaction pour les organisateurs de concerts ;
- Le renforcement de la sécurité juridique par la clarification des conditions d'exercice personnel des droits d'exécution ;
- La stabilisation du marché au bénéfice de l'ensemble des auteurs et organisateurs.

Pour le surplus, le Conseil d'Etat appuie la prise de position de la Conférence des délégués cantonaux aux affaires culturelles (KBK/CDAC).

En vous remerciant de prendre bonne note de ces considérations, nous vous prions de croire, Monsieur le Président, Madame la Conseillère aux Etats, Monsieur le Conseiller aux Etats, à l'assurance de notre parfaite considération.

AU NOM
LA PRESIDENTE



Christelle Luisier Brodard

ETAT
LE CHANCELIER
Michel Staffoni

Copies

- OAE
- DGC



2026.02461

P.P. CH-1951
Sion

Poste CH SA

Commission de la science, de l'éducation
et de la culture du Conseil des Etats
(CSEC-E)

Monsieur Matthias Michel
Président de la commission
3003 Berne



Notre réf. AD/ak

Date **10 JUIN 2026**

Procédure de consultation

Initiative parlementaire 25.434 « Droits d'auteur. Pour une gestion claire des droits lors de concerts »

Monsieur le Président,

Le Gouvernement valaisan vous remercie pour l'invitation du 6 mars 2026 à participer à la procédure de consultation susmentionnée et vous fait part de sa détermination.

La révision proposée renforce la sécurité juridique et la transparence dans la gestion des droits d'exécution lors de concerts. En confirmant le rôle central de la gestion collective, elle simplifie l'acquisition des licences, réduit les risques de doubles facturations et diminue les charges administratives pour les organisateurs.

Le projet garantit également une rémunération plus fiable des auteurs, y compris ceux qui ne disposent pas des moyens nécessaires pour gérer eux-mêmes leurs droits ou surveiller l'utilisation de leurs œuvres.

Enfin, la limitation de la gestion individuelle des droits aux situations où les auteurs interprètent eux-mêmes leurs propres œuvres constitue une solution claire, proportionnée et facilement applicable. Elle préserve la possibilité de licences directes dans des cas spécifiques tout en assurant une gestion efficace et cohérente des droits d'auteur.

En vous remerciant de l'attention que vous voudrez bien porter à notre prise de position, nous vous adressons, Monsieur le Président, nos meilleures salutations.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président


Christophe Darbellay



La chancelière


Monique Albrecht

Copie à - direktion@ipi.ch





Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Ständerat

Kommission für Wissenschaft,
Bildung und Kultur WBK-S

Herr Ständerat Dr. Matthias Michel

Kommissionspräsident

3003 Bern

Zug, 12. Mai 2026 rv

**Vernehmlassung betreffend die parlamentarische Initiative 25.434 «Urheberrechte. Für eine klare Rechteverwertung bei Konzerten»
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident

Mit Schreiben vom 6. März 2026 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, eine Vernehmlassung einzureichen. Gerne nimmt der Zuger Regierungsrat wie folgt Stellung:

Der Kanton Zug ist mit dem von der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerats erarbeiteten Vorentwurf einverstanden und unterstützt die neu vorgesehenen Einschränkungen der Direktlizenzierung in Art. 40 Abs. 3 des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz, URG; SR 231.1).

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Regierungsrat des Kantons Zug

Andreas Hostettler
Landammann

Tobias Moser
Landschreiber

Versand per E-Mail an:

- Kommission des Ständerats für Wissenschaft, Bildung und Kultur (direktion@ipi.ch) (Word und PDF)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung (PDF)
- Direktion für Bildung und Kultur (info.dbk@zg.ch) (PDF)
- Amt für Wirtschaft und Arbeit (info.awa@zg.ch) (PDF)
- Obergericht des Kantons Zug (info.og@zg.ch) (PDF)
- Volkswirtschaftsdirektion (info.vds@zg.ch) (PDF)
- Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch) mit Auftrag zur Veröffentlichung auf der Webseite (PDF)



Elektronisch an direktion@ipi.ch



**Kanton Zürich
Regierungsrat**

staatskanzlei@sk.zh.ch
Tel. +41 43 259 20 02
Neumühlequai 10
8090 Zürich
zh.ch

Kommission für Wissenschaft,
Bildung und Kultur des Ständerates
3003 Bern

20. Mai 2026 (RRB Nr. 546/2026)

**Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte,
Änderung (Vernehmlassung)**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Frauen Ständerätinnen und Herren Ständeräte

Mit Schreiben vom 6. März 2026 haben Sie uns eingeladen, zum Vorentwurf der Änderung des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (SR 231.1) und zu den Ausführungen im erläuternden Bericht Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

Wir begrüßen die vorgeschlagene Änderung. Sie präzisiert die bestehende Regelung, begrenzt Ausweichbewegungen und trägt den Entwicklungen im Konzertsektor angemessenen Rechnung. Sie sichert die kollektive Verwertung der Aufführungsrechte als Antwort auf mangelnde Markttransparenz, indem die Direktlizenzierung zwar möglich bleibt, aber auf Aufführungen von Musikerinnen und Musikern ausschliesslich eigener Werke beschränkt wird. Damit wird die Rechts- und Planungssicherheit im Konzertbereich verbessert.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Carmen Walker Späh

Der stv. Staatsschreiber:

Dr. Peter Hösli



FDP.Die Liberalen, Postfach, 3001 Bern

Nationalrat
Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur
WBK

Bern, 28. Mai 2026 / SO
20260614_VL_Rechteverwertung_d

Elektronischer Versand: direktion@jpi.ch

25.434 Urheberrechte. Für eine klare Rechteverwertung bei Konzerten

Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen, dass Sie uns die Möglichkeit gegeben haben, uns im Rahmen der Konsultation zum oben genannten Objekt zu äussern. Nachstehend finden Sie unsere Stellungnahme.

Die FDP.DieLiberalen unterstützt das Ziel des Entwurfes, die persönliche Verwertung von Aufführungsrechten bei Konzerten klarer zu regeln. Direktlizenzierung soll weiterhin möglich bleiben, wenn sie einfach, transparent und vollständig abgewickelt werden kann. Insbesondere dann, wenn Musikerinnen und Musiker ausschliesslich eigene Werke aufführen und selber als Interpretinnen oder Interpreten auftreten.

Gleichzeitig soll grossen Wert daraufgelegt werden, dass die Vorlage nicht zu einer faktischen Monopolisierung zugunsten der SUISA führt und die Vertragsfreiheit der Urheberinnen und Urheber nicht unnötig einschränkt. Gerade innovative Geschäftsmodelle, digitale Plattformen, Agenturen und etablierte Künstlerinnen und Künstler dürfen nicht pauschal ausgeschlossen werden, wenn eine transparente und vollständige Rechterklärung gewährleistet ist. Die Gesetzesänderung muss deshalb eng und präzise formuliert bleiben.

Aus liberaler Sicht sind insbesondere drei Punkte zentral: Erstens muss klar definiert werden, was «an der Aufführung als Interpret oder Interpretin mitwirkt» bedeutet. Zweitens braucht es Rechtssicherheit bei Miturheberschaften, Kollaborationen, Co-Kompositionen und Coverversionen. Der erläuternde Bericht hält zwar fest, dass Miturheberschaft nicht ausgeschlossen ist, sofern sämtliche Miturheberinnen und Miturheber als Interpretinnen oder Interpreten mitwirken; diese Abgrenzung muss aber praxistauglich bleiben. Drittens sind bestehende Verträge und laufende Geschäftsmodelle angemessen zu berücksichtigen, damit keine unnötige Rechtsunsicherheit entsteht.

Die Partei begrüsst, dass die Vorlage keine neuen Aufgaben für Bund, Kantone oder Gemeinden schaffen soll und keine zusätzlichen Bewilligungs-, Melde- oder Dokumentationspflichten vorsieht. Positiv ist auch, dass Direktlizenzierung nicht verboten, sondern auf jene Konstellationen beschränkt wird, in denen sie ohne negative Auswirkungen auf Veranstalter und andere Rechteinhaber möglich ist.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen

Der Co-Präsident



Benjamin Mühlemann
Ständerat

Die Co-Präsidentin



Susanne Vincenz-Stauffacher
Nationalrätin

Der Generalsekretär



Jonas Projer



Les VERT-E-S suisses
Joanna Haupt
Waisenhausplatz 21
3011 Berne
joanna.haupt@gruene.ch

Commission de la science, de
l'éducation et de la culture
Monsieur Matthias Michel
Président de commission
par e-mail à : direktion@ipi.ch

Berne, le 9 juin 2026

**Réponse à la consultation sur l'initiative parlementaire CSEC-E 25.434. Droits d'auteur.
Pour une gestion claire des droits lors de concerts**

Monsieur le Président de commission,

Dans le cadre de la consultation mentionnée en titre, vous avez invité les VERT-E-S à donner leur avis. Nous vous remercions de cette invitation et prenons position comme suit.

Appréciation générale

Les VERT-E-S soutiennent l'initiative parlementaire soumise à consultation. Cette révision de la Loi sur le droit d'auteur permettrait de sécuriser juridiquement une pratique éprouvée et de limiter la gestion individuelle des droits d'exécution via des agences, une pratique problématique en augmentation depuis quelques années.

Renforcer la gestion collective des droits d'auteur-ice-s avantagerait l'ensemble des acteurs et actrices culturels. D'un côté, les artistes qui ne disposent pas d'une force de négociation individuelle particulière en raison de leur notoriété, bénéficieraient d'une meilleure protection en soumettant leurs œuvres à un organisme de gestion collective des droits. De l'autre, les instances organisatrices de concerts peuvent planifier leurs projets de manière sereine grâce à des coûts prévisibles en matière de droits d'auteurs. La centralisation des demandes facilite en outre le fonctionnement de ses structures indépendamment de leur taille et de leur professionnalisme et offre de meilleures conditions pour garantir le respect du droit.

Cette initiative parlementaire, acceptée à l'unanimité par la commission de la science, de l'éducation et de la culture, renforce le droit d'auteur-ice et contribue à la diversité et à la richesse du paysage musical suisse. La solution proposée est simple et efficace et les VERT E-S la soutiennent donc sans modification.

Nous vous remercions d'avance de bien vouloir prendre en compte notre prise de position et restons à votre disposition en cas de questions.

Avec nos salutations distinguées,

Lisa Mazzone
Présidente

Joanna Haupt
Secrétaire politique

Kommission für Wissenschaft, Bildung und
Kultur des Ständerates WBK-S
Kommissionspräsident Matthias Michel

Elektronisch an:
direktion@ipi.ch

Bern, 14. Juni 2026

25.434 s Pa. Iv. WBK-S. Urheberrechte. Für eine klare Rechteverwertung bei Konzerten

Stellungnahme der Schweizerischen Volkspartei SVP

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die SVP unterstützt die Vorlage der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerates. Die Änderung des Urheberrechtsgesetzes (URG) ist gerechtfertigt und verhältnismässig. Sie schafft klare Zuständigkeiten bei der Rechteverwertung im Konzertbereich, stärkt die Rechts- und Planungssicherheit für Veranstalter und sichert zugleich die angemessene Entschädigung der Urheberinnen und Urheber.

Die Vorlage der WBK-S will die Rechteverwertung bei Konzerten klarer regeln. Heute müssen Konzertveranstalter die Urheberrechte für aufgeführte Lieder grundsätzlich nicht mit jedem einzelnen Komponisten oder Textautor separat regeln, sondern können diese zentral über die SUISA abrechnen. Dieses System schafft Rechtssicherheit und reduziert den administrativen Aufwand. In den letzten Jahren sind jedoch Anbieter aufgetreten, die einzelne Komponisten oder Textautoren direkt vertreten und nicht mehr über die SUISA abrechnen. Für Konzertveranstalter kann dadurch unklar werden, mit wem sie abrechnen müssen. Zudem drohen zusätzliche Verhandlungen oder sogar Doppelabrechnungen. Die Vorlage will deshalb in Art. 40 Abs. 3 URG klarer festlegen, wann eine direkte Rechteverwertung zulässig ist.

Die SVP unterstützt die Vorlage, und dass die direkte Rechteverwertung weiterhin zugelassen wird, wo Komponistinnen und Komponisten ausschliesslich eigene Werke aufführen. Positiv

ist zudem, dass keine neuen finanziellen, personellen oder administrativen Belastungen für Bund, Kantone und Gemeinden entstehen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident Der Generalsekretär



Marcel Dettling
Nationalrat



Henrique Schneider



Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur
Ständerat
Matthias Michel
CH-3003 Bern

direktion@ipi.ch

**Sozialdemokratische
Partei der Schweiz**

Zentralsekretariat
Theaterplatz 4
3011 Berne

Tel. 031 329 69 69

info@spschweiz.ch
www.spschweiz.ch

Bern, 21. April 2026

Stellungnahme zur Pa. Iv. WBK-S 25.434 «Urheberrechte. Für eine klare Rechteverwertung bei Konzerten»

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident Michel,
Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

Die SP Schweiz **begrüssst und unterstützt die vorgeschlagene Änderung des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (URG)** im Hinblick auf die Rechteverwertung nichttheatralischer Werke der Musik. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird das Urheberrecht bezüglich Verwertung bei Konzerten präzisiert und klare Bedingungen für die Einsatzmöglichkeiten von Direktlizenzierungen geschaffen.

Seit einigen Jahren verzeichnet die SUIISA eine Zunahme der Fälle von «Direktlizenzierungen» bei Konzerten, sowohl was ihre Anzahl betrifft als auch ihre wirtschaftlichen Auswirkungen. Diese Fälle zeichnen sich dadurch aus, dass die Rechteinhaber:innen ihre Rechte aus dem Netzwerk der Verwertungsgesellschaften herausnehmen, um sie entweder selbst zu verwerten oder sie ihrem Verlag oder

einer Agentur anzuvertrauen. Dadurch wird das bestehende, solidarische System der kollektiven Rechteverwertung geschwächt – mit Folgen für die Rechteinhaber:innen und die Veranstalter:innen was Vergütung und Rechtssicherheit angeht. Um Direktlizenzierungen zu beschränken, schlägt die WBK-S daher eine Revision von Art. 40 im URG vor. Sie sieht in dieser Änderung auch ein öffentliches Interesse: aufstrebende Künstler:innen zu unterstützen und die Respektierung des Urheberrechts durch die Konzertveranstalter:innen zu vereinfachen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen.

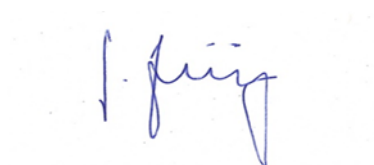
SP Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Sandro Liniger
Politischer Fachsekretär

Von: Ammon Nina <Nina.Ammon@chgemeinden.ch>
An: Direktion_IGE <direktion@ipi.ch>
Gesendet am: 14.06.2026 07:19:42
Betreff: Vernehmlassung 2026/17: 25.434 Urheberrechte. Für eine klare Rechteverwertung bei Konzerten - keine Stellungnahme SGV

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. März 2026 haben Sie dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) das oben erwähnte Geschäft zur Vernehmlassung zugestellt.

Nach dem Studium der Unterlagen teilen wir Ihnen hiermit jedoch mit, dass der SGV zu dieser Vorlage keine Stellungnahme einreicht.

Vielen Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse
Nina Ammon

Arbeitstage Mo, Di, Mi

Schweizerischer Gemeindeverband
Association des Communes Suisses

Fachverantwortliche Soziales, Familie/Gesellschaft und Kultur

Holzkofenweg 8

Postfach

3001 Bern

Tel. 031 380 70 05

nina.ammon@chgemeinden.ch

www.chgemeinden.ch



SGV - Gemeinsam für starke Gemeinden

Der **Schweizerische Gemeindeverband** vertritt die Anliegen der Gemeinden auf nationaler Ebene. Er setzt sich dafür ein, dass der Gestaltungsspielraum der Gemeinden nicht weiter eingeschränkt wird. Er informiert in der **«Schweizer Gemeinde»** - **hier** geht es zur aktuellen Ausgabe - im Internet und an Fachtagungen über kommunalpolitisch relevante Themen und gute Praxisbeispiele. Unter den Gemeinden fördert er den Austausch, mit dem Ziel, ihre Leistungsfähigkeit zu steigern.



Commission de la Science, de l'Education et de
la Culture du Conseil des Etats (CSEC-E)
Institut Fédéral de la Propriété Intellectuelle

Par courriel : direktion@ipi.ch

Berne, le 8 juin 2026

**Initiative parlementaire concernant les droits d'auteurs (25.434).
Consultation**

Monsieur le Président de la commission,
Mesdames, Messieurs

Nous vous remercions de nous donner l'occasion de prendre position sur l'initiative parlementaire concernant la gestion claire des droits d'auteurs lors de concerts. L'Union des villes suisses représente les villes, les communes urbaines et les agglomérations de notre pays, soit bien trois quarts de la population suisse, et qui contribuent largement au dynamisme culturel du pays.

Les villes jouent un rôle central dans la vie culturelle suisse. Elles contribuent à une offre culturelle diversifiée, tant par l'organisation directe d'événements que par le soutien apporté aux acteurs et actrices culturels. Elles s'engagent également en faveur de conditions-cadres favorables au développement de la création et de la diffusion culturelles. À ce titre, les villes sont directement concernées par les questions liées aux droits d'auteur. En tant qu'organisatrices ou soutiens d'événements musicaux, elles sont confrontées aux modalités de gestion des droits lors des concerts et autres manifestations musicales.

Considérations générales

Les villes suisses accueillent favorablement le projet proposé. Celui-ci vise à préciser le cadre légal applicable et à renforcer la gestion collective des droits d'auteur par la SUISA, tout en maintenant la possibilité pour les auteurs et autrices qui interprètent exclusivement leurs propres œuvres d'octroyer directement des licences.

Les villes considèrent la gestion collective comme un système éprouvé qui apporte des avantages à l'ensemble des parties prenantes. Son renforcement contribue à garantir la sécurité juridique des organisateurs de concerts et d'autres manifestations musicales, tout en améliorant la prévisibilité



financière liée à l'acquisition des droits. Il permet également de simplifier les démarches de clarification des droits et de réduire les charges administratives qui en découlent.

Par ailleurs, la gestion collective favorise une répartition solidaire des revenus entre les ayants droit et soutient ainsi la création musicale. Les villes saluent à cet égard une révision qui contribue à préserver un système efficace, transparent et qui permettent aux acteurs et actrices du domaine musical de bénéficier de procédures claires et simples. Les villes soutiennent également le maintien de la possibilité, pour les auteurs et autrices interprétant exclusivement leurs propres œuvres, de gérer personnellement leurs droits. Cette exception permet de préserver une marge de flexibilité adaptée à certaines réalités du secteur musical.

Remarques critiques

Bien que l'initiative parlementaire bénéficie d'un large soutien, certaines villes relèvent qu'elle constitue, par principe, une restriction à la liberté économique. Elles soulignent qu'une réglementation trop détaillée de l'art. 40, al. 3 LDA pourrait limiter le développement de modèles commerciaux innovants et dissuader la création de certaines formes de production ou de collaboration musicale. La mise en œuvre de cette disposition devrait dès lors respecter le principe de proportionnalité.

D'autres villes estiment qu'une clarification de la coordination assurée par la SUIA pourrait s'avérer nécessaire lorsque des titulaires de droits exercent individuellement leurs droits d'exécution. Une telle clarification permettrait de réduire les risques de double facturation pour les organisateurs d'événements. Dans cette perspective, l'examen de mesures telles qu'un registre central ou une obligation de déclaration des cessions de droits pourrait être envisagé.

En vous remerciant de l'attention que vous voudrez bien porter à nos remarques, nous vous adressons, Mesdames, Messieurs, nos cordiales salutations.

Union des villes suisses

Président

Hanspeter Hilfiker

Directrice

Monika Litscher

Copie: Association des Communes suisses



Institut für Geistiges Eigentum
3003 Bern
direktion@ipi.admin.ch

Bern, 15. Juni 2026 sgv-KI/eg

Vernehmlassungsantwort: 25.434 s Pa.Iv. WBK-S. Urheberrechte. Für eine klare Rechteverwertung bei Konzerten

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. März 2026 hat die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur WBK-S die interessierten Kreise eingeladen, sich zu parlamentarischen Initiative 25.434 WBK-S betreffend «Urheberrechte. Für eine klare Rechteverwertung bei Konzerten» zu äussern.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt den Vorentwurf.

Mit dem Vorentwurf der WBK-S sollen die Gesetzgebung für die Rechteverwertung nichttheatralischer Werke der Musik präzisiert und klare Bedingungen für die Einsatzmöglichkeiten von Direktlizenzierungen geschaffen werden.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv weist darauf hin, dass die individuelle Verwertung erhalten bleiben muss, wo sie sinnvoll ist, unterstützt aber die Gesetzesrevision.

Wo sinnvoll, muss die individuelle Verwertung möglich sein und erhalten bleiben. Darüber hinaus dürfen innovative Verwertungsmodell nicht behindert werden. Der sgv unterstützt aber die vorgeschlagene Änderung, die die bestehende Regelung präzisiert und den Entwicklungen im Konzertsektor angemessen Rechnung trägt.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv

Urs Furrer
Direktor

Dieter Kläy
stv. Direktor, Ressortleiter

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgV über 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der sgV für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Von: Verband <verband@arbeitgeber.ch>
An: Direktion_IGE <direktion@ipi.ch>
Gesendet am: 09.03.2026 17:11:10
Betreff: AW: Vernehmlassung der WBK-S zur pa. Iv. 25.434 //
Procédure de consultation de la CSEC-E concernant l'iv. pa.
25.434// Consultazione della CSEC-S sull'iv. pa. 25.434

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Möglichkeit zu diesem Vernehmlassungsverfahren Stellung nehmen zu können.

Da das Vernehmlassungsverfahren der WBK-S zur pa. Iv. 25.434 unsere Mitglieder nicht tangiert, verzichtet der Schweizerische Arbeitgeberverband auf eine Stellungnahme zu dieser Vernehmlassung.

Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme im Voraus bestens.

Mit freundlichen Grüssen

Isabelle Pantò

Isabelle Pantò-Herrnberger
Assistentin

Schweizerischer
Arbeitgeberverband
Hegibachstrasse 47
Postfach, 8032 Zürich

D: +41 44 421 17 42

arbeitgeber.ch | [LinkedIn](#) | [X](#)



Von: _PARL_Info_WBK.CSEC <WBK.CSEC@parl.admin.ch>
Gesendet: Freitag, 6. März 2026 10:17
Cc: _PARL_Info_WBK.CSEC <WBK.CSEC@parl.admin.ch>
Betreff: Vernehmlassung der WBK-S zur pa. Iv. 25.434 // Procédure de consultation de la CSEC-E concernant l'iv. pa. 25.434// Consultazione della CSEC-S sull'iv. pa. 25.434

Vernehmlassung der WBK-S zum Vorentwurf im Rahmen der pa. Iv. 25.434

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerates (WBK-S) eröffnet heute das Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf, den sie im Rahmen der parlamentarischen Initiative [25.434](#) («Urheberrechte. Für eine klare Rechteverwertung bei Konzerten») ausgearbeitet hat.

Sie sind eingeladen, zum Vorentwurf und zum erläuternden Bericht Stellung zu nehmen. Die Vernehmlassung dauert bis am **14. Juni 2026**.

Die Vernehmlassung wird ausschliesslich elektronisch durchgeführt. Wir senden Ihnen in der Beilage die Vernehmlassungsunterlagen in elektronischer Form. Diese Unterlagen sind auch unter den folgenden Adressen abrufbar:

- <https://www.fedlex.admin.ch/de/consultation-procedures/ongoing#Parl>.
- <https://www.parlament.ch/de/organe/kommissionen/sachbereichskommissionen/kommissionen-wbk/berichte-vernehmlassungen-wbk>

Die Parlamentsdienste werden bei der Durchführung der Vernehmlassung vom Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum (IGE) unterstützt.

Wir ersuchen Sie, **Ihre Stellungnahmen elektronisch (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version)** an folgende E-Mail-Adresse zu senden: direktion@ipi.ch

Freundliche Grüsse

Procédure de consultation de la CSEC-E concernant l'avant-projet élaboré dans le cadre de l'iv. pa. 25.434

Mesdames, Messieurs,

La Commission de la science, de l'éducation et de la culture du Conseil des États (CSEC-E) met aujourd'hui en consultation l'avant-projet élaboré dans le cadre de l'initiative parlementaire [25.434](#) (« Droits d'auteur. Pour une gestion claire des droits lors de concerts »).

Dans le cadre de cette procédure, nous vous soumettons par la présente l'avant-projet précité – assorti du rapport explicatif – pour avis. Le délai imparti pour la consultation court jusqu'au **14 juin 2026**.

La procédure de consultation se déroulera uniquement par voie électronique. À cet effet, nous vous faisons parvenir en pièces jointes de ce courriel la documentation destinée à la consultation. Ces documents sont également disponibles aux adresses suivantes :

- <https://www.fedlex.admin.ch/fr/consultation-procedures/ongoing#Parl>.
- <https://www.parlament.ch/fr/organe/commissions/commissions-thematiques/commissions-csec/rapports-consultations-csec>

La procédure de consultation est menée conjointement par l'Institut fédéral de la propriété intellectuelle (IPI).

Nous vous saurions gré de nous faire parvenir **votre avis sous forme électronique (prière de joindre une version Word en plus d'une version PDF)** à l'adresse suivante : direktion@ipi.ch

En vous remerciant par avance de votre attention, nous vous prions d'agréer, Mesdames, Messieurs, l'expression de notre considération distinguée.

Consultazione della CSEC-S sul progetto preliminare elaborato nell'ambito dell'iniziativa parlamentare 25.434

Gentili signore e signori,

la Commissione della scienza, dell'educazione e della cultura del del Consiglio degli Stati (CSEC-S) dà avvio oggi alla procedura di consultazione sul progetto preliminare, che ha elaborato nell'ambito dell'iniziativa parlamentare [25.434](#) («Diritti d'autore. Per una gestione trasparente dei diritti durante i concerti»).

Con la presente vi sottoponiamo il progetto menzionato a fini di consultazione. Vi invitiamo a esprimervi sul progetto preliminare e sul rapporto esplicativo. La consultazione terminerà il **14 giugno 2026**.

La procedura di consultazione si svolge soltanto in forma elettronica. Ricevete in allegato la documentazione

relativa alla consultazione con la lettera d'accompagnamento in forma elettronica. La documentazione relativa alla consultazione è consultabile sui seguenti siti:

- <https://www.fedlex.admin.ch/it/consultation-procedures/ongoing#Parl>
- <https://www.parlament.ch/it/organe/commissioni/commissioni-tematiche/commissioni-csec/rapporti-consultazioni-csec>

Nello svolgimento della consultazione dall'Istituto federale della proprietà intellettuale (IPI).

Vi invitiamo dunque a trasmetterci i **vostr**i pareri in forma elettronica (p.f. oltre a una versione PDF anche una versione Word) a seguente indirizzo di posta elettronica: direktion@ipi.ch

Cordiali saluti

Helene Spori

Administrative Sachbearbeiterin
Kommissionen für Wissenschaft, Bildung und Kultur
Parlamentsdienste, CH-3003 Bern

Tel: +41 58 322 99 22
helene.spori@parl.admin.ch <http://www.parlament.ch>

Kommission für Wissenschaft, Bildung und
Kultur des Ständerates (WBK-S)
3003 Bern

per Mail an:
direktion@ipi.ch

Bern, 19. Mai 2026

Vernehmlassung zur 25.434 s Pa. Iv. WBK-S. Urheberrechte. Für eine klare Rechteverwertung bei Konzerten

Sehr geehrter Herr Michel

Besten Dank für die Einladung zur Vernehmlassung.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) begrüsst die vorgeschlagene Präzisierung von Art. 40 Abs. 3 URG.

Aus gewerkschaftlicher Sicht kommt kollektiv organisierten und staatlich beaufsichtigten Formen der Rechtewahrnehmung eine wichtige ordnungspolitische Funktion zu. Die kollektive Verwertung gewährleistet Transparenz, Rechtssicherheit sowie eine faire und nachvollziehbare Vergütung der Urheberinnen und Urheber. Gleichzeitig schafft sie für Veranstalterinnen und Veranstalter klare Zuständigkeiten und finanzielle Planungssicherheit.

Darüber hinaus beruht die kollektive Rechtewahrnehmung auf einem Solidaritätsprinzip zwischen grossen und kleinen Rechteinhabern. Sie trägt dazu bei, dass kulturelle und soziale Förderstrukturen erhalten bleiben und auch weniger etablierte Kulturschaffende von funktionierenden Verwertungssystemen profitieren können. Mit der vorgeschlagenen Gesetzesanpassung werden diese bewährten Strukturen gestützt. Die Vorlage schafft Klarheit darüber, unter welchen Voraussetzungen eine persönliche Rechtewahrnehmung zulässig ist, und verhindert eine zunehmende Fragmentierung der Rechteverwertung durch privatwirtschaftliche Direktlizenzierungsmodelle.

Der SGB teilt die Einschätzung der Kommission, wonach die kollektive Rechtewahrnehmung insbesondere dort notwendig bleibt, wo komplexe Rechteketten bestehen und eine individuelle Lizenzierung zu erhöhtem administrativem Aufwand, Rechtsunsicherheit und zusätzlichen Transaktionskosten führen würde. Die kollektive Verwertung ermöglicht demgegenüber eine zentrale und verlässliche Rechteklärung auch für ein breites internationales Repertoire.

Zugleich bleibt die Direktlizenzierung in jenen Fällen möglich, in denen sie sachlich sinnvoll und wirtschaftlich unproblematisch ist, insbesondere bei Aufführungen eigener Werke durch die Urheberinnen und Urheber selbst.

Der SGB unterstützt die Vorlage deshalb ohne Vorbehalt.

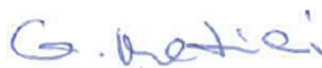
Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND

A stylized, handwritten signature in black ink, consisting of several fluid, connected strokes.

Pierre-Yves Maillard
Präsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'G. Medici' with a stylized flourish at the end.

Gabriela Medici
Co-Sekretariatsleiterin



DUN

DACHVERBAND DER URHEBER-
UND NACHBARRECHTSNUTZER
FEDERATION DES UTILISATEURS DES
DROITS D'AUTEURS ET VOISINS

DUN | Thunstrasse 82 | Postfach 1009 | 3000 Bern 6

Kommission für Wissenschaft, Bildung und
Kultur des Ständerates (WBK-S)
Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum IGE
per E-Mail an: direktion@ipi.ch
Stauffacherstrasse 65/59g
3003 Bern

Bern, 11. Juni 2026

25.434 s Pa. Iv. WBK-S. Urheberrechte. Für eine klare Rechteverwertung bei Konzerten: Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Pa. Iv. (WBK-S) *Urheberrechte. Für eine klare Rechteverwertung bei Konzerten* Stellung nehmen zu können.

Allgemeine Bemerkungen

Als einzige Organisation schweizweit setzt sich der DUN ausschliesslich für die Rechte der Urheberrechtsnutzer und Nutzerinnen ein. Der DUN vertritt die Interessen der Wirtschaft, Industrie, Gedächtnisinstitutionen, Bildung und Forschung und nimmt als massgebender Nutzerverband im Sinne des Urheberrechtsgesetzes an den meisten Verhandlungen der Urheberrechtstarife teil.

Die kollektive Verwertung durch die Verwertungsgesellschaften erachten wir dort als sinnvoll, wo eine individuelle Rechtswahrnehmung unmöglich oder mit sehr hohem Aufwand verbunden wäre. Wichtig ist dabei in jedem Fall eine einfache, transparente Regelung mit wirtschaftlich tragbaren und verhältnismässigen Vergütungen. Doppel- und Mehrfachvergütungen zu lasten der Nutzenden lehnen wir strikt ab.

Bei Konzerten bietet die kollektive Verwertung durch die Suisa für die Konzertveranstaltenden die Vorteile einer rechtssicheren Situation und einer finanziellen Planbarkeit. Für die Nutzerschaft ist dabei wichtig, dass ihr mit der Verwertungsgesellschaft eine einzige Partnerin gegenübersteht und nicht mit mehreren Rechteinhabenden einzeln zu verhandeln ist (One-Stop-Shop). Da die Urheberrechtstarife der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten vorgelegt werden müssen, ist gewährleistet, dass die Vergütungen von einer unabhängigen Stelle auf deren Angemessenheit



DUN

DACHVERBAND DER URHEBER-
UND NACHBARRECHTSNUTZER

FEDERATION DES UTILISATEURS DES
DROITS D'AUTEURS ET VOISINS

gemäss Gesetz überprüft werden. Bei Direktlizenzierungen ist dies nicht der Fall. Zudem besteht bei Direktlizenzierungen die Gefahr einer Mehrfachbelastung, da die Suisa, wenn sie darüber nicht informiert wurde, dem Konzertveranstaltenden zusätzlich die GT-K-Vergütung in Rechnung stellt.

Konkret: Befürwortung der Revision

Wenn Urheber und Urheberinnen aber gleichzeitig Interpreten und Interpretinnen sind, so ist das kollektive System nicht sinnvoll und die Direktlizenzierung der richtige Weg. Der DUN befürwortet den Entwurf der Revision Art. 40 Abs. 3 URG.

Beste Grüsse

Nicole Emmenegger

Geschäftsführerin

Kommission für Wissenschaft, Bildung und
Kultur des Ständerates (WBK-S)
Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum IGE
per E-Mail an: direktion@ipi.ch
Stauffacherstrasse 65/59g
3003 Bern

Zürich, 20. April 2026

Geschäftsleitung
Vincent Salvadé | +41 21 614 32 10 | vincent.salvade@suisa.ch

**25.434 s Pa. Iv. WBK-S. Urheberrechte. Für eine klare Rechteverwertung bei Konzerten:
Vernehmlassungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Pa. Iv. (WBK-S) Urheberrechte. Für eine klare Rechteverwertung bei Konzerten Stellung beziehen zu können

1. Allgemeine Bewertung

Die SUISA unterstützt den von der WBK-S vorgelegten Entwurf zur Revision von Art. 40 Abs. 3 URG. In Zukunft soll diese Bestimmung folgendermassen lauten:

³ *Nicht der Bundesaufsicht unterstellt sind:*

- a. *die persönliche Verwertung der ausschliesslichen Rechte zur Sendung nichttheatralischer Werke der Musik und zur Herstellung von Tonträgern oder Tonbildträgern solcher Werke durch den Urheber oder die Urheberin oder deren Erben;*
- b. *die persönliche Verwertung des ausschliesslichen Rechts zur Aufführung nichttheatralischer Werke der Musik durch den Urheber oder die Urheberin, wenn:*
 1. *der Urheber oder die Urheberin an der Aufführung als Interpret oder Interpretin mitwirkt, und*
 2. *an der Aufführung ausschliesslich Werke aufgeführt werden, deren Urheber oder Urheberin alleiniger Inhaber oder alleinige Inhaberin des Rechts zur Aufführung ist.*

SUISA

Genossenschaft der Urheber und Verleger von Musik
Bellariastrasse 82, CH-8038 Zürich, www.suisa.ch

2. Im Einzelnen

A. Die Vorteile der kollektiven Rechtewahrnehmung

Die kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten durch die SUISA bei Konzerten hat für alle Beteiligten viele Vorteile:

*Für Komponisten/innen und Texter/innen stärkt sie die Effekte der **Solidarität**:*

- Sie ermöglicht es, die Verwaltungskosten auf mehrere Schultern zu verteilen. Die Dienstleistungen der SUISA werden durch einen Verwaltungskostenabzug von den Vergütungen finanziert, die den Rechteinhaberinnen und Rechteinhabern ausbezahlt werden. Wer viel Geld bekommt, zahlt also einen grösseren Anteil an die Kosten als noch unbekannte Musikschafter. Auf diese Weise kann die SUISA ihre Dienstleistungen allen Musikschaftern anbieten, unabhängig von deren Bekanntheitsgrad.
- Verwertungsgesellschaften wie die SUISA verwalten auch Sozialfonds, die Renten an Rechteinhaberinnen und -inhaber im Rentenalter sowie an deren Witwen, Witwer und Waisen auszahlen. Zum anderen wurden auch Kulturfonds eingerichtet, die zahlreiche Projekte finanziell unterstützen, welche das kulturelle Leben in der Schweiz bereichern. Diese Fonds (Stiftungen) werden durch einen Abzug von den bezahlten Urheberrechtsvergütungen gespeist. Auch hier gilt das Solidaritätsprinzip. Die Gelder aus diesen Abzügen bleiben in der Schweiz und verschaffen den Schweizer Urheberinnen und Urhebern mehr soziale Sicherheit und Förderprojekte.
- Die kollektive Verwertung beruht auf der Idee «Gemeinsam sind wir stark». Gerade weil die SUISA viele verschiedene, bekannte und weniger bekannte Künstlerinnen und Künstler aus verschiedenen Sparten vertritt, kann sie für diese Lizenzeinnahmen erzielen.

*Für Veranstalter von Konzerten schafft das System der kollektiven Rechtewahrnehmung **Rechtssicherheit und finanzielle Planbarkeit**.*

- Da die SUISA die Rechte einer grossen Anzahl von Personen verwaltet, bietet sie den Konzertveranstaltern eine zentrale Anlaufstelle: Alle Rechte können bei einer einzigen Adresse erworben werden, ohne dass es unverhältnismässig aufwändig wird. Die SUISA hat mit den im Musikbereich tätigen ausländischen Verwertungsgesellschaften Gegenseitigkeitsverträge abgeschlossen. Auf dieser Grundlage kann sie in der Schweiz fast das gesamte Weltrepertoire an geschützter Musik wahrnehmen.
- Aufgrund ihrer Monopolstellung kann die SUISA Entschädigungen nur nach Tarifen verlangen, die von der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (Art. 46 URG) genehmigt wurden. Gegen die Entscheidungen der Schiedskommission kann Beschwerde eingelegt werden, zunächst beim Bundesverwaltungsgericht und dann beim Bundesgericht. Es gibt also eine unabhängige Kontrolle, die sicherstellt, dass die von der SUISA angewandten Tarife dem aktuellen Recht entsprechen und angemessen sind.

B. Hintergrund

Nach Art. 40 URG unterliegt die Verwertung von Rechten an konzertant aufgeführter Musik der Aufsicht des Bundes. Das bedeutet, dass dazu eine Bewilligung des Eidgenössischen Instituts für Geistiges

Eigentum (IGE, vgl. Art. 41 URG) erforderlich ist, die in der Regel nur einer einzigen Gesellschaft erteilt wird (Art. 42 Abs. 2 URG). Die Verwertung von Rechten ohne die erforderliche Bewilligung ist nach Art. 70 URG strafbar.

Das URG sieht eine Ausnahme von diesem System vor, wenn die Rechte «durch den Urheber oder die Urheberin oder deren Erben» selbst wahrgenommen werden (Art. 40 Abs. 3 URG). In der Praxis nehmen seit einigen Jahren sogenannte «Direktlizenzen» (oder «Direktlizenzierung») im Konzertbereich zu, sowohl was ihre Anzahl als auch was ihre wirtschaftlichen Auswirkungen betrifft. Dabei nehmen die Rechteinhaberinnen und -inhaber ihre Rechte aus dem Netzwerk der Verwertungsgesellschaften heraus, um sie entweder selbst zu verwalten oder sie ihrem Verleger, ihrer Verlegerin oder einer Direktlizenzierungs-Agentur anzuvertrauen. Mit Entscheid vom 5. Mai 2023 hielt das IGE fest, dass der Vorbehalt der persönlichen Verwertung gemäss Art. 40 Abs. 3 URG es den Rechteinhaberinnen und -inhaber auch erlaubt, sich durch eine solche Agentur vertreten zu lassen.

Die Direktlizenzierung kann aus verschiedenen Beweggründen stattfinden: Einige Rechteinhaberinnen und -inhaber sind der Ansicht, dass die kollektive Verwertung für sie zu teuer ist, andere wollen nicht mehr zu den soziokulturellen Fonds der Verwertungsgesellschaften beitragen, und wieder andere wollen höhere Lizenzvergütungen, welche über dem Niveau der offiziell genehmigten Tarife liegen. In jedem Fall ist die Direktlizenzierung problematisch:

- Sie untergräbt die Solidarität unter den Rechteinhaberinnen und -inhabern sowie die Rechtssicherheit und die Vorhersehbarkeit der Budgets für Konzertveranstaltende.
- Zudem wird die SUIISA von der ausländischen Verwertungsgesellschaft oft nicht über den Rechtewechsel zu einer Direktlizenzierungs-Agentur informiert, was dazu führt, dass sowohl die SUIISA als auch die ausländische Agentur Urheberrechtsvergütungen einziehen möchten.
- Oft wird nur ein Teil der Rechte direkt lizenziert. Das führt unnötigerweise zu höherem Aufwand bei den Veranstaltenden und den Verwertungsgesellschaften.

C. Ausführungen zum vorliegenden Entwurf

Die vorgeschlagene Revision von Art. 40 URG zielt darauf ab, Direktlizenzierung und individuelle Verwertung auf ein Minimum zu reduzieren: Diese wären nur noch möglich, wenn die Künstlerin oder der Künstler gleichzeitig alle Rechte der aufgeführten Musikwerke besitzt. Solche Fälle sind unproblematisch, denn:

- Die Person, die das Konzert organisiert, kann in diesem Fall die Urheberrechte mit der Interpretin oder dem Interpreten zusammen mit deren/dessen Gage für die Bühnendarbietung abrechnen; sie ist also nicht mit Rechtsunsicherheit konfrontiert und kann den Betrag, den sie in ihr Budget einplanen muss, verhandeln.
- Die Muskschaffenden, die allein an den aufgeführten Werken berechtigt sind (insbesondere diejenige, die keinen Verlag haben), sind in der Regel Nachwuchskünstlerinnen und -künstler, deren Bekanntheitsgrad erst noch aufgebaut werden muss. Sie sind es, die hauptsächlich von der Solidarität zwischen den Berechtigten innerhalb der Verwertungsgesellschaften profitieren würden. Die Entscheidung darauf zu verzichten, gilt es demnach zu akzeptieren.

Die SUIISA hat ein Q&A zum Thema Direktlizenzierung veröffentlicht: https://www.suisa.ch/de/News-und-Agenda/News-2025/2025-08-07_News_Direktlizenzierung.html.

Vielen Dank für die Berücksichtigung unserer Überlegungen in der weiteren Ausarbeitung der Vorlage.

Freundliche Grüsse

S U I S A

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Wegelin'.

Andreas Wegelin
CEO

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'V. Salvadé'.

Vincent Salvadé
Deputy CEO

Commission de la Science, de l'Education et
de la Culture du Conseil des Etats (CSEC-E)
Institut Fédéral de la Propriété Intellectuelle
par e-mail à direktion@ipi.ch
Stauffacherstrasse 65/59g
3003 Berne

Zurich, le 20 avril 2026

Direction
Vincent Salvadé | +41 21 614 32 10 | vincent.salvade@suisa.ch

25.434 é lv. pa. CSEC-E. Droits d'auteur. Pour une gestion claire des droits lors de concerts : procédure de consultation

Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de nous donner la possibilité de prendre position sur l'lv. pa (CSEC-E) Droits d'auteur. Pour une gestion claire des droits lors des concerts.

1. Appréciation générale

SUISA soutient l'avant-projet de révision de l'art. 40 al. 3 LDA tel que présenté par la CSEC-E. Dans le futur, cette disposition devra avoir la teneur suivante :

³ *Ne sont pas soumises à la surveillance de la Confédération :*

- a. *la gestion, par l'auteur lui-même ou par ses héritiers, des droits exclusifs de diffusion des œuvres musicales non théâtrales ainsi que de confection de phonogrammes ou de vidéogrammes de telles œuvres ;*
- b. *la gestion, par l'auteur lui-même, du droit exclusif d'exécution des œuvres musicales non théâtrales si:*
 1. *l'auteur participe à l'exécution en tant qu'interprète;*
 2. *seules des œuvres dont l'auteur est l'unique détenteur du droit d'exécution sont exécutées.*

SUISA

Genossenschaft der Urheber und Verleger von Musik
Bellariastrasse 82, CH-8038 Zürich, www.suisa.ch

2. Dans le détail

A. Les avantages de la gestion collective des droits

La gestion collective des droits d'auteur par SUISA en cas de concerts présente de nombreux avantages pour toutes les parties prenantes.

*Pour les compositeurs/trices et les paroliers/ères, elle renforce les effets de la **solidarité** :*

- Elle permet de mutualiser les frais de gestion. Les services de SUISA sont financés par une retenue sur les redevances versées aux titulaires de droits. Les personnes qui touchent beaucoup d'argent paient donc une plus grande part de frais que les artistes encore méconnus. De la sorte, SUISA peut offrir ses services à tous les créateurs et à toutes les créatrices, quel que soit leur degré de notoriété.
- Les sociétés de gestion comme SUISA gèrent également des fonds sociaux, destinés à verser des rentes aux titulaires de droits ayant atteint l'âge de la retraite, ainsi qu'à leurs veuves, veufs et orphelins. D'autre part, elles ont constitué des fonds culturels, qui soutiennent financièrement de nombreux projets venant enrichir la vie culturelle en Suisse. Ces fonds (administrés par des fondations) sont alimentés par une retenue sur les redevances versées. Là aussi, le principe de la solidarité s'applique. L'argent provenant des prélèvements reste en Suisse et permet une meilleure sécurité sociale pour les auteurs/trices suisses, de même qu'un financement de la promotion culturelle.
- La gestion collective repose sur l'idée que « l'union fait la force ». C'est précisément parce que SUISA représente un grand nombre d'artistes très divers, connu-e-s et moins connu-e-s, qu'elle peut obtenir des revenus de licence en leur faveur.

*Pour les organisateurs/trices de concerts, la gestion collective des droits crée la **sécurité juridique et la prévisibilité budgétaire** :*

- Comme elle gère les droits d'un grand nombre de personnes, SUISA offre un guichet unique aux organisateurs/trices de concerts : tous les droits peuvent être acquis auprès d'une seule adresse, sans complication excessive. SUISA a passé des contrats de représentation réciproque avec les sociétés de gestion étrangères actives dans le domaine musical. Sur cette base, elle exerce en Suisse les droits sur la quasi-totalité du répertoire mondial de musique protégée.
- Vu sa position de monopole, SUISA ne peut réclamer des redevances que selon des tarifs approuvés par la Commission arbitrale fédérale pour la gestion de droits d'auteur et de droits voisins (art. 46 LDA). Contre les décisions de celle-ci, des recours sont possibles, d'abord au Tribunal administratif fédéral puis au Tribunal fédéral. Il y a donc un contrôle indépendant assurant que les tarifs pratiqués par SUISA soient conformes au droit et équitables.

B. Contexte

D'après l'art. 40 LDA, la gestion des droits sur la musique exécutée en concert est soumise à la surveillance de la Confédération. Cela signifie qu'elle nécessite une autorisation délivrée par l'Institut fédéral de la

propriété intellectuelle (IPI, cf. art. 41 LDA), laquelle ne sera en général accordée qu'à une seule société (art. 42 al. 2 LDA). La gestion de droits sans l'autorisation nécessaire est pénalement punissable d'après l'art. 70 LDA.

La LDA prévoit une exception à ce système lorsque les droits sont gérés « par l'auteur lui-même ou par ses héritiers » (art. 40 al. 3 LDA). En pratique, depuis quelques années, les cas de licences dites « directes » pour les concerts ont augmenté, tant en ce qui concerne leur nombre que s'agissant de leur impact économique. De la sorte, les ayants droit retirent leurs droits du réseau des sociétés de gestion collective, soit pour les gérer eux-mêmes, soit pour les confier à leur éditeur, soit pour les confier à une agence de licences directes. Par une décision du 5 mai 2023, l'IPI a considéré que la réserve de la gestion personnelle selon l'art. 40 al. 3 LDA permettait aussi aux titulaires de droits de se faire représenter par une telle agence.

Les licences directes peuvent avoir des raisons diverses : certains ayants droit considèrent que la gestion collective leur coûte trop cher, d'autres ne veulent plus contribuer aux fonds sociaux et culturels des sociétés de gestion, d'autres encore veulent pouvoir réclamer des redevances supérieures à celles des tarifs approuvés officiellement. Quoiqu'il en soit, les licences directes sont problématiques car :

- Elles portent atteinte à la solidarité entre ayants droit ainsi qu'à la sécurité juridique et à la prévisibilité budgétaire pour les organisateurs/trices de concerts.
- De plus, SUISA n'est pas toujours informée par la société de gestion étrangère du transfert des droits à une agence de licences directes, si bien que SUISA et l'agence étrangère revendiquent toutes deux des droits d'auteur.
- Seule une partie des droits fait souvent l'objet d'une licence directe ; cela entraîne inutilement une charge de travail supplémentaire pour les organisateurs/trices et les sociétés de gestion.

C. Commentaires sur la proposition

La révision proposée de l'art. 40 LDA a pour objectif de réduire au minimum les licences directes et la gestion individuelle : elles ne seraient possibles que si l'artiste dispose aussi de tous les droits sur les œuvres musicales qu'il ou elle interprète. De tels cas ne sont pas problématiques car :

- La personne qui organise le concert peut alors régler les droits d'auteur auprès de l'interprète, en même temps que son cachet pour la prestation scénique ; elle n'est donc confrontée à aucune insécurité juridique et peut négocier le montant à mettre dans son budget.
- Les artistes seuls ayants droit sur les œuvres interprétées (notamment qui n'ont pas d'éditeur) sont en général des personnes en début de carrière, dont la notoriété est encore à faire ; ce sont elles principalement qui profiteraient de la solidarité entre ayants droit au sein des sociétés de gestion. Leur choix d'y renoncer doit donc être respecté.

SUISA a publié un Q&A sur le thème des licences directes : https://www.suisa.ch/fr/News-und-Agenda/News-2025/2025-08-07_News_Direktlizenzierung.html.

En vous remerciant d'avance de prendre en compte nos réflexions pour la suite des travaux, nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'expression de notre considération respectueuse.

S U I S A



Andreas Wegelin
CEO



Vincent Salvadé
Deputy CEO

Kommission für Wissenschaft, Bildung und
Kultur des Ständerates (WBK-S)
Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum IGE
per E-Mail an: direktion@ipi.ch
Stauffacherstrasse 65/59g
3003 Bern

Zürich, 11. Juni 2026

Co-Geschäftsleitung
Sophie Reding, +41 43 322 10 63, sophie.reding@interpretinnen.ch

**25.434 s Pa. Iv. WBK-S. Urheberrechte. Für eine klare Rechteverwertung bei Konzerten:
Vernehmlassungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Pa. Iv. 25.434 (WBK-S) Urheberrechte: «Für eine klare Rechteverwertung bei Konzerten» Stellung beziehen zu können.

1. Allgemeine Bewertung

Die Interpretengenossenschaft unterstützt den von der WBK-S vorgelegten Entwurf zur Revision von Art. 40 Abs. 3 URG. In Zukunft soll diese Bestimmung folgendermassen lauten:

³ *Nicht der Bundesaufsicht unterstellt sind:*

- a. *die persönliche Verwertung der ausschliesslichen Rechte zur Sendung nichttheatralischer Werke der Musik und zur Herstellung von Tonträgern oder Tonbildträgern solcher Werke durch den Urheber oder die Urheberin oder deren Erben;*

- b. *die persönliche Verwertung des ausschliesslichen Rechts zur Aufführung nichttheatralischer Werke der Musik durch den Urheber oder die Urheberin, wenn:*
1. *der Urheber oder die Urheberin an der Aufführung als Interpret oder Interpretin mitwirkt, und*
 2. *an der Aufführung ausschliesslich Werke aufgeführt werden, deren Urheber oder Urheberin alleiniger Inhaber oder alleinige Inhaberin des Rechts zur Aufführung ist.*

2. Im Einzelnen

A. Die Vorteile der kollektiven Rechtewahrnehmung

Die kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten durch die SUIA bei Konzerten hat für alle Beteiligten viele Vorteile:

*Für Komponisten/innen und Texter/innen stärkt sie die Effekte der **Solidarität**:*

-  Sie ermöglicht es, die Verwaltungskosten auf mehrere Schultern zu verteilen. Die Dienstleistungen der SUIA werden durch einen Verwaltungskostenabzug von den Vergütungen finanziert, die den Rechteinhaberinnen und Rechteinhabern ausbezahlt werden. Wer viel Geld bekommt, zahlt also einen grösseren Anteil an die Kosten als noch unbekannte Musikschafter. Auf diese Weise kann die SUIA ihre Dienstleistungen allen Musikschaftern anbieten, unabhängig von deren Bekanntheitsgrad.
-  Verwertungsgesellschaften wie die SUIA verwalten auch Sozialfonds, die Renten an Rechteinhaberinnen und -inhaber im Rentenalter sowie an deren Witwen, Witwer und Waisen auszahlen. Zum anderen wurden auch Kulturfonds eingerichtet, die zahlreiche Projekte finanziell unterstützen, welche das kulturelle Leben in der Schweiz bereichern. Diese Fonds (Stiftungen) werden durch einen Abzug von den bezahlten Urheberrechtsvergütungen gespeist. Auch hier gilt das Solidaritätsprinzip. Die Gelder aus diesen Abzügen bleiben in der Schweiz und verschaffen den Schweizer Urheberinnen und Urhebern mehr soziale Sicherheit und Förderprojekte.
-  Die kollektive Verwertung beruht auf der Idee «Gemeinsam sind wir stark». Gerade weil die SUIA viele verschiedene, bekannte und weniger bekannte Künstlerinnen und Künstler aus verschiedensten Sparten vertritt, kann sie für diese Lizenzeinnahmen erzielen.

*Für Veranstalter von Konzerten schafft das System der kollektiven Rechtewahrnehmung **Rechtssicherheit und finanzielle Planbarkeit**.*

-  Da die SUIA die Rechte einer grossen Anzahl von Personen verwaltet, bietet sie den Konzertveranstalter eine zentrale Anlaufstelle: Alle Rechte können bei einer einzigen Adresse erworben werden, ohne dass es unverhältnismässig aufwändig wird. Die SUIA hat mit den im Musikbereich tätigen ausländischen Verwertungsgesellschaften Gegenseitigkeitsverträge abgeschlossen. Auf

dieser Grundlage kann sie in der Schweiz fast das gesamte Weltrepertoire an geschützter Musik wahrnehmen.

- ❗ Aufgrund ihrer Monopolstellung kann die SUIA Entschädigungen nur nach Tarifen verlangen, die von der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (Art. 46 URG) genehmigt wurden. Gegen die Entscheidungen der Schiedskommission kann Beschwerde eingelegt werden, zunächst beim Bundesverwaltungsgericht und dann beim Bundesgericht. Es gibt also eine unabhängige Kontrolle, die sicherstellt, dass die von der SUIA angewandten Tarife dem aktuellen Recht entsprechen und angemessen sind.

B. Hintergrund

Nach Art. 40 URG unterliegt die Verwertung von Rechten an konzertant aufgeführter Musik der Aufsicht des Bundes. Das bedeutet, dass dazu eine Bewilligung des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum (IGE, vgl. Art. 41 URG) erforderlich ist, die in der Regel nur einer einzigen Gesellschaft erteilt wird (Art. 42 Abs. 2 URG). Die Verwertung von Rechten ohne die erforderliche Bewilligung ist nach Art. 70 URG strafbar.

Das URG sieht eine Ausnahme von diesem System vor, wenn die Rechte «durch den Urheber oder die Urheberin oder deren Erben» selbst wahrgenommen werden (Art. 40 Abs. 3 URG). In der Praxis nehmen seit einigen Jahren sogenannte «Direktlizenzen» (oder «Direktlizenzierung») im Konzertbereich zu, sowohl was ihre Anzahl als auch was ihre wirtschaftlichen Auswirkungen betrifft. Dabei nehmen die Rechteinhaberinnen und -inhaber ihre Rechte aus dem Netzwerk der Verwertungsgesellschaften heraus, um sie entweder selbst zu verwalten oder sie ihrem Verleger, ihrer Verlegerin oder einer Direktlizenzierungs-Agentur anzuvertrauen. Mit Entscheid vom 5. Mai 2023 hielt das IGE fest, dass der Vorbehalt der persönlichen Verwertung gemäss Art. 40 Abs. 3 URG es den Rechteinhaberinnen und -inhaber auch erlaubt, sich durch eine solche Agentur vertreten zu lassen.

Die Direktlizenzierung kann aus verschiedenen Beweggründen stattfinden: Einige Rechteinhaberinnen und -inhaber sind der Ansicht, dass die kollektive Verwertung für sie zu teuer ist, andere wollen nicht mehr zu den soziokulturellen Fonds der Verwertungsgesellschaften beitragen, und wieder andere wollen höhere Lizenzvergütungen, welche über dem Niveau der offiziell genehmigten Tarife liegen. In jedem Fall ist die Direktlizenzierung problematisch:

- ❗ Sie untergräbt die Solidarität unter den Rechteinhaberinnen und -inhabern sowie die Rechtssicherheit und die Vorhersehbarkeit der Budgets für Konzertveranstaltende.
- ❗ Zudem wird die SUIA von der ausländischen Verwertungsgesellschaft oft nicht über den Rechtewechsel zu einer Direktlizenzierungs-Agentur informiert, was dazu führt, dass sowohl die SUIA als auch die ausländische Agentur Urheberrechtsvergütungen einziehen möchten.
- ❗ Oft wird nur ein Teil der Rechte direkt lizenziert. Das führt unnötigerweise zu höherem Aufwand bei den Veranstaltenden und den Verwertungsgesellschaften.

C. Ausführungen zum vorliegenden Entwurf

Die vorgeschlagene Revision von Art. 40 URG zielt darauf ab, Direktlizenzierung und individuelle Verwertung auf ein Minimum zu reduzieren: Diese wären nur noch möglich, wenn die Künstlerin oder der Künstler gleichzeitig alle Rechte der aufgeführten Musikwerke besitzt. Solche Fälle sind unproblematisch, denn:

- ❖ Die Person, die das Konzert organisiert, kann in diesem Fall die Urheberrechte mit der Interpretin oder dem Interpreten zusammen mit deren/dessen Gage für die Bühnendarbietung abrechnen; sie ist also nicht mit Rechtsunsicherheit konfrontiert und kann den Betrag, den sie in ihr Budget einplanen muss, verhandeln.
- ❖ Die Musikschaaffenden, die allein an den aufgeführten Werken berechtigt sind (insbesondere diejenige, die keinen Verlag haben), sind in der Regel Nachwuchskünstlerinnen und -künstler, deren Bekanntheitsgrad erst noch aufgebaut werden muss. Sie sind es, die hauptsächlich von der Solidarität zwischen den Berechtigten innerhalb der Verwertungsgesellschaften profitieren würden. Die Entscheidung darauf zu verzichten, gilt es demnach zu akzeptieren.

Die SUISA hat ein Q&A zum Thema Direktlizenzierung veröffentlicht: https://www.suisa.ch/de/News-und-Agenda/News-2025/2025-08-07_News_Direktlizenzierung.html.

Vielen Dank für die Berücksichtigung unserer Überlegungen in der weiteren Ausarbeitung der Vorlage.

Freundliche Grüsse



Christoph Trummer
Präsident



Sophie Reding
Co-Geschäftsleiterin

Kommission für Wissenschaft, Bildung und
Kultur des Ständerates (WBK-S)
Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum IGE
per E-Mail an: direktion@ipi.ch
Stauffacherstrasse 65/59g
3003 Bern

Zürich, 12. Juni 2026

25.434 s Pa. Iv. WBK-S. Urheberrechte. Für eine klare Rechteverwertung bei Konzerten: Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Pa. Iv. (WBK-S) Urheberrechte. Für eine klare
Rechteverwertung bei Konzerten Stellung beziehen zu können

Allgemeine Bewertung

SONART – Musikschaffende Schweiz unterstützt den von der WBK-S vorgelegten Entwurf zur
Revision von Art. 40 Abs. 3 URG. In Zukunft soll diese Bestimmung folgendermassen lauten:

³ *Nicht der Bundesaufsicht unterstellt sind:*

- a. *die persönliche Verwertung der ausschliesslichen Rechte zur Sendung nichttheatralischer Werke der Musik und zur Herstellung von Tonträgern oder Tonbildträgern solcher Werke durch den Urheber oder die Urheberin oder deren Erben;*
- b. *die persönliche Verwertung des ausschliesslichen Rechts zur Aufführung nichttheatralischer Werke der Musik durch den Urheber oder die Urheberin, wenn:*
 1. *der Urheber oder die Urheberin an der Aufführung als Interpret oder Interpretin mitwirkt, und*
 2. *an der Aufführung ausschliesslich Werke aufgeführt werden, deren Urheber oder Urheberin alleiniger Inhaber oder alleinige Inhaberin des Rechts zur Aufführung ist.*

Im Einzelnen

A. Die Vorteile der kollektiven Rechtewahrnehmung

Die kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten durch die SUIA bei Konzerten hat für alle Beteiligten viele Vorteile:

*Für Komponisten*innen und Texter*innen stärkt sie die Effekte der **Solidarität**:*

- Sie ermöglicht es, die Verwaltungskosten auf mehrere Schultern zu verteilen. Die Dienstleistungen der SUIA werden durch einen Verwaltungskostenabzug von den Vergütungen finanziert, die den Rechteinhaber*innen ausbezahlt werden. Wer viel Geld bekommt, zahlt also einen grösseren Anteil an die Kosten als noch unbekannte Musikschaffende. Auf diese Weise kann die SUIA ihre Dienstleistungen allen Musikschaffenden anbieten, unabhängig von deren Bekanntheitsgrad.
- Verwertungsgesellschaften wie die SUIA verwalten auch Sozialfonds, die Renten an Rechteinhaber*innen im Rentenalter sowie an deren Witwen, Witwer und Waisen auszahlen. Zum anderen wurden auch Kulturfonds eingerichtet, die zahlreiche Projekte finanziell unterstützen, welche das kulturelle Leben in der Schweiz bereichern. Diese Fonds (Stiftungen) werden durch einen Abzug von den bezahlten Urheberrechtsvergütungen gespeist. Auch hier gilt das Solidaritätsprinzip. Die Gelder aus diesen Abzügen bleiben in der Schweiz und verschaffen den Schweizer Urheber*innen mehr soziale Sicherheit und Förderprojekte.
- Die kollektive Verwertung beruht auf der Idee «Gemeinsam sind wir stark». Gerade weil die SUIA viele verschiedene, bekannte und weniger bekannte Künstler*innen aus verschiedensten Sparten vertritt, kann sie für diese Lizenzeinnahmen erzielen.

*Für Veranstalter*innen von Konzerten schafft das System der kollektiven Rechtewahrnehmung **Rechtssicherheit und finanzielle Planbarkeit**.*

- Da die SUIA die Rechte einer grossen Anzahl von Personen verwaltet, bietet sie den Konzertveranstaltern eine zentrale Anlaufstelle: Alle Rechte können bei einer einzigen Adresse erworben werden, ohne dass es unverhältnismässig aufwändig wird. Die SUIA hat mit den im Musikbereich tätigen ausländischen Verwertungsgesellschaften Gegenseitigkeitsverträge abgeschlossen. Auf dieser Grundlage kann sie in der Schweiz fast das gesamte Weltrepertoire an geschützter Musik wahrnehmen.
- Aufgrund ihrer Monopolstellung kann die SUIA Entschädigungen nur nach Tarifen verlangen, die von der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (Art. 46 URG) genehmigt wurden. Gegen die Entscheidungen der Schiedskommission kann Beschwerde eingelegt werden, zunächst beim Bundesverwaltungsgericht und dann beim Bundesgericht. Es gibt also eine unabhängige Kontrolle, die sicherstellt, dass die von der SUIA angewandten Tarife dem aktuellen Recht entsprechen und angemessen sind.

B. Hintergrund

Nach Art. 40 URG unterliegt die Verwertung von Rechten an konzertant aufgeführter Musik der Aufsicht des Bundes. Das bedeutet, dass dazu eine Bewilligung des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum (IGE, vgl. Art. 41 URG) erforderlich ist, die in der Regel nur einer einzigen Gesellschaft erteilt wird (Art. 42 Abs. 2 URG). Die Verwertung von Rechten ohne die erforderliche Bewilligung ist nach Art. 70 URG strafbar.

Das URG sieht eine Ausnahme von diesem System vor, wenn die Rechte «durch den Urheber oder die Urheberin oder deren Erben» selbst wahrgenommen werden (Art. 40 Abs. 3 URG). In der Praxis nehmen seit einigen Jahren sogenannte «Direktlizenzen» (oder «Direktlizenzierung») im Konzertbereich zu, sowohl was ihre Anzahl als auch was ihre wirtschaftlichen Auswirkungen betrifft. Dabei nehmen die Rechteinhaber*innen ihre Rechte aus dem Netzwerk der Verwertungsgesellschaften heraus, um sie entweder selbst zu verwalten oder sie ihrem Verleger, ihrer Verlegerin oder einer Direktlizenzierungs-Agentur anzuvertrauen. Mit Entscheid vom 5. Mai 2023 hielt das IGE fest, dass der Vorbehalt der persönlichen Verwertung gemäss Art. 40 Abs. 3 URG es den Rechteinhaber*innen auch erlaubt, sich durch eine solche Agentur vertreten zu lassen.

Die Direktlizenzierung kann aus verschiedenen Beweggründen stattfinden: Einige Rechteinhaber*innen sind der Ansicht, dass die kollektive Verwertung für sie zu teuer ist, andere wollen nicht mehr zu den soziokulturellen Fonds der Verwertungsgesellschaften beitragen, und wieder andere wollen höhere Lizenzvergütungen, welche über dem Niveau der offiziell genehmigten Tarife liegen. In jedem Fall ist die Direktlizenzierung problematisch:

- Sie untergräbt die Solidarität unter den Rechteinhaber*innen sowie die Rechtssicherheit und die Vorhersehbarkeit der Budgets für Konzertveranstaltende.
- Zudem wird die SUIISA von der ausländischen Verwertungsgesellschaft oft nicht über den Rechtewechsel zu einer Direktlizenzierungs-Agentur informiert, was dazu führt, dass sowohl die SUIISA als auch die ausländische Agentur Urheberrechtsvergütungen einziehen möchten.
- Oft wird nur ein Teil der Rechte direkt lizenziert. Das führt unnötigerweise zu höherem Aufwand bei den Veranstaltenden und den Verwertungsgesellschaften.

C. Ausführungen zum vorliegenden Entwurf

Die vorgeschlagene Revision von Art. 40 URG zielt darauf ab, Direktlizenzierung und individuelle Verwertung auf ein Minimum zu reduzieren: Diese wären nur noch möglich, wenn die Künstlerin oder der Künstler gleichzeitig alle Rechte der aufgeführten Musikwerke besitzt. Solche Fälle sind unproblematisch, denn:

- Die Person, die das Konzert organisiert, kann in diesem Fall die Urheberrechte mit der Interpret*in zusammen mit deren/dessen Gage für die Bühnendarbietung abrechnen; sie ist also nicht mit Rechtsunsicherheit konfrontiert und kann den Betrag, den sie in ihr Budget einplanen muss, verhandeln.

- Die Musikschaffenden, die allein an den aufgeführten Werken berechtigt sind (insbesondere diejenige, die keinen Verlag haben), sind in der Regel Nachwuchskünstler*innen, deren Bekanntheitsgrad erst noch aufgebaut werden muss. Sie sind es, die hauptsächlich von der Solidarität zwischen den Berechtigten innerhalb der Verwertungsgesellschaften profitieren würden. Die Entscheidung darauf zu verzichten, gilt es demnach zu akzeptieren.

Die SUIA hat ein Q&A zum Thema Direktlizenzierung veröffentlicht:

https://www.suisa.ch/de/News-und-Agenda/News-2025/2025-08-07_News_Direktlizenzierung.html.

Vielen Dank für die Berücksichtigung unserer Überlegungen in der weiteren Ausarbeitung der Vorlage.

Freundliche Grüsse



Michael Kaufmann
Präsident



Cécile Drexel
Geschäftsleiterin

Kommission für Wissenschaft, Bildung und
Kultur des Ständerates (WBK-S)
Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum IGE
Stauffacherstrasse 65/59g
3003 Bern

per E-Mail an:
direktion@ipi.ch

St.Gallen, 03. Juni 2026

**Vernehmlassung I 25.434 s Pa. Iv. WBK-S. Urheberrechte. Für eine klare
Rechteverwertung bei Konzerten**

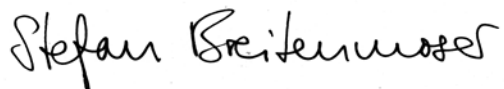
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Swiss Music Promoters Association (SMPA) bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen der erwähnten Vernehmlassung Stellung zu nehmen.

Nachfolgend reichen wir fristgerecht unsere Stellungnahme ein.

Für die Kenntnisnahme und Prüfung unserer Ausführungen danken wir Ihnen und bitten um Zustellung einer Eingangsbestätigung.

Beste Grüsse
Swiss Music Promoters Association



Stefan Breitenmoser
Geschäftsführer
stefan.breitenmoser@smpa.ch

Über die Swiss Music Promoters Association SMPA:

Die SMPA ist die Ansprechpartnerin für Konzerte, Shows und Festivals der Populärkultur in der Schweiz. Als Partnerin von Politik, Behörden und Institutionen bringt sich die SMPA aktiv in relevante Entscheidungsprozesse ein und vertritt die gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder gegenüber Dritten. Die SMPA setzt sich für eine Kulturpolitik ein, die ihrem Anspruch gerecht wird und sich offen auch neuen Bereichen und Themenfeldern widmet. Sie verfolgt das Ziel, der Populärkultur jene Sichtbarkeit zu verschaffen, die ihrer gesellschaftlichen Relevanz in der Schweiz entspricht.

Das Wichtigste in Kürze

Die SMPA unterstützt den von der WBK-S vorgelegten Entwurf zur Revision von Art. 40 Abs. 3 URG. In Zukunft soll diese Bestimmung folgendermassen lauten:

³ *Nicht der Bundesaufsicht unterstellt sind:*

- a. *die persönliche Verwertung der ausschliesslichen Rechte zur Sendung nichttheatralischer Werke der Musik und zur Herstellung von Tonträgern oder Tonbildträgern solcher Werke durch den Urheber oder die Urheberin oder deren Erben;*
- b. *die persönliche Verwertung des ausschliesslichen Rechts zur Aufführung nichttheatralischer Werke der Musik durch den Urheber oder die Urheberin, wenn:*
 1. *der Urheber oder die Urheberin an der Aufführung als Interpret oder Interpretin mitwirkt, und*
 2. *an der Aufführung ausschliesslich Werke aufgeführt werden, deren Urheber oder Urheberin alleiniger Inhaber oder alleinige Inhaberin des Rechts zur Aufführung ist.*

Im Einzelnen

A. Die Vorteile der kollektiven Wahrnehmung von Urheberrechten

Die kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten durch die SUIA im Konzertbereich bietet für alle Beteiligten erhebliche Vorteile.

Für Konzertveranstaltende schafft das System der kollektiven Rechtswahrnehmung insbesondere Rechtssicherheit und finanzielle Planbarkeit.

Da die SUIA die Rechte einer grossen Zahl von Urheberinnen und Urhebern verwaltet, steht den Veranstaltenden eine zentrale Ansprechstelle zur Verfügung. Die erforderlichen Nutzungsrechte können dadurch gebündelt über eine einzige Organisation erworben werden, ohne dass hierfür unverhältnismässiger administrativer Aufwand entsteht. Aufgrund von Gegenseitigkeitsverträgen mit ausländischen Verwertungsgesellschaften kann die SUIA in der Schweiz zudem die Rechte von nahezu dem gesamten weltweiten Musikrepertoire wahrnehmen.

Die SUIA kann Vergütungen ausschliesslich auf der Grundlage von Tarifen erheben, die von der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten gemäss Art. 46 URG genehmigt wurden. Gegen deren Entscheide stehen Rechtsmittel an das Bundesverwaltungsgericht und anschliessend an das Bundesgericht offen. Damit unterliegt die Tarifgestaltung einer unabhängigen Kontrolle.

Für Komponistinnen und Komponisten sowie Textautorinnen und Textautoren stärkt die kollektive Rechtewahrnehmung zudem den Solidaritätsgedanken.

Sie ermöglicht eine Verteilung der Verwaltungskosten auf eine breite Basis. Die Dienstleistungen der SUIA werden durch Verwaltungskostenabzüge von den Vergütungen finanziert, die an die Rechteinhaberinnen und Rechteinhaber ausgeschüttet werden. Wer höhere Vergütungen erhält, leistet entsprechend einen höheren an die Kosten als weniger etablierte Musikschaffende. Dadurch kann die SUIA ihre Dienstleistungen unabhängig vom Bekanntheitsgrad allen Musikschaffenden zugänglich machen.

Verwertungsgesellschaften wie die SUIA verwalten zudem Sozialfonds, aus denen Leistungen an Rechteinhaberinnen und Rechteinhaber im Rentenalter sowie an deren Hinterbliebene erbracht werden. Darüber hinaus bestehen Kulturfonds, die zahlreiche Projekte fördern und damit einen wichtigen Beitrag zum kulturellen Leben in der Schweiz leisten. Diese Fonds werden durch Abzüge von den eingenommenen Urheberrechtsvergütungen finanziert und beruhen ebenfalls auf dem Solidaritätsprinzip. Die entsprechenden Mittel verbleiben in der Schweiz und stärken sowohl die soziale Absicherung als auch kulturelle Förderprojekte zugunsten der Schweizer Urheberinnen und Urheber.

Die kollektive Rechtewahrnehmung ermöglicht es den Urheberinnen und Urhebern, ihre Interessen gemeinsam und wirksam wahrzunehmen. Gerade weil die SUIA die Rechte einer grossen Zahl von Musikschaffenden aus unterschiedlichen Genres und Bekanntheitsgraden bündelt, kann sie angemessene Lizenzeinnahmen sicherstellen und ihre Verwaltungskosten tief halten.

B. Hintergrund

Nach Art. 40 URG unterliegt die Verwertung von Rechten an konzertant aufgeführter Musik der Aufsicht des Bundes. Das bedeutet, dass dazu eine Bewilligung des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum (IGE; Art. 41 URG) erforderlich ist, die in der Regel nur einer einzigen Verwertungsgesellschaft erteilt wird (Art. 42 Abs. 2 URG). Die Verwertung von Rechten ohne die erforderliche Bewilligung ist gemäss Art. 70 URG strafbar.

Das URG sieht jedoch eine Ausnahme vor, wenn die Rechte «durch den Urheber oder die Urheberin oder deren Erben» selbst wahrgenommen werden (Art. 40 Abs. 3 URG). In den vergangenen Jahren hat im Konzertbereich die sogenannte Direktlizenzierung sowohl zahlenmässig als auch hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Bedeutung zugenommen. Dabei werden Rechte dem System der kollektiven Rechtewahrnehmung entzogen und entweder durch die Rechteinhaberinnen und Rechteinhaber selbst oder durch i.d.R. ausländische Direktlizenzierungs-Agenturen verwertet. Mit Entscheid vom 5. Mai 2023 hielt das IGE fest, dass der Vorbehalt der persönlichen Verwertung gemäss Art. 40 Abs. 3 URG es den Rechteinhaberinnen und Rechteinhabern erlaubt, sich bei der Verwertung ihrer Rechte durch Direktlizenzierungs-Agenturen vertreten zu lassen.

Die Beweggründe für Direktlizenzierungen sind vielfältig. Einige Rechteinhaberinnen und Rechteinhaber empfinden die Kosten der kollektiven Rechtewahrnehmung als zu hoch. Teilweise soll auf Beiträge an die soziokulturellen Fonds der Verwertungsgesellschaften verzichtet werden. In anderen Fällen wird angestrebt, Lizenzvergütungen zu erzielen, die über den von den zuständigen Behörden genehmigten Tarifen liegen.

Aus Sicht der Konzertveranstaltenden bringt die zunehmende Direktlizenzierung jedoch erhebliche Nachteile mit sich.

Häufig wird nur ein Teil der für eine Veranstaltung erforderlichen Musikrechte direkt lizenziert. Dies führt sowohl bei den Veranstaltenden als auch bei den Verwertungsgesellschaften zu erheblichem zusätzlichen administrativem Aufwand.

Die Zunahme von Direktlizenzierungen beeinträchtigt die Rechtssicherheit sowie die Vorhersehbarkeit der Kosten für Konzertveranstaltende und schwächt zugleich die solidarischen Strukturen der kollektiven Rechtewahrnehmung.

Zudem werden Rechtewechsel von ausländischen Verwertungsgesellschaften oft nicht rechtzeitig an die SUIA gemeldet. Dies kann dazu führen, dass sowohl die SUIA als auch eine ausländische Direktlizenzierungs-Agentur gegenüber den Veranstaltenden Ansprüche auf Urheberrechtsvergütungen geltend machen. Hinzu kommt, dass Direktlizenzierungs-Agenturen oft Vergütungen verlangen, die über den Ansätzen des Gemeinsamen Tarifs K (GT K) liegen, da sie nicht an den GT K gebunden sind.

C. Ausführungen zum vorliegenden Entwurf

Die vorgeschlagene Revision von Art. 40 URG zielt darauf ab, die individuelle Rechteverwertung und Direktlizenzierung auf jene Fälle zu beschränken, in denen die auftretende Künstlerin oder der auftretende Künstler sämtliche Rechte an den aufgeführten Musikwerken innehat. Diese Konstellation erscheint aus Sicht der SMPA unproblematisch.

In diesen Fällen können die Veranstaltenden die urheberrechtlichen Nutzungsrechte direkt mit der Künstlerin oder dem Künstler zusammen mit der Konzertgage regeln. Dies schafft Rechtssicherheit und ermöglicht eine verlässliche Budgetierung der entsprechenden Kosten.

Musikschaffende, die allein über die Rechte an ihren aufgeführten Werken verfügen, befinden sich häufig in einer frühen Phase ihrer Karriere. Gerade diese Gruppe würde aber von den solidarischen Strukturen innerhalb der Verwertungsgesellschaften besonders profitieren. Entscheiden sich die betreffenden Rechteinhaberinnen und Rechteinhaber dennoch für eine individuelle Verwertung, erscheint es sachgerecht, ihnen diese Möglichkeit offenzulassen.

s u i s s e culture

Kommission für Wissenschaft, Bildung und
Kultur des Ständerates (WBK-S)
Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum IGE
per E-Mail an: direktion@ipi.ch
Stauffacherstrasse 65/59g
3003 Bern

Zürich, 04. Juni 2026

Geschäftsleitung
Alex Meszmer | +41 43 322 07 30 | alexmeszmer@suisseculture.ch

25.434 s Pa. Iv. WBK-S. Urheberrechte. Für eine klare Rechteverwertung bei Konzerten: Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Pa. Iv. (WBK-S) Urheberrechte. Für eine klare
Rechteverwertung bei Konzerten Stellung beziehen zu können.

Allgemeine Bewertung

Suisseculture unterstützt die SUISA und den von der WBK-S vorgelegten Entwurf zur Revision von
Art. 40 Abs. 3 URG. In Zukunft soll diese Bestimmung folgendermassen lauten:

³ Nicht der Bundesaufsicht unterstellt sind:

- a. *die persönliche Verwertung der ausschliesslichen Rechte zur Sendung nichttheatralischer Werke der Musik und zur Herstellung von Tonträgern oder Tonbildträgern solcher Werke durch den Urheber oder die Urheberin oder deren Erben;*
- b. *die persönliche Verwertung des ausschliesslichen Rechts zur Aufführung nichttheatralischer Werke der Musik durch den Urheber oder die Urheberin, wenn:*
 1. *der Urheber oder die Urheberin an der Aufführung als Interpret oder Interpretin mitwirkt, und*
 2. *an der Aufführung ausschliesslich Werke aufgeführt werden, deren Urheber oder Urheberin alleiniger Inhaber oder alleinige Inhaberin des Rechts zur Aufführung ist.*

Suisseculture gehören folgende Verbände und Organisationen an: Action Intermittence, A*dS - Autorinnen und Autoren der Schweiz; ARF/FDS – Verband Filmregie und Drehbuch Schweiz; assitej – Verband theater für junges publikum; CRAS; Danse Suisse – Berufsverband der Schweizer Tanzschaffenden; eCho; Fondation SUISA; GSFA – Groupe Suisse du Film d'Animation; impressum - Die Schweizer Journalistinnen; Pro Cirque; ProLitteris; ProLitteris - Fürsorge-Stiftung; Szene Schweiz – Berufsverband Darstellende Künste; SDA – Swiss Design Association; SGBK, Schweizerische Gesellschaft Bildender Künstlerinnen; SGDA – Swiss Game Developers Association; SIG - Schweizerische Interpretengenossenschaft; SIYU; SMV - Schweizerischer Musikerverband; SONART – Musikschaffende Schweiz; SSA - Société Suisse des Auteurs; SSM - Schweizer Syndikat Medienschaffender; ssfv – schweizer syndikat film und video; syndicom – Gewerkschaft Medien und Kommunikation; SUISA; SUISSIMAGE; t. Theaterschaffen Schweiz; VISARTE – Berufsverband visuelle Kunst Schweiz;

Suisseculture
Kasernenstrasse 23
CH-8004 Zürich
T +41 43 322 07 30
E info@suisseculture.ch
w suisseculture.ch

Im Einzelnen

A. Die Vorteile der kollektiven Rechtewahrnehmung

Die kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten durch die SUIA bei Konzerten hat für alle Beteiligten viele Vorteile:

*Für Komponisten/innen und Texter/innen stärkt sie die Effekte der **Solidarität**:*

- Sie ermöglicht es, die Verwaltungskosten auf mehrere Schultern zu verteilen. Die Dienstleistungen der SUIA werden durch einen Verwaltungskostenabzug von den Vergütungen finanziert, die den Rechteinhaberinnen und Rechteinhabern ausbezahlt werden. Wer viel Geld bekommt, zahlt also einen grösseren Anteil an die Kosten als noch unbekannte Musikschaffende. Auf diese Weise kann die SUIA ihre Dienstleistungen allen Musikschaffenden anbieten, unabhängig von deren Bekanntheitsgrad.
- Verwertungsgesellschaften wie die SUIA verwalten auch Sozialfonds, die Renten an Rechteinhaberinnen und -inhaber im Rentenalter sowie an deren Witwen, Witwer und Waisen auszahlen. Zum anderen wurden auch Kulturfonds eingerichtet, die zahlreiche Projekte finanziell unterstützen, welche das kulturelle Leben in der Schweiz bereichern. Diese Fonds (Stiftungen) werden durch einen Abzug von den bezahlten Urheberrechtsvergütungen gespeist. Auch hier gilt das Solidaritätsprinzip. Die Gelder aus diesen Abzügen bleiben in der Schweiz und verschaffen den Schweizer Urheberinnen und Urhebern mehr soziale Sicherheit und Förderprojekte.
- Die kollektive Verwertung beruht auf der Idee «Gemeinsam sind wir stark». Gerade weil die SUIA viele verschiedene, bekannte und weniger bekannte Künstlerinnen und Künstler aus verschiedensten Sparten vertritt, kann sie für diese Lizenzeinnahmen erzielen.

*Für Veranstalternde von Konzerten schafft das System der kollektiven Rechtewahrnehmung **Rechtssicherheit und finanzielle Planbarkeit**.*

- Da die SUIA die Rechte einer grossen Anzahl von Personen verwaltet, bietet sie den Konzertveranstaltenden eine zentrale Anlaufstelle: Alle Rechte können bei einer einzigen Adresse erworben werden, ohne dass es unverhältnismässig aufwändig wird. Die SUIA hat mit den im Musikbereich tätigen ausländischen Verwertungsgesellschaften Gegenseitigkeitsverträge abgeschlossen. Auf dieser Grundlage kann sie in der Schweiz fast das gesamte Weltrepertoire an geschützter Musik wahrnehmen.
- Aufgrund ihrer Monopolstellung kann die SUIA Entschädigungen nur nach Tarifen verlangen, die von der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (Art. 46 URG) genehmigt wurden. Gegen die Entscheidungen der Schiedskommission kann Beschwerde eingelegt werden, zunächst beim Bundesverwaltungsgericht und dann beim Bundesgericht. Es gibt also eine unabhängige Kontrolle, die sicherstellt, dass die von der SUIA angewandten Tarife dem aktuellen Recht entsprechen und angemessen sind.

B. Hintergrund

Nach Art. 40 URG unterliegt die Verwertung von Rechten an konzertant aufgeführter Musik der Aufsicht des Bundes. Das bedeutet, dass dazu eine Bewilligung des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum (IGE, vgl. Art. 41 URG) erforderlich ist, die in der Regel nur einer einzigen Gesellschaft erteilt wird (Art. 42 Abs. 2 URG). Die Verwertung von Rechten ohne die erforderliche Bewilligung ist nach Art. 70 URG strafbar.

Das URG sieht eine Ausnahme von diesem System vor, wenn die Rechte «durch den Urheber oder die Urheberin oder deren Erben» selbst wahrgenommen werden (Art. 40 Abs. 3 URG). In der Praxis nehmen seit einigen Jahren sogenannte «Direktlizenzen» (oder «Direktlizenzierung») im Konzertbereich zu, sowohl was ihre Anzahl als auch was ihre wirtschaftlichen Auswirkungen betrifft. Dabei nehmen die Rechteinhaberinnen und -inhaber ihre Rechte aus dem Netzwerk der Verwertungsgesellschaften heraus, um sie entweder selbst zu verwalten oder sie ihrem Verleger, ihrer Verlegerin oder einer Direktlizenzierungs-Agentur anzuvertrauen. Mit Entscheid vom 5. Mai 2023 hielt das IGE fest, dass der Vorbehalt der persönlichen Verwertung gemäss Art. 40 Abs. 3 URG es den Rechteinhaberinnen und -inhaber auch erlaubt, sich durch eine solche Agentur vertreten zu lassen.

Die Direktlizenzierung kann aus verschiedenen Beweggründen stattfinden: Einige Rechteinhaberinnen und -inhaber sind der Ansicht, dass die kollektive Verwertung für sie zu teuer ist, andere wollen nicht mehr zu den soziokulturellen Fonds der Verwertungsgesellschaften beitragen, und wieder andere wollen höhere Lizenzvergütungen, welche über dem Niveau der offiziell genehmigten Tarife liegen. In jedem Fall ist die Direktlizenzierung problematisch:

- Sie untergräbt die Solidarität unter den Rechteinhaberinnen und -inhabern sowie die Rechtssicherheit und die Vorhersehbarkeit der Budgets für Konzertveranstaltende.
- Zudem wird die SUIA von der ausländischen Verwertungsgesellschaft oft nicht über den Rechtewechsel zu einer Direktlizenzierungs-Agentur informiert, was dazu führt, dass sowohl die SUIA als auch die ausländische Agentur Urheberrechtsvergütungen einziehen möchten.
- Oft wird nur ein Teil der Rechte direkt lizenziert. Das führt unnötigerweise zu höherem Aufwand bei den Veranstaltenden und den Verwertungsgesellschaften.

C. Ausführungen zum vorliegenden Entwurf

Die vorgeschlagene Revision von Art. 40 URG zielt darauf ab, Direktlizenzierung und individuelle Verwertung auf ein Minimum zu reduzieren: Diese wären nur noch möglich, wenn die Künstlerin oder der Künstler gleichzeitig alle Rechte der aufgeführten Musikwerke besitzt. Solche Fälle sind unproblematisch, denn:

- Die Person, die das Konzert organisiert, kann in diesem Fall die Urheberrechte mit der Interpretin oder dem Interpreten zusammen mit deren/dessen Gage für die Bühnendarbietung abrechnen; sie ist also nicht mit Rechtsunsicherheit konfrontiert und kann den Betrag, den sie in ihr Budget einplanen muss, verhandeln.

- Die Musikschaaffenden, die allein an den aufgeführten Werken berechtigt sind (insbesondere diejenige, die keinen Verlag haben), sind in der Regel Nachwuchskünstlerinnen und -künstler, deren Bekanntheitsgrad erst noch aufgebaut werden muss. Sie sind es, die hauptsächlich von der Solidarität zwischen den Berechtigten innerhalb der Verwertungsgesellschaften profitieren würden. Die Entscheidung darauf zu verzichten, gilt es demnach zu akzeptieren.

Dazu verweist Suisseculture auf das von der SUISA veröffentlichte Q&A zum Thema Direktlizenzierung: https://www.suisa.ch/de/News-und-Agenda/News-2025/2025-08-07_News_Direktlizenzierung.html.

Vielen Dank für die Berücksichtigung unserer Überlegungen in der weiteren Ausarbeitung der Vorlage.

Freundliche Grüsse

Alex Meszmer, Geschäftsleiter

im Namen von Suisseculture



Kommission für Wissenschaft, Bildung und
Kultur des Ständerates (WBK-S)
Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum IGE
Stauffacherstrasse 65/59g
3003 Bern

per E-Mail an:
direktion@ipi.ch

Zürich, 10. Juni 2026

Vernehmlassung I 25.434 s Pa. Iv. WBK-S. Urheberrechte. Für eine klare Rechteverwertung bei Konzerten

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizer Bar und Club Kommission (SBCK) bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen der erwähnten Vernehmlassung Stellung zu nehmen.

Nachfolgend reichen wir fristgerecht unsere Stellungnahme ein.

Für die Kenntnisnahme und Prüfung unserer Ausführungen danken wir Ihnen und bitten um Zustellung einer Eingangsbestätigung.

Mit freundlichen Grüssen im Namen der Schweizer Bar und Club Kommission

Alexander Bücheli

Geschäftsführer

Mail: alexander.buecheli@sbck.ch

Tel: +41 76 574 49 76

Schweizer Bar & Club Kommission:

Die Schweizer Bar und Club Kommission (SBCK) ist ein Zusammenschluss lokaler Bar- und Clubkommissionen. Sie vertritt sieben lokale Kommission aus Lausanne, Genf, Basel, Winterthur, Luzern, Zürich, St. Gallen, Berner-Oberland und Bern mit insgesamt rund 300 Mitgliedern. Dabei handelt es sich um Bars, Clubs, Festivals und Einzelveranstaltungen, zu deren Inhalt kuratierte Musikveranstaltungen gehören und die Millionen von Menschen in der Schweiz eine kulturelle musikalische Teilnahme ermöglichen.

Das Wichtigste in Kürze

Die Schweizer Bar und Club Kommission unterstützt den von der WBK-S vorgelegten Entwurf zur Revision von Art. 40 Abs. 3 URG. In Zukunft soll diese Bestimmung folgendermassen lauten:

³ *Nicht der Bundesaufsicht unterstellt sind:*

- a. *die persönliche Verwertung der ausschliesslichen Rechte zur Sendung nichttheatralischer Werke der Musik und zur Herstellung von Tonträgern oder Tonbildträgern solcher Werke durch den Urheber oder die Urheberin oder deren Erben;*
- b. *die persönliche Verwertung des ausschliesslichen Rechts zur Aufführung nichttheatralischer Werke der Musik durch den Urheber oder die Urheberin, wenn:*
 1. *der Urheber oder die Urheberin an der Aufführung als Interpret oder Interpretin mitwirkt, und*
 2. *an der Aufführung ausschliesslich Werke aufgeführt werden, deren Urheber oder Urheberin alleiniger Inhaber oder alleinige Inhaberin des Rechts zur Aufführung ist.*

Im Einzelnen

A. Die Vorteile der kollektiven Wahrnehmung von Urheberrechten

Die kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten durch die SUIA im Konzertbereich bietet für alle Beteiligten erhebliche Vorteile.

Für Konzertveranstaltende schafft das System der kollektiven Rechtswahrnehmung insbesondere Rechtssicherheit und finanzielle Planbarkeit.

Da die SUIA die Rechte einer grossen Zahl von Urheberinnen und Urhebern verwaltet, steht den Veranstaltenden eine zentrale Ansprechstelle zur Verfügung. Die erforderlichen Nutzungsrechte können dadurch gebündelt über eine einzige Organisation erworben werden, ohne dass hierfür unverhältnismässiger administrativer Aufwand entsteht. Aufgrund von Gegenseitigkeitsverträgen mit ausländischen Verwertungsgesellschaften kann die SUIA in der Schweiz zudem die Rechte von nahezu dem gesamten weltweiten Musikrepertoire wahrnehmen.

Die SUIA kann Vergütungen ausschliesslich auf der Grundlage von Tarifen erheben, die von der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten gemäss Art. 46 URG genehmigt wurden. Gegen deren Entscheide stehen Rechtsmittel an das Bundesverwaltungsgericht und anschliessend an das Bundesgericht offen. Damit unterliegt die Tarifgestaltung einer unabhängigen Kontrolle.

Für Komponistinnen und Komponisten sowie Textautorinnen und Textautoren stärkt die kollektive Rechtewahrnehmung zudem den Solidaritätsgedanken.

Sie ermöglicht eine Verteilung der Verwaltungskosten auf eine breite Basis. Die Dienstleistungen der SUIA werden durch Verwaltungskostenabzüge von den Vergütungen finanziert, die an die Rechteinhaberinnen und Rechteinhaber ausgeschüttet werden. Wer höhere Vergütungen erhält, leistet entsprechend einen höheren an die Kosten als weniger etablierte Musikschaaffende. Dadurch kann die SUIA ihre Dienstleistungen unabhängig vom Bekanntheitsgrad allen Musikschaaffenden zugänglich machen.

Verwertungsgesellschaften wie die SUIA verwalten zudem Sozialfonds, aus denen Leistungen an Rechteinhaberinnen und Rechteinhaber im Rentenalter sowie an deren Hinterbliebene erbracht werden. Darüber hinaus bestehen Kulturfonds, die zahlreiche Projekte fördern und damit einen wichtigen Beitrag zum kulturellen Leben in der Schweiz leisten. Diese Fonds werden durch Abzüge von den eingenommenen Urheberrechtsvergütungen finanziert und beruhen ebenfalls auf dem Solidaritätsprinzip. Die entsprechenden Mittel verbleiben in der Schweiz und stärken sowohl die soziale Absicherung als auch kulturelle Förderprojekte zugunsten der Schweizer Urheberinnen und Urheber.

Die kollektive Rechtewahrnehmung ermöglicht es den Urheberinnen und Urhebern, ihre Interessen gemeinsam und wirksam wahrzunehmen. Gerade weil die SUIA die Rechte einer grossen Zahl von Musikschaaffenden aus unterschiedlichen Genres und Bekanntheitsgraden bündelt, kann sie angemessene Lizenzentnahmen sicherstellen und ihre Verwaltungskosten tief halten.

B. Hintergrund

Nach Art. 40 URG unterliegt die Verwertung von Rechten an konzertant aufgeführter Musik der Aufsicht des Bundes. Das bedeutet, dass dazu eine Bewilligung des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum (IGE; Art. 41 URG) erforderlich ist, die in der Regel nur einer einzigen Verwertungsgesellschaft erteilt wird (Art. 42 Abs. 2 URG). Die Verwertung von Rechten ohne die erforderliche Bewilligung ist gemäss Art. 70 URG strafbar.

Das URG sieht jedoch eine Ausnahme vor, wenn die Rechte «durch den Urheber oder die Urheberin oder deren Erben» selbst wahrgenommen werden (Art. 40 Abs. 3 URG). In den vergangenen Jahren hat im Konzertbereich die sogenannte Direktlizenzierung sowohl zahlenmässig als auch hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Bedeutung zugenommen. Dabei werden Rechte dem System der kollektiven Rechtewahrnehmung entzogen und entweder durch die Rechteinhaberinnen und Rechteinhaber selbst oder durch i.d.R. ausländische Direktlizenzierungs-Agenturen verwertet. Mit Entscheid vom 5. Mai 2023 hielt das IGE fest, dass der Vorbehalt der persönlichen Verwertung gemäss Art. 40 Abs. 3 URG es den Rechteinhaberinnen und Rechteinhabern erlaubt, sich bei der Verwertung ihrer Rechte durch Direktlizenzierungs-Agenturen vertreten zu lassen.

Die Beweggründe für Direktlizenzierungen sind vielfältig. Einige Rechteinhaberinnen und Rechteinhaber empfinden die Kosten der kollektiven Rechtewahrnehmung als zu hoch. Teilweise soll auf Beiträge an die soziokulturellen Fonds der Verwertungsgesellschaften verzichtet werden. In anderen Fällen wird angestrebt, Lizenzvergütungen zu erzielen, die über den von den zuständigen Behörden genehmigten Tarifen liegen.

Probleme der Direktlizenzierung für die Konzertveranstalter*innen

Aus Sicht der Konzertveranstaltenden bringt die zunehmende Direktlizenzierung erhebliche Nachteile mit sich.

Häufig wird nur ein Teil der für eine Veranstaltung erforderlichen Musikrechte direkt lizenziert. Dies führt sowohl bei den Veranstaltenden als auch bei den Verwertungsgesellschaften zu erheblichem zusätzlichem administrativem Aufwand. Da minutiös auseinandergenommen werden muss, bei welchem Song, wer die Autorenrechte vertritt.

Die Zunahme von Direktlizenzierungen beeinträchtigt die Rechtssicherheit sowie die Vorhersehbarkeit der Kosten für Konzertveranstaltende und schwächt zugleich die solidarischen Strukturen der kollektiven Rechtewahrnehmung.

Zudem werden Rechtewechsel von ausländischen Verwertungsgesellschaften oft nicht rechtzeitig an die SUISA gemeldet. Dies kann dazu führen, dass sowohl die SUISA als auch eine ausländische Direktlizenzierungs-Agentur gegenüber den Veranstaltenden Ansprüche auf Urheberrechtsvergütungen geltend machen. Hinzu kommt, dass Direktlizenzierungs-Agenturen oft Vergütungen verlangen, die über den Ansätzen des Gemeinsamen Tarifs K (GT K) liegen, da sie nicht an den GT K gebunden sind.

C. Ausführungen zum vorliegenden Entwurf

Die vorgeschlagene Revision von Art. 40 URG zielt darauf ab, die individuelle Rechteverwertung und Direktlizenzierung auf jene Fälle zu beschränken, in denen die auftretende Künstlerin oder der auftretende Künstler sämtliche Rechte an den aufgeführten Musikwerken innehat. Diese Konstellation erscheint aus Sicht der Schweizer Bar und Club Kommission unproblematisch.

In diesen Fällen können die Veranstaltenden die urheberrechtlichen Nutzungsrechte direkt mit der Künstlerin oder dem Künstler zusammen mit der Konzertgage regeln. Dies schafft Rechtssicherheit und ermöglicht eine verlässliche Budgetierung der entsprechenden Kosten.

Musikschaffende, die allein über die Rechte an ihren aufgeführten Werken verfügen, befinden sich häufig in einer frühen Phase ihrer Karriere. Gerade diese Gruppe würde aber von den solidarischen Strukturen innerhalb der Verwertungsgesellschaften besonders profitieren. Entscheiden sich die betreffenden Rechteinhaberinnen und Rechteinhaber dennoch für eine individuelle Verwertung, erscheint es sachgerecht, ihnen diese Möglichkeit offenzulassen.

Taskforce Culture

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur (WBK-S)

Bundesgasse 1

3003 Bern

Per Mail an: direktion@ipi.ch

Schweiz, 11. Juni 2026

Vernehmlassung 2026/17

25.434 Urheberrechte. Für eine klare Rechteverwertung bei Konzerten

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit, zur Vorlage «25.434 Urheberrechte. Für eine klare Rechteverwertung bei Konzerten» Stellung beziehen zu können. Gerne lassen wir Ihnen nachfolgend fristgerecht unsere Stellungnahme zukommen.

Die Taskforce Culture ist ein sparten- und verbandsübergreifender Zusammenschluss von über 100 Schweizer Kulturverbänden und -organisationen. Sie wurde während der Covid-19-Krise gegründet, um gemeinsame kulturpolitische Interventionen zu bündeln, und hat sich seither als zivilgesellschaftliche Stimme für die Anliegen der Kultur etabliert. Die Taskforce Culture versteht Kultur als systemrelevanten Bestandteil einer demokratischen, innovativen und widerstandsfähigen Gesellschaft.

Wir bedanken uns bestens für die sorgfältige Prüfung unserer Anliegen und bitten Sie höflich um eine Eingangsbestätigung. Für detaillierte Auskünfte und Rückfragen stehen wir gerne unter info@taskforceculture.ch zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Die Taskforce Culture –

*Nicole Beutler (Alliance Partimoin), Stefan Breitenmoser (SMPA – Swiss Music Promoters Association), Diego Dahinden (PETZI – Verband Schweizer Musikclubs und Festivals), Ivette Djonova (ProCinema – Schweizerischer Verband für Kino und Filmverleih), Cécile Drexel (SONART – Musikschaffende Schweiz), Etrit Hasler (Suisseculture Sociale), Sibylle Heiniger (t. Theaterschaffen Schweiz), Regine Helbling (Visarte – Berufsverband visuelle Kunst Schweiz), Salome Horber (CinéSuisse), Rahel Leupin (artlink), Michel Kaeppli (Taskforce Culture), , Cornelia Mechler (A*dS – Autorinnen und Autoren der Schweiz), Alex Meszmer (Suisseculture), Katja Christ (+cultura), Jürg Ruchti (SSA – Société suisse des auteurs), Beat Santschi (SMV – Schweizerischer Musikerverband, die Schweizer Musiker*innengewerkschaft), Isabella Spirig (Danse Suisse – Berufsverband für Tanz) Roman Steiner (SBV – Schweizerischer Bühnenverband), Sebastian Steiner (Netzwerk Kulturerbe Schweiz), Myriam Stucki (VMS – Verband der Museen der Schweiz), Tom Wiederkehr (SMR – Schweizer Musikrat)*

Taskforce Culture
c/o Suisseculture
Kasernenstrasse 23
CH-8004 Zürich
T +41 43 322 07 30
www.taskforceculture.ch
info@taskforceculture.ch

Stellungnahme zur Vernehmlassung 2026/17: 25.434 Urheberrechte. Für eine klare Rechteverwertung bei Konzerten

Die Taskforce Culture unterstützt den von der WBK-S vorgelegten Entwurf zur Revision von Art. 40 Abs. 3 URG. Sie teilt damit die Haltung von SUIZA, Suisseculture und der Swiss Music Promoters Association SMPA.

Die Vorlage betrifft einen Bereich, der für den Kulturbereich in der Praxis von grosser Bedeutung ist. Es geht nicht nur um eine technische Anpassung im Urheberrecht, sondern um verlässliche Regeln für die Rechteverwertung bei Konzerten. Aus Sicht der Taskforce Culture müssen dabei zwei Anliegen zusammen gedacht werden: der Schutz einer solidarisch organisierten Rechtswahrnehmung zugunsten der Urheberinnen und Urheber sowie Rechtssicherheit und Planbarkeit für Konzertveranstaltende.

Vorgeschlagene neue Fassung von Art. 40 Abs. 3 URG

³ Nicht der Bundesaufsicht unterstellt sind:

- a. die persönliche Verwertung der ausschliesslichen Rechte zur Sendung nicht-theatralischer Werke der Musik und zur Herstellung von Tonträgern oder Tonbildträgern solcher Werke durch den Urheber oder die Urheberin oder deren Erben;*
- b. die persönliche Verwertung des ausschliesslichen Rechts zur Aufführung nichttheatralischer Werke der Musik durch den Urheber oder die Urheberin, wenn:*
 - 1. der Urheber oder die Urheberin an der Aufführung als Interpret oder Interpretin mitwirkt, und*
 - 2. an der Aufführung ausschliesslich Werke aufgeführt werden, deren Urheber oder Urheberin alleiniger Inhaber oder alleinige Inhaberin des Rechts zur Aufführung ist.*

Die kollektive Rechtswahrnehmung durch die SUIZA ist ein bewährtes System. Sie stellt sicher, dass Urheberrechte effizient wahrgenommen, Vergütungen verteilt und die damit verbundenen administrativen Aufgaben gebündelt werden. Für Komponistinnen, Komponisten, Texterinnen und Texter ist dieses System auch deshalb wichtig, weil es

solidarisch funktioniert: Verwaltungskosten werden breit getragen, und die Rechtswahrnehmung bleibt auch für weniger bekannte oder noch nicht etablierte Musikschaffende zugänglich.

Hinzu kommt die soziale und kulturelle Funktion der Verwertungsgesellschaften. Die Sozial- und Kulturfonds leisten einen Beitrag zur sozialen Absicherung von Urheberinnen und Urhebern und unterstützen Projekte, die das kulturelle Leben in der Schweiz stärken. Diese solidarischen Strukturen sind ein wichtiger Bestandteil des bestehenden Systems und dürfen nicht leichtfertig geschwächt werden.

Für Konzertveranstalter bringt die kollektive Rechtswahrnehmung vor allem Rechtssicherheit und finanzielle Planbarkeit. Die SUIA ist eine zentrale Anlaufstelle für die Lizenzierung der erforderlichen Rechte. Aufgrund ihrer Gegenseitigkeitsverträge mit ausländischen Verwertungsgesellschaften kann sie in der Schweiz nahezu das gesamte geschützte Weltrepertoire vertreten. Veranstalter müssen sich dadurch nicht mit einer Vielzahl einzelner Rechteinhaberinnen, Rechteinhaber oder Agenturen auseinandersetzen. Das reduziert Aufwand und schafft klare Voraussetzungen für die Budgetierung.

Wichtig ist zudem, dass die von der SUIA erhobenen Vergütungen auf genehmigten Tarifen beruhen. Diese Tarife werden von der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten geprüft; gegen deren Entscheide stehen Rechtsmittel offen. Damit besteht ein unabhängiger Kontrollmechanismus, der für Rechteinhaberinnen und Rechteinhaber ebenso wie für Veranstalter von Bedeutung ist.

Die zunehmende Direktlizenzierung bringt dieses Gleichgewicht unter Druck. Werden Rechte aus dem System der kollektiven Rechtswahrnehmung herausgelöst und über Direktlizenzierungs-Agenturen verwertet, schwächt dies die solidarische Grundlage des Systems. Gleichzeitig entstehen für Veranstalter konkrete praktische Probleme. Oft wird nur ein Teil der für ein Konzert erforderlichen Rechte direkt lizenziert. Dies führt zu zusätzlichem administrativem Aufwand, zu Unsicherheiten über die tatsächlich geschuldeten Vergütungen und zu schwer vorhersehbaren Kosten.

Rechtlicher Hintergrund und Entscheid des IGE vom 5. Mai 2023

Nach Art. 40 URG unterliegt die Verwertung von Rechten an konzertant aufgeführter Musik der Aufsicht des Bundes. Dafür ist eine Bewilligung des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum erforderlich. Diese Bewilligung wird in der Regel nur einer einzigen Verwertungsgesellschaft erteilt. Die Verwertung von Rechten ohne die erforderliche Bewilligung ist strafbar.

Nach Art. 40 URG unterliegt die Verwertung von Rechten an konzertant aufgeführter Musik der Aufsicht des Bundes. Das bedeutet, dass dazu eine Bewilligung des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum (IGE; Art. 41 URG) erforderlich ist, die

in der Regel nur einer einzigen Verwertungsgesellschaft erteilt wird (Art. 42 Abs. 2 URG). Die Verwertung von Rechten ohne die erforderliche Bewilligung ist gemäss Art. 70 URG strafbar.

Das URG sieht jedoch eine Ausnahme vor, wenn die Rechte «durch den Urheber oder die Urheberin oder deren Erben» selbst wahrgenommen werden (Art. 40 Abs. 3 URG). In den vergangenen Jahren hat im Konzertbereich die sogenannte Direktlizenzierung sowohl zahlenmässig als auch hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Bedeutung zugenommen.

Dabei werden Rechte dem System der kollektiven Rechtewahrnehmung entzogen und entweder durch die Rechteinhaberinnen und Rechteinhaber selbst oder durch i.d.R. ausländische Direktlizenzierungs-Agenturen verwertet. Mit Entscheid vom 5. Mai 2023 hielt das IGE fest, dass der Vorbehalt der persönlichen Verwertung gemäss Art. 40 Abs. 3 URG es den Rechteinhaberinnen und Rechteinhabern erlaubt, sich bei der Verwertung ihrer Rechte durch Direktlizenzierungs-Agenturen vertreten zu lassen.

Die vorgeschlagene Revision schafft vor diesem Hintergrund die notwendige gesetzliche Klärung.

Besonders problematisch sind Situationen, in denen Rechtewechsel nicht rechtzeitig oder nicht vollständig an die SUIA gemeldet werden. Dann kann es vorkommen, dass sowohl die SUIA als auch eine ausländische Direktlizenzierungs-Agentur Ansprüche geltend machen. Für Veranstaltende bedeutet dies zusätzliche Abklärungen, ein Risiko von Doppelansprüchen und insgesamt mehr Rechtsunsicherheit. Erschwerend kommt hinzu, dass Direktlizenzierungs-Agenturen nicht an den Gemeinsamen Tarif K gebunden sind und deshalb Vergütungen verlangen können, die über den regulierten Ansätzen liegen.

Der Entwurf der WBK-S setzt hier richtig an. Er beschränkt die persönliche Verwertung des Aufführungsrechts auf Fälle, in denen die auftretende Künstlerin oder der auftretende Künstler selbst an der Aufführung mitwirkt und zugleich alleinige Rechteinhaberin oder alleiniger Rechteinhaber sämtlicher aufgeführter Werke ist. Diese Konstellation ist nachvollziehbar und praktisch handhabbar. Die urheberrechtliche Vergütung kann in solchen Fällen direkt zusammen mit der Konzertgage geregelt werden. Für die Veranstaltenden bleibt damit klar, mit wem sie verhandeln und welche Kosten einzuplanen sind.

Aus Sicht der Taskforce Culture ist diese Lösung ausgewogen. Sie lässt eine eng begrenzte individuelle Rechteverwertung weiterhin zu, verhindert aber, dass die Ausnahme von Art. 40 Abs. 3 URG zu einer allgemeinen Umgehung der kollektiven Rechtewahrnehmung wird. Damit stärkt die Vorlage die Solidarität unter den Urheberinnen und Urhebern, schützt die soziale und kulturelle Funktion der Verwertungsgesellschaften und schafft zugleich klare, faire und praktikable Regeln für Konzertveranstaltende.

Die Taskforce Culture empfiehlt deshalb, dem Entwurf der WBK-S zur Revision von Art. 40 Abs. 3 URG zuzustimmen.

Herr Kommissionspräsident
Matthias Michel
Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur

Per Mail: direktion@ipi.ch

Bern, 11. Juni 2026

Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative 25.434 s Pa. Iv. WBK-S. Urheberrechte. Für eine klare Rechteverwertung bei Konzerten

Sehr geehrte Herr Kommissionspräsident,
sehr geehrte Damen und Herren

Freikirchen.ch dankt für die Möglichkeit, zur parlamentarischen Initiative «Urheberrechte. Für eine klare Rechteverwertung bei Konzerten» Stellung zu nehmen.

Freikirchen.ch begrüsst die vorgeschlagene Revision des Urheberrechtsgesetzes zur Klärung der Rechteverwertung bei Konzerten. Gerade für Kirchen und religiöse Gemeinschaften, die regelmässig Musik im Rahmen von Gottesdiensten, Konzerten oder Veranstaltungen nutzen, sind klare und verlässliche Regelungen wichtig.

Die Stärkung der kollektiven Rechtswahrnehmung trägt zur Rechtssicherheit bei, vereinfacht die praktische Anwendung des Urheberrechts und ermöglicht eine faire Vergütung der Urheberinnen und Urheber. Aus Sicht der Freikirchen hilft die Vorlage zudem, administrative Unsicherheiten und komplexe Direktlizenzierungen zu vermeiden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Peter Schneeberger
Dachverband Freikirchen.ch
peter.schneeberger@freikirchen.ch

Stellungnahme

An Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerates (WBK-S) Bundeshaus 3003 Bern, z.H. Herr Mathis Schnell
 Von Reinhard Oertli
 Datum 12. Juni 2026
 Zürich, 12. Juni 2026

Stellungnahme zur Vernehmlassung betreffend die Änderung von Art. 40 URG (Parlamentarische Initiative 25.434 «Urheberrechte. Für eine klare Rechteverwertung bei Konzerten»)

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	1
2.	Ausgangslage	2
3.	Vorgeschlagene Gesetzesänderung	2
4.	Würdigung der Argumente der WBK-S	2
5.	Kritik am vorgeschlagenen Unterscheidungskriterium	2
6.	Richtigerer Ansatz: Regulierung der IME	3
6.1	Grundsatz	3
6.2	Unterscheidung zwischen Direktlizenzierern und IME	4
6.3	Konkreter Vorschlag	4
6.4	Regulatorische Mindestanforderungen für IME	4
6.5	Ausschliesslichkeits- bzw. Vollständigkeitsgarantie	5
6.6	Regelung für IME entsprechend derjenigen für Verwertungsgesellschaften	5
6.7	Aufsicht über IME durch das IGE	5
7.	Ergebnis	5

1. Einleitung

- Der Unterzeichner reicht die vorliegende Stellungnahme als auf Urheberrecht spezialisierter Rechtsanwalt mit über 40-jähriger Berufserfahrung in diesem Gebiet in eigenem Namen und ohne Industriebindung ein. Die Stellungnahme bezieht sich auf den Vorentwurf der WBK-S vom 17. Februar 2026 zur Änderung von Art. 40 Abs. 3 URG.
- Ich anerkenne die von der WBK-S identifizierten Probleme und deren Lösungsansatz im Grundsatz, schlage jedoch eine alternative regulatorische Lösung vor, die den fairen Wettbewerb besser gewährleistet, die Wahlfreiheit der Urheber nicht unnötig einschränkt und den Anschluss an internationale Regelungen gewährleistet.

2. Ausgangslage

- 3 Die parlamentarische Initiative 25.434 wurde am 8. April 2025 von der WBK-S einstimmig beschlossen und am 15. August 2025 von der WBK-N einstimmig unterstützt. Die WBK-S verabschiedete den Vorentwurf an ihrer Sitzung vom 17. Februar 2026 und eröffnete die Vernehmlassung.
- 4 Der Vorentwurf reagiert auf das Auftreten sogenannter Direktlizenzierer, die als neue Form von Dienstleistern Urheberinnen und Urheber zum Austritt aus der SUIA bewegen sollen und deren Aufführungsrechte anschliessend direkt gegenüber Veranstaltern lizenzieren. Da diese Akteure nicht an einen Tarif gebunden sind, können sie für die von ihnen vertretenen Urheber gegebenenfalls übertarifliche Vergütungen aushandeln. Die WBK-S qualifiziert dieses Geschäftsmodell als nicht nachhaltig, weil es die über die Kollektivierung der Rechtswahrnehmung geschaffene Markttransparenz zerstört. Veranstalter müssen so zusätzlich zur SUIA mit einer unbekannten Anzahl von Direktlizenzierern verhandeln, wobei es zu doppelten Abrechnungen kommen kann.

3. Vorgeschlagene Gesetzesänderung

- 5 Gemäss dem Vorentwurf wird Art. 40 Abs. 3 URG geändert und in einen lit. a und einen lit. b unterteilt. Die persönliche Verwertung des ausschliesslichen Rechts zur Aufführung nichttheatralischer Werke der Musik soll nur dann nicht der Bundesaufsicht unterstellt sein, wenn kumulativ zwei Voraussetzungen erfüllt sind: Erstens muss der Urheber an der Aufführung als Interpret mitwirken (Art. 40 Abs. 3 Bst. b Ziff. 1 URG), und zweitens dürfen an der Aufführung ausschliesslich Werke aufgeführt werden, deren Urheber alleiniger Inhaber des Rechts zur Aufführung ist (Art. 40 Abs. 3 Bst. b Ziff. 2 URG).

4. Würdigung der Argumente der WBK-S

- 6 Die von der WBK-S vorgebrachten Argumente sind an sich zutreffend. Die Stärkung der kollektiven Verwertung reduziert Transaktionskosten. Einheitliche Regeln schaffen Klarheit darüber, wann eine persönliche Verwertung zulässig ist, und erhöhen die Rechtssicherheit. Die kollektive Vergütungsmechanik stellt sicher, dass alle Urheberinnen und Urheber berücksichtigt werden und Veranstalter vor dem Risiko unvollständiger Lizenzen geschützt sind.
- 7 Andererseits ist es durchaus angezeigt, Lösungen in Erwägung zu ziehen, welche Alternativen zur Verwertung durch die SUIA darstellen und insofern die Monopolstellung der SUIA aufweichen.

5. Kritik am vorgeschlagenen Unterscheidungskriterium

- 8 Trotz der grundsätzlich richtigen Analyse trifft der vorgeschlagene Text von Art. 40 Abs. 3 URG die falsche Unterscheidung. Die Norm belässt die Wahlfreiheit nur für Urheber-Interpreten, welche ausschliesslich eigene Werke selbst aufführen. Nur diese sollen zukünftig als Direktlizenzierer auftreten dürfen. Diese Kategorie umfasst zwei wirtschaftlich diametral verschiedene Gruppen:
- Einerseits fallen darunter Singer-Songwriter, welche ihre eigenen Rechte mehr aus ideellen als aus wirtschaftlichen Gründen selbst verwalten wollen und die häufig wirtschaftlich relativ schwach sind. Wenn solche eine Direktlizenzierung vornehmen wollen, so hat dies keine negativen Auswirkungen auf das kollektive System.

- Andererseits profitieren von der Ausnahme auch internationale Mega-Stars, welche über eine starke Marktstellung verfügen und aus der kollektiven Verwertung aussteigen wollen, um ihren Ertrag zu maximieren – und zwar typischerweise unter Einschaltung sogenannter *independent management entities* (IME), die als schlagkräftige Agenturen diverse Künstler vertreten und deren Rechte muskulös durchsetzen.

- 9 Gleichzeitig nimmt der Vorentwurf die Wahlfreiheit denjenigen Urhebern weg, welche neben ihren selbstgeschaffenen Werken auch Werke Dritter aufführen. In der heutigen musikalischen Praxis – in der Zeit des *Sampling*, des musikalischen *Pasticcio* und der Kollektivschöpfung von Musikwerken – stellt die Aufführung ausschliesslich eigener Werke zunehmend die Ausnahme dar. Sobald Musikerinnen und Musiker auch Werke Dritter aufführen oder durch eine Vorgruppe aufführen lassen, entfällt gemäss dem Vorentwurf die Möglichkeit der persönlichen Verwertung (Direktlizenzierung) und die Abrechnung muss zwingend über die SUISA erfolgen.
- 10 Konkrete Beispiele verdeutlicht die Problematik des vorgeschlagenen Unterscheidungskriteriums: Die Luzerner Singer-Songwriterin Tiffany Limacher singt neben ihren eigenen Chansons und Indie-Pop-Werken auch Cover-Versionen (z.B. «Es Näscht»). Bastian Baker singt neben seinem eigenen Repertoire auch Klassiker und Hip-Hop-Crossover (wie Lo & Leducs *Jung verdammt*). Stephan Eicher führt seit vielen Jahren ein Repertoire an eigenen Werken auf, daneben aber auch Werke von Mani Matter («Hemmige», «Dr. Alpeflug»). Sie alle verlören die Möglichkeit der Direktlizenzierung – obwohl sie genau dem Typus der Singer-Songwriter entsprechen, die der erläuternde Bericht schützen will. Ebenso verliert ein Musiker, der mit einem Co-Autor ein einziges Stück seines Programms gemeinsam geschrieben hat, das Recht zur persönlichen Verwertung des gesamten Konzerts. Der Vorentwurf nimmt damit das Privileg der Direktlizenzierung auch solchen Akteuren weg, deren künstlerisches Modell gerade gefördert werden soll.

6. Richtigerer Ansatz: Regulierung der IME

6.1 Grundsatz

- 11 Richtig wäre es, nicht danach zu unterscheiden, ob ein Urheber ausschliesslich eigene Werke auführt, sondern danach, ob ein Urheber seine Rechte tatsächlich persönlich verwaltet – oder durch eine IME verwalten lässt, welche diverse Künstler vertritt und die Rechte einer breiten Palette von Rechteinhabern anbietet. IME treten durch die Direktlizenzierung funktional als Alternative zu Verwertungsgesellschaften auf.
- 12 Dieser Ansatz entspricht der auf europäischer Ebene bereits verfolgten Lösung. Die Richtlinie 2014/26/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten (CRM-Richtlinie) definiert in ihrem Art. 3 Abs. 4 den Begriff der unabhängigen Verwertungseinrichtung (*independent management entity*, IME) und unterstellt diese in Art. 2 Abs. 4 i.V.m. Art. 16 Abs. 1, 18, 20, 21 Abs. 1 lit. A, b, c, e, f und g, Art. 36 und Art. 42 spezifischen Transparenz-, Berichts- und Governance-Anforderungen. Die Schweiz würde mit einer Regulierung der IME somit kein Neuland betreten, sondern einen bewährten europäischen Standard nachvollziehen, der seit über zehn Jahren in Kraft ist und sich in der Praxis bewährt hat.
- 13 Es ist zwar richtig, das Monopol der SUISA zu hinterfragen, aber das darf nicht dadurch geschehen, dass neue Konkurrenten mit unfairen Vorteilen auftreten dürfen, indem sie selektiv Rechte

vermarkten und Preise individuell gestalten können, ohne den kollektivrechtlichen Ausgleichs- und Kontrollmechanismen zu unterliegen.

6.2 Unterscheidung zwischen Direktlizenzierern und IME

- 14 Für die rechtliche Einordnung ist zwischen Direktlizenzierern und IME zu unterscheiden. Direktlizenzierer sind auch Urheber, welche ihre Aufführungsrechte persönlich – also ohne Einschaltung einer Verwertungsgesellschaft – wahrnehmen. Sie machen von der ihnen in Art. 40 Abs. 3 URG eingeräumten Möglichkeit der Selbstverwertung Gebrauch. Dies können sie auch über eigene Manager und Agenten tun.
- 15 IME sind demgegenüber professionelle Agenturen, die das Lizenz- und Inkassogeschäft mit Gewinnabsicht für eine Vielzahl von Rechteinhabern betreiben. Sie stehen nicht, auch nicht indirekt oder teilweise, im Eigentum oder unter der Kontrolle von Rechteinhabern. IME nehmen Aufführungsrechte der Urheber nicht nur in deren Namen und auf deren Rechnung wahr, sondern lassen sich solche Rechte auch abtreten und verwerten sie im eigenen Namen. Deren Rolle ist also weiter als der Kreis der persönlichen Verwertung im Sinne von Art. 40 Abs. 3 URG.

6.3 Konkreter Vorschlag

- 16 Es wäre einem fairen Wettbewerb förderlicher, Art. 40 Abs. 3 URG an sich unverändert zu lassen, aber IME, die ihr Lizenz- und Inkassogeschäft strukturell für eine breite Palette von Rechteinhabern anbieten und damit durch die Direktlizenzierung funktional als Alternative zu Verwertungsgesellschaften auftreten, unter Ausdehnung von Art. 40 Abs. 3 URG zuzulassen, sie aber regulatorischen Mindestanforderungen zu unterstellen, die mit denjenigen für Verwertungsgesellschaften vergleichbar sind. Es greift nicht in das Selbstbestimmungsrecht der Urheber über das Vermarktungsmodell ihrer Inhalte ein, wenn ein Lizenzvermarkter angemessenen regulatorischen Mindestanforderungen unterworfen wird. Die Wahlfreiheit der Rechteinhaber bleibt gewahrt; reguliert wird lediglich die Tätigkeit ihrer Vermarkter.

6.4 Regulatorische Mindestanforderungen für IME

- 17 Die folgenden regulatorischen Mindestanforderungen, die heute für Verwertungsgesellschaften gelten (Art. 45 ff. URG), sollen sinngemäss auch auf IME angewandt werden, soweit diese Aufführungsrechte für eine Mehrzahl von Rechteinhabern gegenüber Veranstaltern anbieten:
- 18 IME sollen verpflichtet werden, ihre Tarifstrukturen, Lizenzbedingungen, Standardverträge und Eigentümerstrukturen zu veröffentlichen (**Publizitätspflicht**) und die konkreten Aufführungsbedingungen (betragsmässige Urheberrechtsabgabe, konkrete Bedingungen für die Aufführung etc.) auf erste Anfrage eines Veranstalters hin vollständig offenzulegen (**Informationspflicht auf Anfrage**) und diese nach erfolgter Offenlegung nicht mehr einseitig zu ändern. Diese Pflichten zur Offenlegung, Information auf Anfrage und Bindung sollen verhindern, dass IME Veranstalter durch nachträgliche Änderungen der Konditionen in letzter Minute erpressen können. IME sollen **gegenüber den Rechteinhabern Informations-, Rechenschafts- und Transparenzpflichten** unterliegen. Schliesslich sollen IME einer **Aufsicht** unterstellt werden, die sinngemäss aus derjenigen von Art. 52 ff. und Art. 55 URG für Verwertungsgesellschaften abgeleitet ist.

6.5 Ausschlusslichkeits- bzw. Vollständigkeitsgarantie

- 19 IME sollen nur dann Aufführungsrechte anbieten dürfen, wenn sie zudem gegenüber den Veranstaltern garantieren, dass die lizenzierten Rechte nicht gleichzeitig einer Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung übertragen wurden bzw. dass etwaige Überschneidungen vertraglich bereinigt sind (**Ausschlusslichkeits- bzw. Vollständigkeitsgarantie**).

6.6 Regelung für IME entsprechend derjenigen für Verwertungsgesellschaften

- 20 Eine Legaldefinition der IME, die im Namen mehrerer Urheber Rechte an denselben Nutzungsarten unmittelbar an Nutzer vergeben, ist ins URG aufzunehmen. Und die Regulierung der Tätigkeit von Verwertungsgesellschaften auf Gesetzes- und Verordnungsstufe ist, mit den entsprechenden Anpassungen, auf die bisher nicht umfassten Geschäftsmodelle der IME auszuweiten.

6.7 Aufsicht über IME durch das IGE

- 21 Die Überwachung von IME durch das Institut für Geistiges Eigentum (**IGE**) muss neu und speziell geregelt werden. IME sollen mindestens gewissen Anzeige-, Auskunft- und Berichtspflichten gegenüber dem IGE unterstehen, ohne vollumfänglich den Verwertungsgesellschaften gleichgestellt zu sein.
- 22 Ausländische IME dürfen nur über eine Zweigniederlassung in der Schweiz handeln oder müssen einen Vertreter in der Schweiz benennen. Gegebenenfalls sind daran auch steuerliche Folgen (Besteuerung der Urheberrechtsabgaben zumindest teilweise im Inland) zu knüpfen.

7. Ergebnis

- 23 Der Vorentwurf zur Änderung von Art. 40 Abs. 3 URG verfolgt ein berechtigtes Ziel, aber die regulatorische Antwort scheint unrichtig und unzureichend. Der Vorentwurf schränkt die Wahlfreiheit derjenigen Urheber ein, die in der heutigen musikalischen Praxis neben eigenen Werken auch Werke Dritter aufführen, belässt sie aber den wirtschaftlich starken Akteuren und den für sie handelnden IME, welche die eigentliche Ursache des von der WBK beschriebenen Problems darstellen. Anstatt die persönliche Verwertung weiter einzuschränken, sollte der Gesetzgeber allen IME, die als funktionale Alternativen zu Verwertungsgesellschaften auftreten, vergleichbaren regulatorischen Anforderungen unterstellen.
- 24 Art. 40 Abs. 3 URG sollte im Wesentlichen unverändert belassen werden. Stattdessen ist die Geschäftstätigkeit von IME zuzulassen, aber zu regulieren und zu überwachen. Dafür sind Art. 40 Abs. 3 URG auf die Verwertung durch und im Namen von IME auszuweiten und die Regelungen für Verwertungsgesellschaften (Art. 42, Art. 45 ff., Art. 52 ff., Art. 55 ff. und Art. 60 URG) sinngemäss auf IME auszudehnen.

Ich stehe für eine vertiefte Erörterung dieser Vorschläge jederzeit gerne zur Verfügung.

Dr. iur. Reinhard Oertli, LL.M., Rechtsanwalt
MLL Legal AG, Schiffbaustrasse 2 | Postfach | 8031 Zurich | Schweiz
D [+41 58 552 03 40](tel:+41585520340) | M [+41 79 220 46 79](tel:+41792204679) | www.mll-legal.com



Kommission für Wissenschaft, Bildung und
Kultur des Ständerates (WBK-S)
Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum IGE
Stauffacherstrasse 65/59g
3003 Bern

per E-Mail an:
direktion@ipi.ch

Bern, 12. Juni 2026

**Stellungnahme zur Vernehmlassung I 25.434 s Pa. Iv. WBK-S. Urheberrechte.
Für eine klare Rechteverwertung bei Konzerten**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Schweizerischer Berufsorchester – orchester.ch bedankt sich für die Gelegenheit, im Rahmen der erwähnten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Nachfolgend übermitteln wir Ihnen fristgerecht unsere Stellungnahme. Für die Kenntnisnahme danken wir Ihnen und bitten um eine kurze Bestätigung des Eingangs.

Mit freundlichen Grüssen

Magali Perret
Geschäftsführerin



Toni J. Krein
Präsident



Stellungnahme zur Vernehmlassung 2026/17: 25.434 Urheberrechte. Für eine klare Rechteverwertung bei Konzerten

Der Verband Schweizerischer Berufsorchester – orchester.ch unterstützt den von der WBK-S vorgelegten Entwurf zur Revision von Art. 40 Abs. 3 URG. Sie teilt damit die Haltung von SUISA, Suisseculture und der Swiss Music Promoters Association SMPA.

Die Vorlage betrifft einen Bereich, der für den Kulturbereich in der Praxis von grosser Bedeutung ist. Es geht nicht nur um eine technische Anpassung im Urheberrecht, sondern um verlässliche Regeln für die Rechteverwertung bei Konzerten. Aus Sicht von orchester.ch müssen dabei zwei Anliegen zusammen gedacht werden: der Schutz einer solidarisch organisierten Rechtswahrnehmung zugunsten der Urheberinnen und Urheber sowie Rechtssicherheit und Planbarkeit für Konzertveranstaltende.

Vorgeschlagene neue Fassung von Art. 40 Abs. 3 URG

³ *Nicht der Bundesaufsicht unterstellt sind:*

a. die persönliche Verwertung der ausschliesslichen Rechte zur Sendung nicht-theatralischer Werke der Musik und zur Herstellung von Tonträgern oder Tonbildträgern solcher Werke durch den Urheber oder die Urheberin oder deren Erben;

b. die persönliche Verwertung des ausschliesslichen Rechts zur Aufführung nichttheatralischer Werke der Musik durch den Urheber oder die Urheberin, wenn:

1. der Urheber oder die Urheberin an der Aufführung als Interpret oder Interpretin mitwirkt, und

2. an der Aufführung ausschliesslich Werke aufgeführt werden, deren Urheber oder Urheberin alleiniger Inhaber oder alleinige Inhaberin des Rechts zur Aufführung ist.

Die kollektive Rechtswahrnehmung durch die SUISA ist ein bewährtes System. Sie stellt sicher, dass Urheberrechte effizient wahrgenommen, Vergütungen verteilt und die damit verbundenen administrativen Aufgaben gebündelt werden. Für Komponistinnen, Komponisten, Texterinnen und Texter ist dieses System auch deshalb wichtig, weil es solidarisch funktioniert: Verwaltungskosten werden breit getragen, und die Rechtswahrnehmung bleibt auch für weniger bekannte oder noch nicht etablierte Musikschafter zugänglich.

Hinzu kommt die soziale und kulturelle Funktion der Verwertungsgesellschaften. Die Sozial- und Kulturfonds leisten einen Beitrag zur sozialen Absicherung von Urheberinnen und Urhebern und unterstützen Projekte, die das kulturelle Leben in der Schweiz stärken. Diese solidarischen Strukturen sind ein wichtiger Bestandteil des bestehenden Systems und dürfen nicht leichtfertig geschwächt werden.

Für Konzertveranstaltende bringt die kollektive Rechtswahrnehmung vor allem Rechtssicherheit und finanzielle Planbarkeit. Die SUISA ist eine zentrale Anlaufstelle für die Lizenzierung der erforderlichen Rechte. Aufgrund ihrer Gegenseitigkeitsverträge mit ausländischen Verwertungsgesellschaften kann sie in der Schweiz nahezu das gesamte geschützte Weltrepertoire vertreten. Veranstalter müssen sich dadurch nicht mit einer Vielzahl einzelner Rechteinhaberinnen, Rechteinhaber oder Agenturen auseinandersetzen. Das reduziert Aufwand und schafft klare Voraussetzungen für die Budgetierung. Wichtig ist zudem, dass die von der SUISA erhobenen Vergütungen auf genehmigten Tarifen beruhen. Diese Tarife werden von der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten geprüft; gegen deren Entscheide stehen Rechtsmittel offen. Damit besteht ein unabhängiger Kontrollmechanismus, der für Rechteinhaberinnen und Rechteinhaber ebenso wie für Veranstalter von Bedeutung ist.

Die zunehmende Direktlizenzierung bringt dieses Gleichgewicht unter Druck. Werden Rechte aus dem System der kollektiven Rechtswahrnehmung herausgelöst und über Direktlizenzierungs-Agenturen verwertet, schwächt dies die solidarische Grundlage des Systems. Gleichzeitig entstehen für Veranstalter konkrete praktische Probleme. Oft wird nur ein Teil der für ein Konzert erforderlichen Rechte direkt lizenziert. Dies führt zu zusätzlichem administrativem Aufwand, zu Unsicherheiten über die tatsächlich geschuldeten Vergütungen und zu schwer vorhersehbaren Kosten.

Rechtlicher Hintergrund und Entscheid des IGE vom 5. Mai 2023

Nach Art. 40 URG unterliegt die Verwertung von Rechten an konzertant aufgeführter Musik der Aufsicht des Bundes. Dafür ist eine Bewilligung des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum erforderlich. Diese Bewilligung wird in der Regel nur einer einzigen Verwertungsgesellschaft erteilt. Die Verwertung von Rechten ohne die erforderliche Bewilligung ist strafbar.

Nach Art. 40 URG unterliegt die Verwertung von Rechten an konzertant aufgeführter Musik der Aufsicht des Bundes. Das bedeutet, dass dazu eine Bewilligung des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum (IGE; Art. 41 URG) erforderlich ist, die in der Regel nur einer einzigen Verwertungsgesellschaft erteilt wird (Art. 42 Abs. 2 URG). Die Verwertung von Rechten ohne die erforderliche Bewilligung ist gemäss Art. 70 URG strafbar.

Das URG sieht jedoch eine Ausnahme vor, wenn die Rechte «durch den Urheber oder die Urheberin oder deren Erben» selbst wahrgenommen werden (Art. 40 Abs. 3 URG). In den vergangenen Jahren hat im Konzertbereich die sogenannte Direktlizenzierung sowohl zahlenmässig als auch hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Bedeutung zugenommen. Dabei werden Rechte dem System der kollektiven Rechtswahrnehmung entzogen und entweder durch die Rechteinhaberinnen und Rechteinhaber selbst oder durch i.d.R. ausländische Direktlizenzierungs-Agenturen verwertet. Mit Entscheid vom 5. Mai 2023 hielt das IGE fest, dass der Vorbehalt der persönlichen Verwertung gemäss Art. 40 Abs. 3 URG es den Rechteinhaberinnen und Rechteinhabern erlaubt, sich bei der Verwertung ihrer Rechte durch Direktlizenzierungs-Agenturen vertreten zu lassen.

Die vorgeschlagene Revision schafft vor diesem Hintergrund die notwendige gesetzliche Klärung.

Besonders problematisch sind Situationen, in denen Rechtewechsel nicht rechtzeitig oder nicht vollständig an die SUIA gemeldet werden. Dann kann es vorkommen, dass sowohl die SUIA als auch eine ausländische Direktlizenzierungs-Agentur Ansprüche geltend machen. Für Veranstalter bedeutet dies zusätzliche Abklärungen, ein Risiko von Doppelansprüchen und insgesamt mehr Rechtsunsicherheit. Erschwerend kommt hinzu, dass Direktlizenzierungs-Agenturen nicht an den Gemeinsamen Tarif K gebunden sind und deshalb Vergütungen verlangen können, die über den regulierten Ansätzen liegen.

Der Entwurf der WBK-S setzt hier richtig an. Er beschränkt die persönliche Verwertung des Aufführungsrechts auf Fälle, in denen die auftretende Künstlerin oder der auftretende Künstler selbst an der Aufführung mitwirkt und zugleich alleinige Rechteinhaberin oder alleiniger Rechteinhaber sämtlicher aufgeführter Werke ist. Diese Konstellation ist nachvollziehbar und praktisch handhabbar. Die urheberrechtliche Vergütung kann in solchen Fällen direkt zusammen mit der Konzertgage geregelt werden. Für die Veranstalter bleibt damit klar, mit wem sie verhandeln und welche Kosten einzuplanen sind.

Aus Sicht von orchester.ch ist diese Lösung ausgewogen. Sie lässt eine eng begrenzte individuelle Rechteverwertung weiterhin zu, verhindert aber, dass die Ausnahme von Art. 40 Abs. 3 URG zu einer allgemeinen Umgehung der kollektiven Rechtewahrnehmung wird. Damit stärkt die Vorlage die Solidarität unter den Urheberinnen und Urhebern, schützt die soziale und kulturelle Funktion der Verwertungsgesellschaften und schafft zugleich klare, faire und praktikable Regeln für Konzertveranstalter.

orchester.ch empfiehlt deshalb, dem Entwurf der WBK-S zur Revision von Art. 40 Abs. 3 URG zuzustimmen.



STELLUNGNAHME ZUR VERNEHMLASSUNG 2026/17: 25.434 URHEBERRECHTE. FÜR EINE KLARE RECHTEVERWERTUNG BEI KONZERTEN

t.Theaterschaffen Schweiz unterstützt den von der WBK-S vorgelegten Entwurf zur Revision von Art. 40 Abs. 3 URG. Sie teilt damit die Haltung von SUISA, Suisseculture und der Swiss Music Promoters Association SMPA.

Die Vorlage betrifft einen Bereich, der für den Kulturbereich in der Praxis von grosser Bedeutung ist. Es geht nicht nur um eine technische Anpassung im Urheberrecht, sondern um verlässliche Regeln für die Rechteverwertung bei Konzerten. Aus Sicht von t. Theaterschaffen Schweiz müssen dabei zwei Anliegen zusammen gedacht werden: der Schutz einer solidarisch organisierten Rechtswahrnehmung zugunsten der Urheberinnen und Urheber sowie Rechtssicherheit und Planbarkeit für Konzertveranstaltende.

Vorgeschlagene neue Fassung von Art. 40 Abs. 3 URG

³ Nicht der Bundesaufsicht unterstellt sind:

- a. die persönliche Verwertung der ausschliesslichen Rechte zur Sendung nicht-theatralischer Werke der Musik und zur Herstellung von Tonträgern oder Tonbildträgern solcher Werke durch den Urheber oder die Urheberin oder deren Erben;
- b. die persönliche Verwertung des ausschliesslichen Rechts zur Aufführung nichttheatralischer Werke der Musik durch den Urheber oder die Urheberin, wenn:
 - 1. der Urheber oder die Urheberin an der Aufführung als Interpret oder Interpretin mitwirkt, und
 - 2. an der Aufführung ausschliesslich Werke aufgeführt werden, deren Urheber oder Urheberin alleiniger Inhaber oder alleinige Inhaberin des Rechts zur Aufführung ist.

Die kollektive Rechtswahrnehmung durch die SUISA ist ein bewährtes System. Sie stellt sicher, dass Urheberrechte effizient wahrgenommen, Vergütungen verteilt und

die damit verbundenen administrativen Aufgaben gebündelt werden. Für Komponistinnen, Komponisten, Texterinnen und Texter ist dieses System auch deshalb wichtig, weil es solidarisch funktioniert: Verwaltungskosten werden breit getragen, und die Rechtewahrnehmung bleibt auch für weniger bekannte oder noch nicht etablierte Musikschafter zugänglich.

Hinzu kommt die soziale und kulturelle Funktion der Verwertungsgesellschaften. Die Sozial- und Kulturfonds leisten einen Beitrag zur sozialen Absicherung von Urheberinnen und Urhebern und unterstützen Projekte, die das kulturelle Leben in der Schweiz stärken. Diese solidarischen Strukturen sind ein wichtiger Bestandteil des bestehenden Systems und dürfen nicht leichtfertig geschwächt werden.

Für Konzertveranstalter bringt die kollektive Rechtewahrnehmung vor allem Rechtssicherheit und finanzielle Planbarkeit. Die SUIA ist eine zentrale Anlaufstelle für die Lizenzierung der erforderlichen Rechte. Aufgrund ihrer Gegenseitigkeitsverträge mit ausländischen Verwertungsgesellschaften kann sie in der Schweiz nahezu das gesamte geschützte Weltrepertoire vertreten.

Veranstalter müssen sich dadurch nicht mit einer Vielzahl einzelner Rechteinhaberinnen, Rechteinhaber oder Agenturen auseinandersetzen. Das reduziert Aufwand und schafft klare Voraussetzungen für die Budgetierung. Wichtig ist zudem, dass die von der SUIA erhobenen Vergütungen auf genehmigten Tarifen beruhen. Diese Tarife werden von der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten geprüft; gegen deren Entscheide stehen Rechtsmittel offen. Damit besteht ein unabhängiger Kontrollmechanismus, der für Rechteinhaberinnen und Rechteinhaber ebenso wie für Veranstalter von Bedeutung ist.

Die zunehmende Direktlizenzierung bringt dieses Gleichgewicht unter Druck. Werden Rechte aus dem System der kollektiven Rechtewahrnehmung herausgelöst und über Direktlizenzierungs-Agenturen verwertet, schwächt dies die solidarische Grundlage des Systems. Gleichzeitig entstehen für Veranstalter konkrete praktische Probleme. Oft wird nur ein Teil der für ein Konzert erforderlichen Rechte direkt lizenziert. Dies führt zu zusätzlichem administrativem Aufwand, zu Unsicherheiten über die tatsächlich geschuldeten Vergütungen und zu schwer vorhersehbaren Kosten.

Rechtlicher Hintergrund und Entscheid des IGE vom 5. Mai 2023

Nach Art. 40 URG unterliegt die Verwertung von Rechten an konzertant aufgeführter Musik der Aufsicht des Bundes. Dafür ist eine Bewilligung des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum erforderlich. Diese Bewilligung wird in der Regel nur einer einzigen Verwertungsgesellschaft erteilt. Die Verwertung von Rechten ohne die erforderliche Bewilligung ist strafbar.

Nach Art. 40 URG unterliegt die Verwertung von Rechten an konzertant aufgeführter Musik der Aufsicht des Bundes. Das bedeutet, dass dazu eine Bewilligung des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum (IGE; Art. 41 URG) erforderlich ist, die in der Regel nur einer einzigen Verwertungsgesellschaft erteilt wird (Art. 42 Abs. 2 URG). Die Verwertung von Rechten ohne die erforderliche Bewilligung ist gemäss Art. 70 URG strafbar.

Das URG sieht jedoch eine Ausnahme vor, wenn die Rechte «durch den Urheber oder die Urheberin oder deren Erben» selbst wahrgenommen werden (Art. 40 Abs. 3 URG). In den vergangenen Jahren hat im Konzertbereich die sogenannte Direktlizenzierung sowohl zahlenmässig als auch hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Bedeutung zugenommen. Dabei werden Rechte dem System der kollektiven Rechtewahrnehmung entzogen und entweder durch die Rechteinhaberinnen und Rechteinhaber selbst oder durch i.d.R. ausländische Direktlizenzierungs-Agenturen verwertet. Mit Entscheid vom 5. Mai 2023 hielt das IGE fest, dass der Vorbehalt der persönlichen Verwertung gemäss Art. 40 Abs. 3 URG es den Rechteinhaberinnen und Rechteinhabern erlaubt, sich bei der Verwertung ihrer Rechte durch Direktlizenzierungs-Agenturen vertreten zu lassen.

Die vorgeschlagene Revision schafft vor diesem Hintergrund die notwendige gesetzliche Klärung.

Besonders problematisch sind Situationen, in denen Rechtewechsel nicht rechtzeitig oder nicht vollständig an die SUISA gemeldet werden. Dann kann es vorkommen, dass sowohl die SUISA als auch eine ausländische Direktlizenzierungs-Agentur Ansprüche geltend machen. Für Veranstaltende bedeutet dies zusätzliche Abklärungen, ein Risiko von Doppelansprüchen und insgesamt mehr Rechtsunsicherheit. Erschwerend kommt hinzu, dass Direktlizenzierungs-Agenturen nicht an den Gemeinsamen Tarif K gebunden sind und deshalb Vergütungen verlangen können, die über den regulierten Ansätzen liegen.

Der Entwurf der WBK-S setzt hier richtig an. Er beschränkt die persönliche Verwertung des Aufführungsrechts auf Fälle, in denen die auftretende Künstlerin oder der auftretende Künstler selbst an der Aufführung mitwirkt und zugleich alleinige Rechteinhaberin oder alleiniger Rechteinhaber sämtlicher aufgeführter Werke ist. Diese Konstellation ist nachvollziehbar und praktisch handhabbar. Die urheberrechtliche Vergütung kann in solchen Fällen direkt zusammen mit der Konzertgage geregelt werden. Für die Veranstaltenden bleibt damit klar, mit wem sie verhandeln und welche Kosten einzuplanen sind.

Aus Sicht der t. Theaterschaffen Schweiz ist diese Lösung ausgewogen. Sie lässt eine eng begrenzte individuelle Rechteverwertung weiterhin zu, verhindert aber, dass die Ausnahme von Art. 40 Abs. 3 URG zu einer allgemeinen Umgehung der kollektiven Rechtewahrnehmung wird. Damit stärkt die Vorlage die Solidarität unter den Urheberinnen und Urhebern, schützt die soziale und kulturelle Funktion der Verwertungsgesellschaften und schafft zugleich klare, faire und praktikable Regeln für Konzertveranstaltende.

Die t. Theaterschaffen Schweiz empfiehlt deshalb, dem Entwurf der WBK-S zur Revision von Art. 40 Abs. 3 URG zuzustimmen.